

TÄTIGKEITSBERICHT  
2015

# VOLLER EINSATZ FÜR DEN RECHTSSTAAT.



DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE  
*Wir sprechen für Ihr Recht*

Soweit im vorliegenden Tätigkeitsbericht geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, betreffen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

# SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER!



**Dr. Rupert Wolff**  
Präsident des  
Österreichischen  
Rechtsanwalts-  
kammertages (ÖRAK)

„Die Justiz, der Staat, Europa brauchen das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. Dafür arbeiten wir.“

Mit diesen Worten habe ich das Vorwort zum letztjährigen Tätigkeitsbericht 2014 geschlossen. Seither ist viel geschehen, aber nicht alle Geschehnisse haben dazu beigetragen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Justiz, den Staat und Europa tatsächlich zu stärken.

Die Art und Weise etwa, wie die EU und jeder einzelne Mitgliedstaat mit dem Flüchtlingsansturm umgehen – eine Herausforderung, die mittlerweile nirgends undiskutiert geblieben sein dürfte – ist dabei ein wesentlicher Punkt. Die Trägheit der österreichischen Verwaltung – von der Bundesregierung abwärts – hat dazu geführt, dass Bürger zur Eigeninitiative gegriffen haben und dabei teils auf offenen Widerstand der Behörden stoßen. Auf ihr Motiv angesprochen, antworten die Bürger in der Regel, dass sie einfach nur helfen wollen. Hier kommt jedoch mehr zum Ausdruck: Nämlich das Gefühl der Bürger, dass der Staat in der Ausübung seiner Pflicht nicht zu Rande kommt, die Bürger im Stich lässt und nicht versteht. Mit anderen Worten: Die Bürgerinnen und Bürger vertrauen dem Staat nicht, sie trauen ihm nicht zu, diesem Problem auch nur ansatzweise Herr zu werden.

Man kommt nicht umhin, den Blick von dieser Situation hin zu unserer föderalistischen Staatsordnung zu lenken. Probleme, die eine rasche, bundesweite Lösung erfordern, wie eben die Frage der regionalen Unterbringung von Flüchtlingen, sollten vom Bund allein entschieden werden können. Die lauten Ängste mancher Regionalpolitiker, mehr Flüchtlinge als andere zugeteilt zu bekommen, sind der Sache nicht dienlich und Anzeichen eines Provinzialismus, den ich als Angehöriger eines für Aufklärung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einstehenden Berufstandes nicht akzeptieren kann und will. Hier braucht es endlich eine zentrale Entscheidungskompetenz.

Unserem Tätigkeitsbericht kann man entnehmen, wie vielschichtig und wertvoll die Arbeit der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte war und ist. Den Bürgerinnen und Bürgern bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche zu helfen, aber auch Politik und Behörden bei der Schaffung der dafür bestmöglichen Rahmenbedingungen zu unterstützen, ist unser Anspruch an uns selbst und unserer Aufgabe in der Gesellschaft. Dieser Tätigkeit stellen wir uns jeden Tag. Jeder von uns. Wir werden auch dann nicht nein sagen, wenn es darum geht, zur raschen, rechtssicheren Entscheidungsfindung in Verwaltungssachen ein Verfahrenshilfesystem zu erarbeiten, wie es nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes notwendig ist. Wir werden dies tun, weil wir Menschen in Not nicht im Stich lassen. Zentraler Punkt dabei ist unsere Kompetenz, unser Berufsethos und unsere Unabhängigkeit. Zentrale Voraussetzung für unsere Unabhängigkeit ist auch eine Unabhängigkeit im finanziellen Sinn. Daher fordere ich in diesem Tätigkeitsbericht auch eine Tätigkeit der Politik. Die Tätigkeit, den Rechtsanwaltstarif nach sieben Jahren endlich an die seither eingetretene Geldentwertung anzupassen und eine automatische jährliche Inflationsanpassung desselben. Eine solche Maßnahme wäre ein wesentliches Bekenntnis der Politik zur Unabhängigkeit der Anwaltschaft.

**RUPERT WOLFF**

# INHALT

## **03 VORWORT**

## **05 DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE – STRUKTUREN, DATEN, FAKTEN**

## **07 ANWALTSCHAFT UND RECHTSSTAAT**

- 08 Rechtsanwälte – Tragende Säule des Rechtsstaates
- 08 Gesetzgebung Österreich
- 18 Gesetzgebung Europäische Union
- 24 Veranstaltungen
- 28 Serviceeinrichtungen und Sozialbilanz
- 31 Wahrnehmungsbericht – Fieberkurve des Rechtsstaates
- 32 Verbesserungsvorschläge der Rechtsanwaltschaft an die Politik

## **33 ANWALTSCHAFT UND STANDESVERTRETUNG**

- 34 ÖRAK – Bindeglied und Sprachrohr der Rechtsanwaltschaft
- 34 Arbeitskreise und Arbeitsgruppen
- 40 Kommunikation
- 42 Mitgliedschaften und Beteiligungen
- 45 Statistik
- 49 ÖRAK-Präsidium
- 50 ÖRAK-Generalsekretariat

## **51 KONTAKT**

- 51 Impressum



# DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE – STRUKTUREN, DATEN, FAKTEN

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unabhängige Vertreter und Berater, die nur ihren Klienten verpflichtet und verantwortlich sind. Sie schützen und verteidigen die Rechte des Einzelnen auch gegenüber dem Staat und setzen diese durch. Das besondere Vertrauensverhältnis der Rechtsanwälte zu ihren Mandanten liegt in der gesetzlich verankerten anwaltlichen Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und Freiheit von Interessenskollisionen begründet.

Voraussetzung für die Berufsausübung ist ein abgeschlossenes, rechtswissenschaftliches Studium sowie eine fünfjährige Berufspraxis. Diese umfasst unter anderem eine mehrmonatige Gerichtspraxis sowie mindestens drei Jahre Ausbildungszeit als Rechtsanwaltsanwärter bei einem Rechtsanwalt. Ferner müssen künftige Rechtsanwälte vor einer Prüfungskommission des Oberlandesgerichtes die Rechtsanwaltsprüfung ablegen. Erst nach Absolvierung dieser Prüfung und einer positiven Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit kann die Eintragung in die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Liste erfolgen.

In Österreich gibt es per Stichtag 31. Dezember 2014 6.020 Rechtsanwälte (80 davon sind niedergelassene europäische Rechtsanwälte) und 2.072 Rechtsanwaltsanwärter. Rund 20 Prozent der Rechtsanwälte und 49 Prozent der Rechtsanwaltsanwärter sind Frauen.

Die **neun Rechtsanwaltskammern** sind als Körperschaften öffentlichen Rechts autonome berufliche Selbstverwaltungseinrichtungen der im jeweiligen Bundesland eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter. Sie besorgen ihre Geschäfte teils unmittelbar in Plenarversammlungen, teils mittelbar durch ihren Ausschuss. Neben ihren Aufgaben, wie der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, Beitragswesen, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Standesangehörigen und Servicetätigkeiten, steht den Rechtsanwaltskammern das Recht zu, Entwürfe von Gesetzen bezogen auf ihr jeweiliges Bundesland zu begutachten. Die Rechtsanwaltskammern und die von den Vollversammlungen der Rechtsanwaltskammern direkt gewählten Disziplinarräte wachen über die Einhaltung der Berufspflichten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

## ÖRAK-Präsidium

vlnr: Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian,  
Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser,  
Präsident Dr. Rupert Wolff,  
Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum



Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern bilden den Präsidentenrat. Dieser besteht derzeit aus: *Dr. Thomas Schreiner* (Burgenland), *Dr. Gernot Murko* (Kärnten), *Mag. Dr. Michael Schwarz* (Niederösterreich), *Mag. Dr. Franz Mittendorfer* (Oberösterreich), *Dr. Wolfgang Kleibel* (Salzburg), *Mag. Dr. Gabriele Krenn* (Steiermark), *Dr. Markus Heis* (Tirol), *Dr. Birgitt Breinbauer* (Vorarlberg) und *Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger* (Wien). Dem Präsidentenrat obliegt insbesondere die Festlegung der Grundsätze der Standespolitik und der zu verfolgenden Rechtspolitik.

Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern ist der **Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)**, eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Er ist für die Wahrung der Rechte und Angelegenheiten der österreichischen Rechtsanwaltschaft >

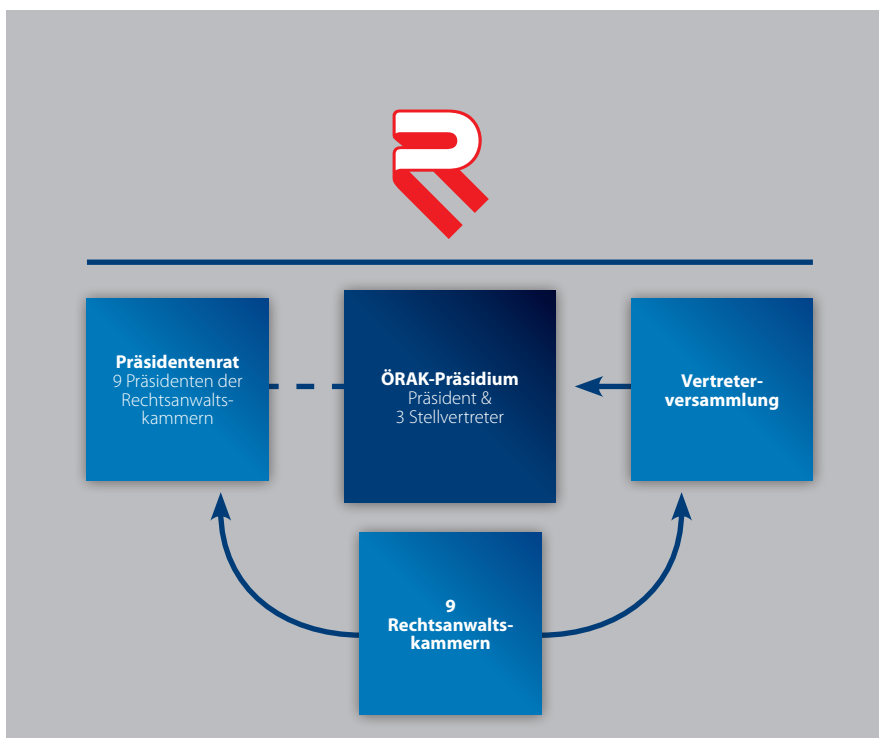
in ihrer Gesamtheit sowie für ihre Vertretung verantwortlich. Dem ÖRAK-Präsidenten obliegt es insbesondere, die vom Präsidentenrat festgelegten standespolitischen Grundsätze und rechtspolitischen Positionen gegenüber politischen Entscheidungsträgern sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten und umzusetzen. Der ÖRAK fungiert dabei als Stimme der Rechtsanwälte nach außen und setzt die in seinen Gremien gefassten Beschlüsse um. Präsident des ÖRAK ist seit 2011 *Dr. Rupert Wolff*, seine Stellvertreter sind *Dr. Josef Weixelbaum*, *Dr. Marcella Prunbauer-Glaser* und *Dr. Armenak Utudjian*. Das Generalsekretariat des ÖRAK steht unter der Leitung von Generalsekretär *Bernhard Hruschka Bakk*. und sorgt für die operative Vorbereitung und Umsetzung der in den Gremien des ÖRAK beschlossenen Projekte und Maßnahmen.

Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, die weiteren von den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammern gewählten Delegierten aus dem Kreis der Rechtsanwälte sowie die den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern angehörenden Rechtsanwaltsanwärter bilden die Vertreterversammlung des ÖRAK. Die Vertreterversammlung beschließt das Budget und erlässt Richtlinien gemäß § 37 Rechtsanwaltsordnung (RAO). Sie wählt den ÖRAK-Präsi-

den, seine drei Stellvertreter und die Rechnungsprüfer des ÖRAK. Die Anzahl der Delegierten hängt von der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Rechtsanwaltskammer ab. Im Berichtszeitraum waren Präsident *Mag. Dr. Michael Schwarz* und Ehrenpräsident *Dr. Peter Posch* als Rechnungsprüfer des ÖRAK tätig.

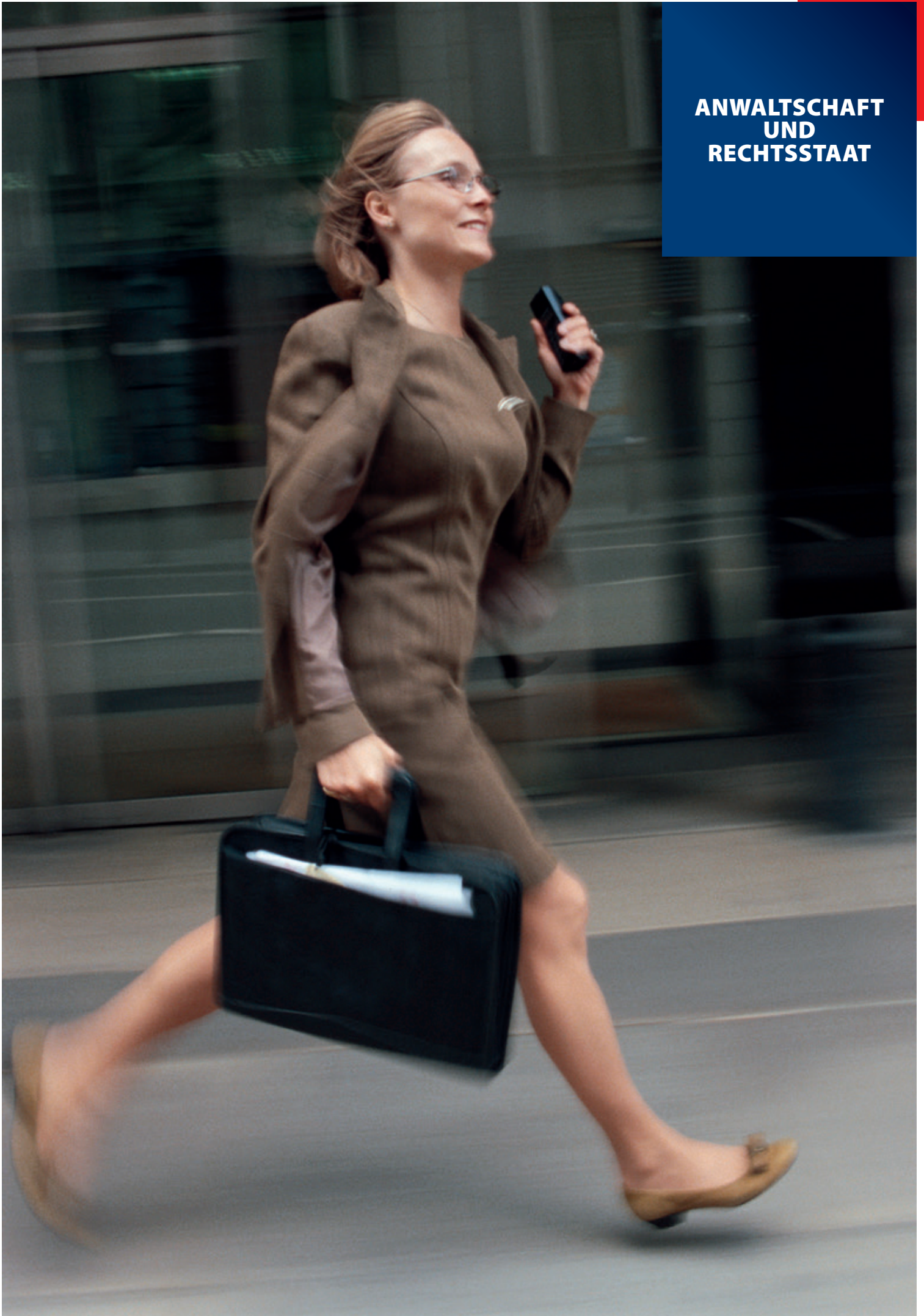
Als Mitglied des CCBE (Conseil des barreaux européens, Rat der Europäischen Anwaltschaften) gestaltet der ÖRAK aktiv das anwaltliche Berufsrecht sowie die Rechtsetzung in Europa mit. Bereits 2001 war ÖRAK-Präsident *Dr. Rupert Wolff* Präsident des CCBE und im Jahr 2012 übte ÖRAK-Vizepräsidentin *Dr. Marcella Prunbauer-Glaser* zugleich auch die Funktion der Präsidentin des CCBE aus. Seit 2004 verfügt der ÖRAK über eine eigene Vertretung in Brüssel. Leiterin des Brüsseler ÖRAK-Büros ist *Mag. Katarin Steinbrecher*.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeiten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, die dieser im Berichtszeitraum mit tatkräftiger Unterstützung zahlreicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter gemeinsam mit den neun Rechtsanwaltskammern geleistet hat.



Organisation der österreichischen Rechtsanwälte

**ANWALTSCHAFT  
UND  
RECHTSSTAAT**



# RECHTSANWÄLTE – TRAGENDE SÄULE DES RECHTSSTAATES

In jedem demokratischen Rechtsstaat haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine bedeutende Kontroll- und Korrektivfunktion, welche vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) für die Rechtsanwaltschaft wahrgenommen wird. Der Rechtsanwaltsordnung folgend, beobachtet der ÖRAK die Anwendung der Rechtsvorschriften durch die Behörden und die Justiz. Dabei werden Missstände und Mängel aufgedeckt sowie Verbesserungsvorschläge für die Rechtspflege und Verwaltung erstattet. Eine wichtige Aufgabe stellt auch die Begutachtung der Vielzahl von Entwürfen für Gesetze und andere Rechtsvorschriften durch Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft dar. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Begutachtungsentwürfen des Gesetzgebers sowie den jährlichen Wahrnehmungsbericht finden Sie auf der Website des ÖRAK unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) / Kammer / Stellungnahmen. Mit unserer verantwortungsvollen Arbeit gestalten und fördern wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere aber auch deren Wachstum.

## GESETZGEBUNG ÖSTERREICH

Im Berichtszeitraum September 2014 bis August 2015 war der ÖRAK mit 179 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen konfrontiert. Die vom ÖRAK zu den verschiedenen Gesetzesentwürfen erstatteten Stellungnahmen sind ein von den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit viel beachtetes Beitrag zur Rechtsetzung und werden auf der Homepage des ÖRAK unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) veröffentlicht.

### MINDESTSTANDARDS FÜR GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Ein seit Jahren bestehendes und beanstandetes Problem, welches der ÖRAK auch in dieser Ausgabe des Tätigkeitsberichts nicht außer Acht lassen kann, ist das österreichische Gesetzgebungsverfahren. In Anbetracht der bereits in der Vergangenheit sich immer wieder repetierenden, berechtigten Kritik von Seiten der Rechtsanwaltschaft lässt sich über die Dringlichkeit der Beseitigung dieses Missstandes nicht streiten.

Der ÖRAK wird nicht müde, auf die unzumutbare Kürze der Begutachtungsfristen aufmerksam zu machen. Trotz der Empfehlung des Bundeskanzleramtes (aus dem Jahre 2008!), wonach begutachtenden Stellen eine Mindestfrist von sechs Wochen einzuräumen ist, sieht die Realität im Jahre 2015 bedauerlicherweise nach wie vor anders aus. Um diese Tatsache anhand von Zahlen zu veranschaulichen, haben wir die Fristen aller Gesetzesvorhaben, die im Berichtszeitraum eingelangt sind und zu welchen der ÖRAK eine Stellungnahme verfasst hat, überprüft. Im Ergebnis wurde die Empfehlung in nur knapp 25 Prozent der Fälle eingehalten. In fast 15 Prozent der Fälle standen sogar nur zwei Wochen oder weniger zur Verfügung. So dauerte beispielsweise die Frist zur Begutachtung der Urheberrechts-Novelle 2015 lediglich von 02. bis 12. Juni 2015. Das Steuerreformgesetz 2015/16 durfte trotz seines erheblichen Umfangs nur von 20. Mai bis 05. Juni 2015 begutachtet werden. Außerdem endete die Frist an einem Freitag, direkt nach einem

Feiertag. An dieser Stelle ist zu betonen, dass von auf Feiertage fallenden Fristenden jedenfalls abzusehen ist. Im Hinblick auf die interne personelle Organisation in den jeweiligen Begutachtungsstellen erweist sich eine solche Fristsetzung als sehr problematisch.

Diese Negativbeispiele aus der alltäglichen Praxis zeigen, dass keine signifikanten Verbesserungen auf Gesetzgebungsebene erfolgt sind.

Die Forderung des ÖRAK nach Mindeststandards im Gesetzgebungsverfahren wird daher mit Nachdruck weiterverfolgt. Ziel ist ein transparentes Gesetzgebungsverfahren sowie die Sicherstellung der Qualität und Verständlichkeit der Gesetze. Ausreichende Begutachtungsfristen sind für eine gewissenhafte und akribische Auseinandersetzung mit Gesetzesentwürfen essentiell. Eine solche Auseinandersetzung muss auch bei Regierungsvorlagen gewährleistet werden. Dies insbesondere dann, wenn diese im Vergleich zum Erstentwurf umfassend modifiziert wurden. Eine Äußerung der begutachtenden Stellen zu den vorgenommenen inhaltlichen Änderungen bzw. Ergänzungen setzt natürlich voraus, dass diese rechtzeitig über den überarbeiteten Entwurf in Kenntnis gesetzt sowie die betreffenden Modifikationen zur besseren Nachvollziehbarkeit kenntlich gemacht wurden. Beschlüsse des Nationalrates sollten letztendlich erst nach nachweislicher und umfassender Begut-



achtung erfolgen. Im Falle nicht ausreichend gewährter Fristen sollte die Behandlung des Gesetzesentwurfes vom Nationalrat abgelehnt werden. Zusammenfassend ist zu sagen, dass es höchste Zeit ist, verbindliche Mindeststandards für den Gesetzwerdungsprozess einzuführen sowie deren Nichteinhaltung zu sanktionieren.

Bei allem Ernst der Lage geben die eingeräumten sechswöchigen Fristen zur Begutachtung des Erbrechts- und Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 Anlass zur Hoffnung. Es wäre schade, wenn vereinzelte vorbildliche Vorgehensweisen aufgrund ihrer Seltenheit in Vergessenheit geraten. Vielmehr sollten diese in Zukunft die Regel darstellen.

## GRUNDRECHTSSCHUTZ

### Polizeiliches Staatsschutzgesetz

Im Hinblick auf den Grundrechtsschutz bereitet das geplante Polizeiliche Staatsschutzgesetz nicht nur der Rechtsanwaltschaft große Sorge. Der ÖRAK hat bereits im Begutachtungsverfahren interveniert und in seiner Stellungnahme zum Ministerialentwurf die einzuführenden Bestimmungen dezidiert abgelehnt. Es wurde auf die Unvereinbarkeit der neuen Eingriffskompetenzen der Behörden mit den Grund- und Freiheitsrechten des Einzelnen sowie auf die zu befürchtende Ver selbstständigung des Staatsschutzes aufgrund fehlender Kontrollmechanismen hingewiesen. Die darauffolgende, wenn auch umfassend überarbeitete, Regierungsvorlage brachte jedoch keine zufriedenstellenden Korrekturen mit sich. Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass auf Anregung des ÖRAK, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinreichend zu wahren, ein Verweis auf § 29 SPG in der Bestimmung des § 9 Abs 1 PStSG aufgenommen wurde. Zudem werden mit dem in § 15 PStSG erfolgten Verweis auf § 162 StPO Auskunftspflichten der Polizei gegenüber dem Rechtsschutzbeauftragten eingeschränkt. Allerdings können nicht bei allen Änderungen die Beweggründe nachvollzogen werden. So lässt sich nicht erschließen, wieso die im Entwurf ursprünglich vorgesehene Bestimmung des § 13 PStSG zur Vertrauenspersonenevidenz einerseits gestrichen, in § 12 Abs 7 PStSG allerdings ein Verweis auf die, ebenso die Vertrauenspersonenevidenz regelnde, Bestimmung des § 54b SPG eingefügt wurde. Auch wurden teilweise ganze Paragraphen vertauscht. So wurde aus der Bestimmung des § 12 PStSG im Ministerialentwurf nun § 11 PStSG und vice versa. Dies führt zu einer großen Verwirrung aller, die sich verantwortungsvoll mit den Neuregelungen auseinandersetzen wollen. § 12 PStSG sieht nun außerdem eine Ausdehnung der Auskunftsmöglichkeiten auf „Gruppierungen“ vor. An den beanstandeten Lösungsfristen wurden keine bzw keine positiv zu bewertenden Korrekturen vorgenommen. Vielmehr sieht § 13 Abs 1 PStSG statt der ursprünglich alle sechs Monate vorgesehenen Überprüfung auf Richtigstellung bzw Löschung der Daten nun eine lediglich jährliche (!) Überprüfung der Erforderlichkeit der Weiterverarbeitung vor. Trotz der hagelnden Kritik im Begutachtungsverfahren insb hinsichtlich der Einrichtung von neun Landesämtern für Verfassungsschutz beharrt die Regierung auf dieser Neuregelung, dies obwohl damit einer eigenständigen und vor allem nicht überwachten Handlungsweise der „Länder- und Geheimdienste“ Türen geöffnet werden. Der ÖRAK postuliert bei jeder sich bietenden Gelegenheit seine Bedenken hinsichtlich dieses Gesetzes. So wurden neben der äußerst kritischen Stellungnahme bereits unzählige öffentliche Statements zu diesem Thema abgegeben, um auch die Bevölkerung zu erreichen und

sie auf die mit diesen Regelungen einhergehenden Risiken und Gefahren aufmerksam zu machen.

### Vorratsdatenspeicherung

Im letzten Jahr wurden mit der Entscheidung des EuGH sowie dem darauffolgenden Erkenntnis des VfGH wichtige Maßnahmen zur Abschaffung des verfassungswidrigen Instruments der Vorratsdatenspeicherung getroffen. So wurde im April 2014 die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (RL 2006/24/EG) vom Europäischen Gerichtshof für ungültig erklärt, da sie in das Grundrecht auf Schutz des Privatlebens und der Kommunikation sowie in das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten eingreife (C-293/12 und C-594/12). Der Verfassungsgerichtshof folgte der europäischen Rechtsprechung und kippte mit sofortiger Wirkung die österreichischen Bestimmungen zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung. Sie wurden letztendlich als unverhältnismäßig und verfassungswidrig erkannt (G 47/2012 ua). Diese bedeutenden Schritte der Judikatur bestätigten die von Anfang an ablehnende Haltung des ÖRAK gegen die massenhafte und vor allem verdachtsunabhängige Speicherung von Kommunikationsdaten.

Tagesaktuell steht die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung zur Debatte, was auf einige tragische Terroranschläge in diesem Jahr zurückzuführen ist. Mit dem kürzlich vom europäischen LIBE-Ausschuss angenommenen Vorschlag zur Fluggastdatenspeicherung nähern wir uns der alten Rechtslage mit großen Schritten. Der ÖRAK hält allerdings an seinem Standpunkt fest und spricht sich weiterhin entschieden gegen eine willkürliche Speicherung von Kommunikationsdaten der Bevölkerung aus. Stattdessen fordern wir konsequent eine Evaluierung aller seit dem 11. September 2001 in Österreich erfolgten Verschärfungen durch eine unabhängige Expertenkommission sowie die Umsetzung ihrer Empfehlungen. Maßnahmen, die sich bereits als ineffektiv und vor allem grundrechtswidrig erwiesen haben, eignen sich nicht zur Verhinderung von Terroranschlägen. Es wird Zeit, die derzeitige Ignoranz gegenüber der höchstgerichtlichen Judikatur abzulegen. Statt mit dem Gedanken einer simplen Wiedereinführung alter und aus gutem Grund nicht mehr existenter Regelungen zu spielen, sollten vielmehr Bemühungen angestrebt werden, neue und innovative Vorkehrungen, die sich mit den Grundrechten und der österreichischen Verfassung vereinbaren lassen, zu schaffen.

### Hausdurchsuchungen – § 112 StPO

Angesichts der sich häufenden Beschwerden aus dem Kreise der Rechtsanwaltschaft in Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen wird derzeit insbesondere die Bestimmung des § 112 StPO vom ÖRAK unter die Lupe genommen. In regelmäßigen Abständen werden an uns Sachverhalte herangetragen, wonach bei der Durchsuchung von Rechtsanwaltskanzleien Unmengen an Unterlagen sichergestellt werden. Oft werden dabei die betreffenden Rechtsanwälte als Mitbeschuldigte des Verfahrens geführt, womit sich der Kreis der sicherzustellenden Unterlagen entscheidend ausweiten lässt. Dabei erweist sich auch die derzeit praktizierte Auslegung des § 157 Abs 2 StPO, wonach nur Informationen, die sich in Kanzleiräumlichkeiten befinden, aus der Akten-einsicht ausgenommen sein sollen, als überaus problematisch. Zur Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit sowie des Grundrechts der Bürger auf vertrauliche Kommunikation mit einem Rechtsanwalt sollte insbesondere bei Verteidigerunterlagen keine Differenzierung nach dem sogenannten „Fundort“ getroffen, sondern vielmehr deren >

gewahrsamsunabhängige Sicherstellungsresistenz gewährleistet werden. Dies setzt eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung voraus. Der ÖRAK-Arbeitskreis Strafrecht hat sich diesem Problem angenommen und arbeitet hinsichtlich der betreffenden strafprozessualen Regelungen an neuen Formulierungsvorschlägen. Das Problem der Hausdurchsuchung betrifft jedoch nicht nur den Berufsstand der Rechtsanwälte. Anlässlich ähnlicher Rügen von anderen Berufsvertretern plant der ÖRAK eine gemeinsame Gesprächsrunde mit den betreffenden Berufsgruppen. Die sich aus den vielfältigen Tätigkeitsbereichen ergebenden unterschiedlichen Blickwinkel der Gesprächspartner sollen zu einem gegenseitigen Input und vor allem zur Erarbeitung einer zielführenden Problemlösung beitragen.

### **PARLAMENTARISCHER UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS**

Der ÖRAK hat sich in der Vergangenheit stark dafür eingesetzt, dass der parlamentarische Untersuchungsausschuss reformiert wird. Dabei wurde unter anderem das Ziel verfolgt, den Einsatz von Untersuchungsausschüssen durch eine Minderheit der Abgeordneten möglich zu machen. Nachdem im Sommer 2014 im Parlament Einigung hinsichtlich einer Punktation erzielt werden konnte, wurden im Oktober 2014 die betreffenden Initiativanträge in Begutachtung geschickt. Der ÖRAK hat dazu Stellung genommen und dieses Gesetzesvorhaben grundsätzlich begrüßt. Laut Art 53 Abs 1 B-VG idF BGBl I 101/2014 muss ein Untersuchungsausschuss nun bereits auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates eingesetzt werden. Einer langjährigen Forderung des ÖRAK wurde damit Rechnung getragen.

### **STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2015**

Der ÖRAK hat, vertreten durch Vizepräsident *Dr. Josef Weixelbaum* und *Dr. Gerald Ruhri*, Rechtsanwalt in Graz, bereits im Jahr 2013 Vorarbeiten zum Strafrechtsänderungsgesetz geleistet und sich nachhaltig in die Diskussionen der Anfang 2013 vom Justizministerium eingerichteten Projektgruppe zur Reform des Strafgesetzbuches eingebracht.

Auf den Abschlussbericht der Projektgruppe folgte nach einiger Zeit der Ministerialentwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015, worin einige Empfehlungen aus der Projektgruppe Einschlag gefunden haben. Der ÖRAK hat sich mit diesem Gesetzentwurf detailliert auseinandergesetzt und dazu eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Mit dem kurz darauf nachgereichten Initiativantrag der Abgeordneten *Steinacker, Jarolim, Vetter* ua zum Untreuetatbestand hat sich der ÖRAK ebenfalls befasst und im Rahmen einer weiteren Stellungnahme einen neuen Formulierungsvorschlag zu § 153 StGB unterbreitet. Neben der wertvollen, schriftlichen Arbeit haben sich ÖRAK-Vertreter auch an diversen Veranstaltungen zur StGB-Reform beteiligt. So präsentierte *Dr. Ruhri* im Rahmen der Veranstaltung des Parlaments „Herausforderung Compliance – von der Regelungsflut zur Untreue?“ Reformideen zum Untreueparagrafen. Vizepräsident *Dr. Weixelbaum* nahm am Hearing des Justizausschusses zur Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 teil und konnte dadurch den Anregungen und Bedenken des ÖRAK nochmals Nachdruck verleihen.

Dem nun kundgemachten Gesetz ist letztendlich zu entnehmen, dass einigen Anregungen der Rechtsanwaltschaft durchaus nachgekommen wurde. Dies zeigt sich etwa anhand der in § 70 Abs 1 Z 3 StGB überarbeiteten Regelung, wonach gewebtsmäßige Tatbegehung ua auch dann vorliegt, wenn man „einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist“. Damit erfolgt eine vom ÖRAK geforderte Klarstellung, dass bereits begangene Taten tatsächlich selbstständige Tathandlungen sind. Hinsichtlich der beanstandeten Straferhöhung im Bereich der Körperverletzungsdelikte wird nun in den einzelnen Tatbeständen eine Differenzierung zwischen Misshandlungs- und Verletzungsvorsatz getroffen. Die erhöhten Strafraumen kommen demnach nur im Falle eines Verletzungsvorsatzes zum Tragen. Der vom ÖRAK kritisierte, weil drastisch angehobene, Strafraumen der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, wurde von den ursprünglichen 10 bis 20 Jahren auf 1 bis zu 15 Jahre gesenkt (§ 86 Abs 2 StGB). Durchgesetzt wurde auch die Streichung der im Ministerialentwurf in § 198 Abs 2 Z 1 StPO vorgesehenen Regelung, wonach das Vorliegen eines Erschwerungsgrundes gemäß § 33 Abs 2 oder Abs 3 StGB zum Ausschluss der Möglichkeit einer Diversion führt. Der in der Regierungsvorlage noch ausstehende, reformierte Untreuetatbestand wurde letztendlich ebenfalls kundgemacht. Der ÖRAK hat im Begutachtungsverfahren eine Aufteilung des Tatbestandes in wissentlichen Verstoß gegen ausdrückliche Anweisungen des Vollmachtgebers und wissentlichen Befugnismissbrauch sowie ein Abstellen auf den Bereicherungsvorsatz hinsichtlich des Strafraumens gefordert. Bei Betrachtung der nun vorliegenden Version des § 153 StGB lässt sich sagen, dass die Neuregelung zumindest eine Verbesserung darstellt. Nun wird in § 153 Abs 2 StGB deutlich festgehalten, dass bei einem Verstoß nur auf Regeln abgestellt wird, „die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen“, womit laut Begründung im Initiativantrag bzw im Justizausschussbericht (728 BlgNR, 25. GP) eine Abgrenzung zu etwa reinen Ordnungsanliegen dienenden und damit vom Untreuetatbestand nicht erfassten Regelungen erfolgt. Beim Missbrauch handelt es sich um einen unververtretbaren, also „außerhalb des Bereichs des vernünftigerweise Argumentierbaren“, Gebrauch von Rechtsmacht. Laut Initiativantrag bzw Bericht des Justizausschusses soll die Grenze der Unvertretbarkeit im Einzelfall betrachtet und darauf abgestellt werden, ob und wie weitreichend dem Machthaber ein Ermessensspielraum eingeräumt wurde. Das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde am 13. August 2015 im BGBl I 112/2015 kundgemacht und tritt mit 01. Jänner 2016 in Kraft.

### **INITIATIVE ZUM GESCHWORENENVERFAHREN**

Der ÖRAK-Arbeitskreis Strafrecht setzt sich derzeit unter anderem mit dem strafrechtlichen Hauptverfahren auseinander und erarbeitet Reformvorschläge. Eine bedeutende Forderung stellt dabei die Einführung einer Begründungspflicht des Wahrspruches der Geschworenen dar. Eine solche Pflicht würde es Betroffenen ermöglichen, im Rechtsmittelverfahren gegen unrichtige Inhalte des Wahrspruches vorzugehen. Wirft man einen Blick auf die Rechtsprechung, so zeigt sich, dass hinsichtlich dieser Forderung großer Diskussionsbedarf besteht. So bewertet beispielsweise der OGH (15 Os 162/10b) die fehlende Begründungspflicht im Hinblick auf die Judikatur des EGMR (*Taxquet* gegen Belgien, Nr 926/05) nicht als verfassungswidrig. Der ÖRAK ist daher eigeninitiativ mit einem Schreiben, welches die Problematik der mangelhaften und zudem keinesfalls zeitgemäßen Be-

stimmung des § 323 Abs 1 StPO eingehend erläutert, an die Justizsprecher der im Parlament vertretenen Parteien herangetreten. Diese Regelung sieht eine im Beratungszimmer der Geschworenen stattfindende Rechtsbelehrung vor. Der ÖRAK bewertet dies als Einschränkung des gemäß Art 6 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Anspruches des Angeklagten auf Anwesenheit im Zuge der gesamten Hauptverhandlung. Außerdem ist diese auf die Dollfuß-Regierung zurückgehende Bestimmung nicht in geringster Weise mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates vereinbar. Da mit einer Reform der Strafprozessordnung zu rechnen ist, wird der ÖRAK seine Argumente im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses jedenfalls erneut postulieren. Der AK Strafrecht setzt zudem die Ausarbeitung sowie den Ausbau der Reformideen hinsichtlich des Geschworenenverfahrens fort.

## STAATSANWALTSCHAFTSGESETZ

Das Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz sorgte in der Vergangenheit für viel Diskussion. Zur Erarbeitung neuer, verfassungskonformer Regelungen wurde Anfang 2014 ein Beratungsgremium zur Reform der Berichtspflichten und des Weisungsrechts zusammengesetzt, an welchem der ÖRAK, vertreten durch Präsident *Dr. Rupert Wolff*, beteiligt war. Nach Abschluss der Arbeiten des Beratungsgremiums und der Abgabe seiner Empfehlungen folgte der Ministerialentwurf zum Staatsanwaltschaftsgesetz, welcher im April 2015 in Begutachtung geschickt wurde. Der ÖRAK hat sich in seiner Stellungnahme für die Beibehaltung des Weisungsrechts mit dem Bundesminister für Justiz an dessen Spitze ausgesprochen und forderte insbesondere bei der Ausübung von Weisungen die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, beispielsweise durch Aufnahme der Weisungen des Bundesministers für Justiz an die Oberstaatsanwaltschaft in den Straftat. Die Regierungsvorlage sah sodann einige Korrekturen vor. So wurde hinsichtlich der „bedeutenden Verfahrensschritte“ in § 8 Abs 3 StAG, über welche die Staatsanwaltschaften informieren müssen, klargestellt, dass darunter insbesondere Zwangsmaßnahmen zu verstehen sind. Weiters erfolgte eine Determinierung der Verpflichtung der Oberstaatsanwaltschaften, Berichte gemäß § 8 StAG zu prüfen und die erforderlichen Weisungen zu erteilen (§ 8a Abs 1 StAG). Die bereits im Ministerialentwurf vorgesehene und vom ÖRAK grundsätzlich begrüßte Einführung eines unter dem Vorsitz der Generalprokuratur stehenden Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich blieb bis auf die vorgenommene Umbenennung auf „Weisungsrat“ unverändert. In diesem Zusammenhang wurde in der Regierungsvorlage ergänzt, dass dieser in besonders dringenden Fällen auch im Nachhinein befasst werden kann (§ 29c Abs 5 StAG). Grundsätzlich steht der ÖRAK dem Staatsanwaltschaftsgesetz positiv gegenüber und stellen die seit dem Begutachtungsverfahren vorgenommenen Ergänzungen zumindest eine Verbesserung dar. Die Änderungen zum Staatsanwaltschaftsgesetz wurden am 03. August 2015 im BGBl I 96/2015 kundgemacht. Der ÖRAK fordert in diesem Zusammenhang weiterhin die Stärkung der Rechte der vom Ermittlungsverfahren Betroffenen. So ist etwa eine gesetzliche Festlegung der Möglichkeit eines direkten Herantretens an den Bundesminister für Justiz sowie die Sicherstellung einer diesbezüglichen Rückmeldung bzw Information über die Bearbeitung des eingelangten Anliegens immer noch ausständig.

## VERSCHLUSSSACHENVERORDNUNG

Die Verschlussachenverordnung wurde am 15. Dezember 2014 im BGBl II 351/2014 kundgemacht. Diese ermöglicht der Staatsanwaltschaft bei Vorliegen besonderer Geheimhaltungsgründe die Führung des gesamten Ermittlungsaktes als Verschlussakt. Der ÖRAK hat bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zum damaligen Ministerialentwurf auf das Problem aufmerksam gemacht, dass damit Rechtsanwältin die Möglichkeit verwehrt wird, die Geschäftszahl eines Aktes ins Treffen zu führen. Die damit schlimmstenfalls einhergehende Unwissenheit über die Existenz eines Aktes macht es einem Rechtsanwalt unmöglich, seine Verteidigungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Der ÖRAK hat daher eine Informationspflicht über das Vorhandensein eines Aktes und dessen Geschäftszahl gefordert. Der darauffolgende, vom ÖRAK ebenfalls begutachtete, Entwurf brachte einige Korrekturen mit sich. So wurde bspw in § 1 Abs 5 der Verordnung explizit auf die Bestimmungen der StPO zur Information und zum Recht auf Akteneinsicht Bezug genommen. Hinsichtlich der Einstufung als Verschlussache erfolgte außerdem durch die in § 2 eingefügte „außergewöhnliche“ Bedeutung der aufzuklärenden Straftat eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Verordnung. Dies geschah auch durch den in dieser Bestimmung vorgenommenen Verweis auf § 50 Abs 1 letzter Satz StPO sowie die explizite Determinierung, dass durch die Entscheidung der Erklärung eines Aktes zum Verschlussakt keine Umgehung des Rechts auf Akteneinsicht (§ 51 StPO) erfolgen darf. Trotz der begrüßenswerten Modifikationen bringt diese Verordnung aus Sicht des ÖRAK für den Beschuldigten in der Praxis keine bedeutenden Verbesserungen mit sich. Die Rechte des Beschuldigten wären nur dann tatsächlich gewahrt, wenn die Verordnung eine verpflichtende Bekanntgabe der Geschäftszahl ausdrücklich festhalten würde.

## SACHWALTERRECHT UND ALTERNATIVEN ZUR SACHWALTERSCHAFT

Das BMJ arbeitet derzeit an einer Reform des Sachwalterrechts. Bereits im Jahr 2012 wurde im ÖRAK die Arbeitsgruppe Sachwalterrecht gegründet. Die von ihr ausgearbeiteten Reformvorschläge wie etwa zur Bestimmung des § 276 Abs 4 ABGB wurden dem BMJ bereits im Jahr 2014 unterbreitet. Im selben Jahr wurde auch ein Forderungspapier zum Sachwalterrecht überreicht. Dieses beinhaltet ua die Abschaffung der für Rechtsanwälte geltenden Zwangsregelung zur Übernahme von mindestens fünf Sachwalterschaften, die Aufteilung in Personenfürsorge und rechtliche Vertretung, eine angemessene Entschädigung sowie den Ersatz der Barauslagen aus Amtsgeldern. Der ÖRAK bringt sich außerdem intensiv in die regelmäßig stattfindenden Sitzungen der BMJ-Arbeitsgruppe zur Reform des Sachwalterrechts ein. In diesem Jahr fanden zudem diverse einschlägige Veranstaltungen bzw Workshops, wie etwa die Bundesländertagungen des BMJ, statt. Die Vertreter des ÖRAK haben eine Vielzahl dieser Termine wahrgenommen. Nach jahrelangem Einsatz in Zusammenhang mit der Reform des Sachwalterrechts ist nun der für 2016 geplante Abschluss der Arbeiten in Sicht. Auf dieser Zielgeraden wird sich der ÖRAK weiterhin durch tatkräftiges Engagement von Frau *Dr. Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner*, Rechtsanwältin in Graz und Vorsitzende der ÖRAK-Arbeitsgruppe Sachwalterrecht, und ÖRAK-Präsident *Dr. Rupert Wolff* einbringen.

>

Neben dem Einsatz in Zusammenhang mit der Sachwalterreform setzt sich der ÖRAK auch dafür ein, der Bevölkerung die Alternativen zur Sachwalterschaft näher zu bringen. Auf Initiative der Abgeordneten *Mag. Michaela Steinacker* und in Zusammenarbeit mit dem Notariat und Partnerorganisationen (Seniorenverbände) wurde im Frühjahr 2015 die Informationsoffensive „Vorsorgeservice“ gestartet. Im Zuge dieses Projektes informieren Rechtsanwälte und Notare im Rahmen von Publikumsveranstaltungen Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeiten der Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht.

### **ERBRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2015**

Mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 erfolgte durch den Gesetzgeber eine Modernisierung des Erbrechts. Obwohl der ÖRAK diese Reform angesichts seiner langjährigen Forderung zur Anpassung der mehrheitlich überholten erbrechtlichen Bestimmungen an die gegenwärtigen Bedürfnisse grundsätzlich begrüßt, musste in der Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf, mit welchem sich *Frau Dr. Elisabeth Scheuba*, Rechtsanwältin in Wien, eingehend befasst hat, an einigen Neuregelungen Kritik geübt werden.

So bewertet der ÖRAK das in § 677 ABGB geregelte Pflegevermächtnis aufgrund seines hohen Missbrauchspotenzials als problematisch. Grundsätzlich positiv ist die mit der Reform einhergehende Stärkung der Rechte der Lebensgefährten, indem diesen ein Anspruch auf ein gesetzliches Vorausvermächtnis (§ 745 Abs 2 ABGB) sowie ein außerordentliches Erbrecht (§ 748 ABGB) einräumt wird. Zur Wahrung der Rechtssicherheit hat der ÖRAK allerdings eine nähere Definition der erbrechtlich relevanten Lebensgemeinschaft gefordert. Obwohl die überarbeitete Bestimmung des § 745 Abs 2 ABGB nun zumindest klarstellt, dass der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt haben muss und der Verstorbene weder verheiratet war noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat, wird eine konkrete Determinierung des Beginns und Endes einer Lebensgemeinschaft sowie ihrer Merkmale vermisst. Weiters hat der ÖRAK die im Ministerialentwurf vorgesehene Bestimmung des § 776 ABGB zur Pflichtteilsminderung beanstandet. Bei fehlendem Naheverhältnis wäre ursprünglich auf einen Zeitraum von 10 Jahren abzustellen gewesen. Mit der neu gewählten Formulierung, bei der Beurteilung auf einen „längeren Zeitraum“ Bedacht zu nehmen, wurde dem unterbreiteten Vorschlag des ÖRAK und damit auch seinen Bedenken Rechnung getragen. Auch die im Ministerialentwurf in § 781 Abs 3 ABGB vorgesehene Ausnahme von der Hinzu- bzw Anrechnung für länger als 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers zurückliegende Schenkungen seinerseits wurde auf Anregung des ÖRAK gestrichen, womit diese nun unbefristet erfolgen kann. Korrigiert wurde außerdem die Bestimmung des § 145a Abs 2 AußStrG. Die vom ÖRAK geforderte verpflichtende Abfrage des Testamentsregisters der Österreichischen Rechtsanwälte ist nun gesetzlich verankert. Die Kundmachung des weitgehend am 01. Jänner 2017 in Kraft tretenden Erbrechtsänderungsgesetzes erfolgte am 30. Juli 2015 im BGBl I 87/2015. Zu den von der Reform in Zusammenhang mit dem Erbrechtsstreit außer Acht gelassenen und damit noch ausstehenden Forderungen des ÖRAK gehören die Einführung der Fristenhemmung in der verhandlungsfreien Zeit sowie die Verlängerung der derzeit nur 14-tägigen Rechtsmittelfristen. Die betreffenden, für die Rechtsanwaltschaft äußerst problematischen,

Regelungen gehen mit der Tatsache einher, dass Erbrechtsstreitigkeiten derzeit als streitiges Außerstreitverfahren geführt werden. Aktuell werden in diesem Zusammenhang speziell im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Auslagerung des Erbrechts in das Außerstreitverfahren sowie die Möglichkeit einer Integrierung in den Zivilprozess Gespräche mit dem BMJ geführt, im Rahmen welcher sich ÖRAK-Präsident *Dr. Rupert Wolff* und *Frau Dr. Elisabeth Scheuba* weiterhin mit Engagement einbringen werden.

### **FREMDENRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2015**

Das Fremdenrechtsänderungsgesetz wurde am 18. Juni 2015 im BGBl I 70/2015 kundgemacht. Der ÖRAK hat in seiner umfassenden Stellungnahme zum damaligen Ministerialentwurf die Unübersichtlichkeit dieser übernovellierten Rechtsmaterie kritisiert und eine Vereinfachung der Materien- und Verfahrensgesetze gefordert. Als besonders problematisch wurde die verkürzte Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts über Beschwerden gegen in § 21 Abs 2a Z 1 bis 3 BFA-VG angeführte Entscheidungen bewertet. Letztendlich konnte erreicht werden, dass in dieser Bestimmung die Möglichkeit einer Fristüberschreitung bei vorliegendem Erfordernis einer angemessenen und vollständigen Prüfung der Beschwerde aufgenommen wurde. In Zusammenhang mit der Fristenproblematik ist auch auf das Erkenntnis des VfGH vom 24. Juni 2015 (G 171/2015 ua) hinzuweisen, womit die Bestimmung des § 16 Abs 1 BFA-VG idF BGBl I 68/2013 als verfassungswidrig aufgehoben wurde. § 16 Abs 1 BFA-VG idF BGBl I 68/2013 sah ursprünglich eine Verkürzung der allgemeinen vierwöchigen Beschwerdefrist des § 7 Abs 4 VwGVG gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl auf zwei Wochen vor. Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 erfolgte eine Überarbeitung dieser Bestimmung. Die zweiwöchige Beschwerdefrist soll demnach nur in jenen Verfahren zur Anwendung kommen, in welchen eine verkürzte Beschwerdefrist unerlässlich ist. Nun erfolgt eine explizite Nennung der betreffenden Fälle (§ 3 Abs 2 Z 1, 2, 4 und 7). Da das Fremdenrecht nun zum 13. Mal in den letzten zehn Jahren novelliert wurde, ist aus Sicht des ÖRAK von einer weiteren Überarbeitung dieser mittlerweile für den Normadressaten undurchschaubar gewordenen Rechtsmaterie Abstand zu nehmen. Vielmehr sollte der Fokus darauf gerichtet werden, bereits bestehende Normen einfacher und allgemein verständlicher zu formulieren.

### **FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT – FATCA**

Der US-Kongress hat im Jahr 2010 den Foreign Account Tax Compliance Act – FATCA erlassen. Mithilfe dieses Gesetzes soll gewährleistet werden, dass das gesamte Einkommen von US-Bürgern, US-Gesellschaften und Gesellschaften, die von US-Bürgern oder US-Gesellschaften kontrolliert werden, effektiv besteuert werden kann.

Dieses Gesetz verpflichtet auch ausländische Finanzinstitute, ihre Kontoinhaber auf das Vorliegen von US-Indizien zu überprüfen und gegebenenfalls Informationen an die amerikanische Steuerbehörde zu übermitteln. Liefert ein ausländisches Finanzinstitut nicht die von FATCA geforderten Informationen an den IRS, behält der amerikanische Fiskus eine Quellensteuer von 30 Prozent auf amerikanische Kapitalerträge ein.

FATCA sieht umfassende Prüf- und Meldepflichten für Finanzinstitute vor. Aus diesem Grund wurde zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen (BGBl III 16/2015).

Mit diesem Abkommen werden alle inländischen Finanzinstitute ab 01. Juli 2014 zur Meldung von bestimmten Personen-, Konto- und Depotdaten von US-Steuerpflichtigen an die US-Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, haben Finanzinstitute aufwändige Überprüfungen des wirtschaftlich Berechtigten eines Finanzkontos durchzuführen.

Das Abkommen selbst sieht keine Verpflichtungen für Rechtsanwälte vor. Um den FATCA-Überprüfungspflichten jedoch auch bei Anderkonten von Rechtsanwälten nachkommen zu können, hatte die Bundessparte Bank und Versicherung der WKO die Auffassung vertreten, dass bei Anderkonten von Rechtsanwälten die aufwändigen FATCA-Überprüfungen des wirtschaftlich Berechtigten durch den das Anderkonto führenden Rechtsanwalt vorzunehmen seien.

Dieser Auffassung ist der ÖRAK entgegengetreten und hat erreicht, dass für Anderkonten von Rechtsanwälten eine generelle Ausnahme von den FATCA-Überprüfungspflichten zur Anwendung kommt. Für Rechtsanwälte ergeben sich daher im Zusammenhang mit FATCA keine Verpflichtungen zur Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten von (Sammel-) Anderkonten.

## STEUERREFORM

### Grunderwerbsteuer

Die Steuerreform, die mit 1. Jänner 2016 in Kraft tritt, hat einmal mehr umfassende Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes – GrEStG (BGBl I 118/2015) gebracht. Das Grunderwerbsteuergesetz wurde in den letzten fünf Jahren insgesamt sechs Mal geändert. Einer solchen Anzahl von Änderungen wäre ja noch etwas abzugewinnen, wenn die Regelungen dadurch eine Vereinfachung erfahren würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr wird das GrEStG mit jeder Änderung komplexer und für den Normunterworfenen unverständlicher. Der Förderung des Vertrauens der Bürger in den Gesetzgeber sind solche Maßnahmen jedenfalls nicht dienlich.

Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang allerdings die hervorragende Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Finanzen. Dem ÖRAK wurde gemeinsam mit anderen zur Selbstberechnung befugten Parteienvertretern bei mehreren Besprechungen die Möglichkeit gegeben, das Fachwissen der Rechtsanwaltschaft im Bereich der Selbstberechnung einzubringen. Diese Möglichkeit wurde aktiv genutzt und der ÖRAK konnte sich insbesondere hinsichtlich der Feststellung des Grundstückswertes konstruktiv einbringen.

### Registrierkassenpflicht

Im Zuge der Steuerreform wurde die sogenannte Registrierkassenpflicht eingeführt. Ursprünglich war vorgesehen, dass „Betriebe, die in überwiegender Anzahl Barumsätze tätigen,“ alle Bareinnahmen zum Zweck

der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse einzeln zu erfassen haben. Bei Gesprächen mit Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen wurde dem ÖRAK erläutert, dass ein Überwiegen der Barumsätze dann anzunehmen sei, wenn mehr als 50 Prozent der Umsätze eines Betriebes Barumsätze seien. Aufgrund dieser Überwiegensregelung war daher anzunehmen, dass – wenn überhaupt – nur eine kleine Anzahl von Rechtsanwälten von dieser Bestimmung erfasst sein wird. Allerdings gab es im Plenum des Nationalrates – in letzter Sekunde also – eine Änderung dieser Regelung. Auf das Überwiegen wird im nun im Nationalrat beschlossenen § 131b BAO nicht mehr abgestellt. Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems besteht nunmehr ab einem Jahresumsatz von 15.000,-- Euro je Betrieb, sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7.500,-- Euro im Jahr überschreiten. Nachdem diese neue Regelung mithilfe eines Abänderungsantrages im Plenum des Nationalrates eingebracht wurde und diese Änderung gegenüber dem ÖRAK nicht kommuniziert wurde, gab es leider keine Möglichkeit dagegen vorzugehen.

### Automatischer Steuerdatenaustausch

Im Fahrwasser von FATCA hat auch die OECD an einem Regelungswerk zum automatischen Steuerdatenaustausch gearbeitet und im Herbst 2014 den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten beschlossen. Zeitgleich wurde mit einer Änderung der EU-Amtshilfe-Richtlinie (2014/107/EU) der automatische Steuerdatenaustausch auch innerhalb der EU erweitert.

Im Zuge der Steuerreform wurde auch das Gemeinsamer-Meldestandard-Gesetz (BGBl I 116/2015) beschlossen, welches die geänderte EU-Amtshilfe-Richtlinie sowie den OECD Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten umsetzt.

Auch in diesem Zusammenhang stellt sich – gleich wie bei FATCA – die Problematik, dass bei Anderkonten auch der dahinterstehende wirtschaftlich Berechtigte zu melden wäre. Diesen schwerwiegenden Eingriff in das rechtsanwaltliche Berufsgeheimnis galt es zu verhindern. Bereits im Sommer 2014 hat sich der ÖRAK daher für eine Ausnahme der rechtsanwaltlichen Anderkonten vom automatischen Steuerdatenaustausch nach dem GMSG eingesetzt.

Ob sich dieser frühzeitige Einsatz gelohnt hat, wird sich zeigen. Das Gesetz sieht keine Ausnahme für Anderkonten vor. Allerdings wird vom Bundesminister für Finanzen noch eine Verordnung erlassen, welche weitere Ausnahmen von der Meldepflicht nach dem GMSG vorsieht. Ob Anderkonten von Rechtsanwälten mit der Verordnung ausgenommen werden, bleibt abzuwarten.

### Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

Im Rahmen der Steuerreform wurde auch ein Kontenregister- und Konteneinschaugesetz beschlossen (BGBl I 116/2015). Nach diesem Gesetz haben die Kreditinstitute dem Kontenregister auch die hinter einem Konto stehenden wirtschaftlichen Eigentümer zu melden. Bereits zu Beginn des Jahres 2015, als die Idee über die Einführung eines Kontenregisters im Rahmen der Steuerreform in den Medien erstmals transportiert wurde, hat sich der ÖRAK sowohl im Bundesministerium für Finanzen als auch bei Vertretern der Politik dafür eingesetzt, dass rechtsanwaltliche Anderkonten auch von dieser Meldepflicht ausgenommen werden. Nicht nur wurde ins Treffen geführt, >

dass rechtsanwaltliche Anderkonten der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, auch wurde darauf hingewiesen, dass bei Sammelanderkonten eine Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers in vielen Fällen gar nicht möglich ist oder aber aufgrund der Vielzahl und des ständigen Wechsels der wirtschaftlichen Eigentümer mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein wird. Die Bedenken des ÖRAK wurden vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt. Das Kontenregister- und Konteneinschlaggesetz sieht daher vorerst keine Ausnahme für rechtsanwaltliche Anderkonten vor. Der ÖRAK wird sich jedoch weiterhin für eine solche Ausnahme einsetzen.

#### **Kapitalabfluss-Meldegesetz**

Beim Kapitalabfluss-Meldegesetz, welches ebenfalls im Rahmen der Steuerreform beschlossen wurde (BGBl I 116/2015), hat sich der Einsatz des ÖRAK wiederum gelohnt. § 3 Abs 1 Kapitalabfluss-Meldegesetz sieht explizit eine Ausnahme für rechtsanwaltliche Anderkonten von der Meldepflicht von Kapitalabflüssen vor. Dasselbe gilt jedoch nicht für die Meldung von Kapitalzuflüssen. Die Meldepflicht von Kapitalzuflüssen nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz gilt auch für rechtsanwaltliche Anderkonten.

### **BUNDESGESETZ ÜBER ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG IN VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN**

Mit BGBl I 105/2015 wurde ua das Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz am 13. August 2015 kundgemacht. Demnach werden bestimmte Stellen als staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen aufgezählt. Diese Stellen sollen zur alternativen Beilegung von Streitigkeiten über Verpflichtungen aus einem entgeltlichen Vertrag bei Verbrauchergeschäften zuständig sein, wobei die „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ als Auffangschlichtungsstelle zuständig erklärt wird (§ 4 Abs 1 Z 8 AstG).

Der ÖRAK hat in seiner Stellungnahme moniert, dass davon auszugehen ist, dass die nahezu all umfassende Einbeziehung von Streitigkeiten, für die wohl in den meisten Fällen die als Auffangstelle eingerichtete „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ zuständig wäre, von Beginn an zu einer völligen Überlastung der quasi als zentrales Schlichtungsorgan in Österreich eingerichteten „Schlichtung von Verbrauchergeschäften“ führt. Geht man davon aus, dass österreichweit viele tausende Verbraucherstreitigkeiten derzeit bei den dafür eingerichteten Zivilgerichten anhängig sind und auch nur ein geringer Teil davon künftig bei der „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ behandelt werden könnte, ist es evident, dass diese den zu erwartenden Anfall nicht bewältigen können wird.

### **VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG**

#### **4. Geldwäsche-Richtlinie**

Im Juni 2015 wurde die 4. Geldwäsche-Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die EU folgt auch weiterhin den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) und den Instrumenten anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv sind. Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen zu können, hat man die einschlägigen

Rechtsakte der EU an die internationalen Standards der FATF angepasst. Eine Umsetzung der Richtlinie hat bis 26.06.2017 zu erfolgen.

Wie bereits unter der 3. Geldwäsche-Richtlinie unterliegen Rechtsanwälte auch der 4. Geldwäsche-Richtlinie, wenn sie sich an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr besteht, dass ihre Dienste für das Waschen von Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Wie bisher sind jedoch Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Anders als ursprünglich (auch vom EU-Parlament) gefordert, kam es zu keinem Kompromiss bezüglich einer Ausnahme der Sammelanderkonten im Annex II in die Liste der weniger geldwäscherisikobehafteten Faktoren. Es bleibt den Mitgliedstaaten jedoch trotzdem die Möglichkeit, vereinfachte Sorgfaltspflichten dafür vorzusehen.

Hinsichtlich der Umsetzung ins innerstaatliche Recht konnten bereits konstruktive Gespräche mit dem BMJ geführt werden. Der ÖRAK wird sich auch künftig dafür einsetzen, weitere Belastungen der Rechtsanwaltschaft hintanzuhalten und die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit zu sichern.

#### **Geldwäsche-Tagung**

Anfang September 2015 fand in Wien zum ersten Mal die von der Geldwäschestelle des BMI initiierte Geldwäsche-Tagung statt. Neben verschiedenen Bundesministerien und berufsständischen Interessenvertretungen hat der ÖRAK diese Veranstaltung unterstützt und zeichnete gemeinsam mit dem BMWFW für die Planung der Vorträge der rechtsberatenden Berufe verantwortlich. Die zweitägige Veranstaltung stand den Teilnehmern kostenlos zu Verfügung. Zielsetzung war es, ausgewählte, praxisnahe und aktuelle Vorträge sowie Raum für spartenübergreifende Diskussionen zum Thema Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anzubieten.

#### **FATF-Länderprüfung**

Ende dieses Jahres findet die vierte Länderprüfung Österreichs durch die FATF statt, bei der die Effektivität der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch ein internationales Prüfungsteam untersucht wird. Im Zuge der Prüfung wird auch die Rechtsanwaltschaft genauer unter die Lupe genommen. Ziel der FATF ist es, Standards zu setzen und die wirksame Umsetzung der rechtlichen, regulatorischen und operativen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderer damit verbundener Gefahren für die Integrität des internationalen Finanzsystems zu fördern. Die FATF hat dazu eine Reihe von Empfehlungen, die als internationaler Standard für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus anerkannt werden, entwickelt. Die FATF überwacht dabei den Fortschritt ihrer Mitglieder bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen, überprüft Techniken und Gegenmaßnahmen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und fördert die Übernahme und Umsetzung geeigneter Maßnahmen auf globaler Ebene. In Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren arbeitet die FATF daran, auf nationaler Ebene Schwachstellen zu ermitteln um das internationale Finanzsystems vor Missbrauch zu schützen.

Für die Rechtsanwaltschaft war der ÖRAK von Anfang an stark in diesen Prozess involviert. Die Arbeiten für die Länderprüfung laufen bereits auf Hochtouren.

## VERORDNUNG, MIT DER DIE STANDARD- UND MUSTER-VERORDNUNG 2004 GEÄNDERT WIRD

Die Datenschutzbehörde hat die Ansicht vertreten, dass vor der Erstattung einer Geldwäschemeldung bei der Geldwäschemeldestelle des BMI eine Datenschutzmeldung gegenüber der Datenschutzbehörde zu erstatten ist. Der ÖRAK, die ÖNK, die KWT und die WKO sowie das BMJ sind gegenüber der Datenschutzbehörde dafür eingetreten, dass Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder und Gewerbetreibende – aufgrund des Ausnahmetatbestandes des § 17 Abs 3 Z 5 DSGVO – keine Meldepflicht nach dem DSGVO trifft. Falls dieser Rechtsansicht nicht gefolgt werden sollte, wird die Novellierung der Standard- und Muster-Verordnung begrüßt, sodass auf diese Weise eine Meldepflicht an die Datenschutzbehörde bei Vornahme einer Meldung an die Geldwäschemeldestelle entfallen würde. Im Berichtszeitraum wurde ein Ministerialentwurf zur Novellierung der Standard- und Muster-Verordnung 2004 in Begutachtung gesendet, zu der sich der ÖRAK in einer Stellungnahme geäußert hat. Ein abgeänderter Entwurf des BKA blieb seither ausständig.

## ZUGANG ZUR JUSTIZ

### Gerichtsgebühren

Der ÖRAK wird nicht müde, bei jeder Gelegenheit eine Senkung der Gerichtsgebühren einzufordern. Zur Gewährleistung des Zugangs zum Recht ist es unerlässlich, dass die Gerichtsgebühren **deutlich** gesenkt werden.

Es ist Aufgabe des Staates, den Zugang zum Recht zu gewährleisten. Das bedeutet auch, dass die Justiz überwiegend aus allgemeinen staatlichen Mitteln zu finanzieren ist. Eine aktuelle Studie des Europarates (CEPEJ – Report on European judicial systems – Edition 2014) bestätigt jedoch wieder einmal, dass sich die Justiz in Österreich vorwiegend aus dem Gebührenaufkommen der rechtsuchenden Bevölkerung finanziert. Diese Tatsache ist in der EU einzigartig und macht Österreich zu einem Negativbeispiel was den Zugang zum Recht betrifft.

Mit der Gerichtsgebühren-Novelle 2014 (BGBl I 19/2015) wurde ein erster Schritt in Richtung Gebührenentlastung gesetzt. Insbesondere wurden Gerichtsgebühren in Pflugschafts- und familienrechtlichen Verfahren, in denen Minderjährige im Zentrum stehen, gesenkt; für Minderjährige sind sie ganz entfallen. Weitere Maßnahmen zur Entlastung sind jedoch dringend geboten.

**Der ÖRAK fordert daher wiederholt und mit Nachdruck**

- die Senkung der Gerichtsgebühren,
- die Deckelung der Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten und
- die Abschaffung des Automatismus bei der Inflationsanpassung.

Auch im kommenden Jahr wird sich der ÖRAK für die Umsetzung dieser Forderungen stark machen.

### Gemeinsame Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Grundbuch-Eintragungsgebühr

Mit der Grundbuchsgebühren-Novelle – GGN (BGBl I 1/2013), die am 01. Jänner 2013 in Kraft getreten ist, ist es zu einem Auseinanderfallen der Bemessungsgrundlagen der Grunderwerbsteuer und der Grundbuch-Eintragungsgebühr gekommen, wodurch auch die gemeinsame Entrichtung dieser beiden Abgaben nicht mehr möglich war. Seither hat sich der ÖRAK dafür eingesetzt, dass die gemeinsame Selbstberechnung wieder ermöglicht wird.

Dieser Einsatz hat sich gelohnt. Bereits mit der Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 2014 (BGBl I 36/2014) und der Gerichtsgebühren-Novelle 2014 (BGBl I 19/2015) wurden die gesetzlichen Grundlagen zur gemeinsamen Selbstberechnung wieder geschaffen.

Seit Inkrafttreten der Grunderwerbsteuer-Selbstberechnungsverordnung – GrEst-SBV (BGBl II 156/2015) und der geänderten Grundbuchsgebührenverordnung (BGBl II 157/2015) mit 01. Juli 2015 ist die gemeinsame Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Grundbuch-Eintragungsgebühr nun auch wieder möglich.

Die Grundbuch-Eintragungsgebühr und die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer können jetzt gemeinsam beim zuständigen Finanzamt entrichtet werden. Zur Eintragung in das Grundbuch ist die Selbstberechnungserklärung gegenüber dem Gericht erforderlich. Dafür muss eine sogenannte Vorgangsnummer bekanntgegeben werden. Die Vorgangsnummer erhält der Parteienvertreter nach Vornahme der Selbstberechnung. Diese Nummer ermöglicht es der Justiz auf die in Finanz-Online verfügbaren Daten zuzugreifen, womit eine erneute Eintragung dieser Daten durch die Parteienvertreter entfällt.

### Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe gehört zu einem der Grundpfeiler eines freien und effektiven Zugangs zum Recht. Die österreichischen Rechtsanwälte erbringen in Verfahrenshilfesachen jährlich Leistungen in Millionenhöhe: Im Jahr 2014 erfolgten österreichweit 22.274 Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern (15.253 in Strafsachen / 6.960 in Zivilsachen / 61 in Verwaltungssachen). Der Wert der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2014 bei mehr als 38 Mio Euro. Im Zuge der Pauschalvergütung nach § 45 RAO bekommt die Rechtsanwaltschaft einen Pauschalbetrag von ca der Hälfte des Werts der erbrachten Leistungen für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte von der Republik Österreich erstattet. Nach den Daten der aktuellen CEPEJ-Studie des Europarates werden in Österreich pro Einwohner 2,25 Euro für Verfahrenshilfe pro Jahr ausgegeben.

Vom VfGH wurde im Dezember 2014 bei der Behandlung einer Beschwerde von Amts wegen ein Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 40 VwGVG eingeleitet. Die Bestimmung des § 40 VwGVG ist die einzige Bestimmung innerhalb dieses Gesetzes, welche die Gewährung von Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten regelt. Nach dem VwGVG ist die Gewährung von Verfahrenshilfe im Allgemeinen nicht vorgesehen, lediglich für Verfahren in Verwaltungsstrafsachen wird die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers ermöglicht. Der VfGH führte in seinem Prüfungsbeschluss aus, dass es aufgrund der Vielzahl der den Verwaltungsgerichten zur Entschei- ➤

dung übertragenen Angelegenheiten nicht ausgeschlossen scheint, dass in bestimmten Verfahren die Beigebung eines Verfahrenshelfers unumgänglich sein könne, zumal die Bedeutung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für die Beschwerdeführer auch angesichts des durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 neu eingeführten Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des damit auch verbundenen beschränkten Zugangs zum Verwaltungsgerichtshof gestiegen sein dürfte. In den in der ursprünglichen Beschwerde angesprochenen Fällen scheint aber die unentgeltliche Beigebung eines Verfahrenshelfers ausnahmslos nicht möglich zu sein. Damit dürfte das aus Art 6 EMRK abgeleitete Recht auf effektiven Zugang zu einem Gericht für jene Personen beeinträchtigt sein, die mangels finanzieller Mittel für eine anwaltliche Unterstützung ihre Ansprüche in bestimmten Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nur erschwert durchsetzen können.

Mit Erkenntnis vom 25.06.2015, G 7/2015-8 hob der VfGH § 40 VwGVG als verfassungswidrig auf. Der VfGH blieb bei seiner im Prüfungsbeschluss vertretenen Auffassung, dass der gänzliche Ausschluss der Gewährung von Verfahrenshilfe in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, die unter Art 6 EMRK fallen, verfassungswidrig ist.

Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft sind derzeit an einer Arbeitsgruppe des Bundesverwaltungsgerichts beteiligt, welche sich mit Fragen zur zukünftigen operativen Abwicklung rund um die Verfahrenshilfe beschäftigt. Unabhängig davon werden sich durch den zu erwartenden Mehraufwand für Rechtsanwälte noch weitere Fragen stellen. Der ÖRAK ist bemüht, ein für alle Beteiligten – Rechtsanwälte als Verfahrenshelfer und Bürger als Verfahrenshilfeempfänger – gutes Ergebnis zu erzielen.

## **BERUFSRECHT**

### **Zuschlagsverordnung**

Seit dem Jahr 2012 setzt sich der ÖRAK mit Nachdruck für die Festsetzung eines Zuschlages zum Rechtsanwaltsstarif ein. Ein Zuschlag nach § 25 RATG wurde zuletzt im Jahr 2008 mit 11,5 Prozent festgesetzt (BGBl II 379/2007). Zu diesem Zeitpunkt lag der Wert des Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) bei 105,3. Bis Juni 2015 hat sich der Wert des VPI 2005 auf 121,8 erhöht. Daraus ergibt sich eine Steigerung von insgesamt **15,7 Prozent**.

Bereits im Dezember 2012 hat der ÖRAK an den Bundesminister für Justiz den Antrag auf Zuschlagfestsetzung nach § 25 RATG gestellt. Damals betrug die Steigerung des VPI 2005 schon 10,9 Prozent. Mit weiteren Schreiben vom Jänner 2014 und vom März 2015 hat der ÖRAK den Antrag auf Zuschlagfestsetzung beim Bundesminister für Justiz in Erinnerung gerufen und in weiterer Folge bei jeder Gelegenheit urgirt. Dem letzten Schreiben an BM *Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter* war auch ein Positionspapier des ÖRAK beigefügt, in welchem die Kritikpunkte, die negativen Auswirkungen des Zuwartens und die Erforderlichkeit der unverzüglichen Zuschlagfestsetzung detailliert angeführt werden. Das Positionspapier ist auch im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter dem Menüpunkt „Informationen“ abrufbar.

Darüber hinaus hat die Vertreterversammlung des ÖRAK in ihrer Sitzung am 22. Mai 2015 eine Resolution gefasst, in der die Notwendigkeit

der Zuschlagfestsetzung festgehalten wird. Diese Resolution wurde dem Bundesminister für Justiz bei einem weiteren Termin am 10. Juni 2015 übergeben. Auch die Resolution ist im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter dem Menüpunkt „Informationen“ verfügbar.

### **Änderung der AHK**

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 22. Mai 2015 eine Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien beschlossen.

Die Änderungen umfassen insbesondere Anpassungen im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens (§ 13 AHK) sowie die Aufnahme einer Regelung zur Honorierung von Parteienanträgen auf Normenkontrolle (§ 8 Abs 1 AHK).

Die Kundmachung sowie die konsolidierte Fassung der AHK finden Sie unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at).

### **Berufsrechts-Änderungsgesetz**

Seit dem letzten Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013 hat sich der ÖRAK in seinen Arbeitskreisen und -gruppen mit der Weiterentwicklung des rechtsanwaltlichen Berufs- und Standesrechts auseinandergesetzt.

Im Arbeitskreis Berufsrecht hat man sich mit notwendigen Änderungen des Disziplinarstatuts und der Rechtsanwaltsordnung beschäftigt und hat dazu Änderungsvorschläge erstellt, welche in das Forderungspapier für das kommende Berufsrechts-Änderungsgesetz Eingang gefunden haben. Weitere Forderungen wurden in den Arbeitskreisen Wirtschaftsfragen und Honorarrecht ausgearbeitet. Das umfassende Forderungspapier des ÖRAK wurde dem BMJ bereits übergeben und es fanden dazu auch erste Gespräche mit dem BMJ statt.

Mit der Umsetzung der Berufsqualifikationsanerkennungs-Richtlinie 2013/55/EU ins österreichische Recht hat sich eine vom Arbeitskreis Berufsrecht International eingesetzte Arbeitsgruppe und in Folge auch der gesamte Arbeitskreis beschäftigt. Von der Arbeitsgruppe wurden zwei Themenfelder ausgemacht, wozu einerseits die Bestimmung des partiellen Berufszugangs und andererseits die des Berufspraktikums gehören. Die Forderungen wurden im Forderungspapier zum BRÄG aufgenommen und dem BMJ übergeben.

### **RL-BA neu**

Der ÖRAK-Arbeitskreis Berufsrecht wurde vom ÖRAK-Präsidium damit beauftragt, die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 1977) in der geltenden Fassung einer Überprüfung und allfälligen Revision zu unterziehen, dies vor dem Hintergrund, dass die RL-BA 1977 seit ihrem Inkrafttreten vielfach novelliert wurden, sodass einerseits Bestimmungen aufgehoben und andere Bestimmungen eingefügt worden waren. Zum Zweiten waren auch Bestimmungen der RAO in diesen mehr als 30 Jahren mehrfach geändert bzw. ergänzt worden, sodass in Frage stand, inwieweit die RL-BA 1977 mit den bestehenden Regelungen in der RAO vereinbar sind bzw. allfällige Überschneidungen im Sinne doppelter Regelungen entstanden sind.

Eine vom Arbeitskreis Berufsrecht eingesetzte Arbeitsgruppe beschäftigte sich in mehreren intensiven Sitzungen seit Mai 2014 mit der Neufassung und Umstrukturierung der RL-BA 1977. Nach Abschluss der



Arbeitsgruppen-internen Arbeiten wurde das Ergebnis den Arbeitskreisen Berufsrecht und Berufsrecht International vorgelegt, die unter breiter Beteiligung der Vertreter sämtlicher Rechtsanwaltskammern den Diskurs fortsetzten.

Es wurde dabei die Entscheidung gefällt, nicht losgelöst von den bisherigen Regelungen völlig neue Richtlinien zu erstellen, sondern die bestehenden Richtlinien systematisch auf überholte, nicht zeitgemäße und durch inzwischen in der RAO bestehende Vorschriften nicht mehr notwendig gewordene Regelungen zu untersuchen, die RL-BA entsprechend anzupassen und die Gesamtsystematik zu überarbeiten, nachdem durch die verschiedenen Novellen teilweise Bestimmungen der RL-BA 1977 disloziert erschienen.

Im Entwurf ist ua auch vorgesehen, die Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern (RL-RAA) in die RL-BA zu integrieren. Die Bestimmungen zur Mediation (Artikel XII) wiederum sollen in eine eigene Richtlinie überführt werden, da diese thematisch und sprachlich nicht in das Konzept der RL-BA passen.

### **Probleme rund um rechtsanwaltliche Anderkonten**

In der letzten Zeit ist es immer wieder zu Problemen zwischen Rechtsanwälten und Banken im Zusammenhang mit dem Verhältnis RAO zu BWG gekommen. Die Rechtsfrage des Verhältnisses zwischen § 9a RAO und § 40a Abs 4 BWG ist seit Langem Gegenstand von Verhandlungen zwischen ÖRAK und WKO.

Der ÖRAK vertritt weiterhin die Rechtsmeinung, dass § 9a RAO als speziellere berufsrechtliche Bestimmung dem § 40a Abs 4 BWG vorgeht. Es kann keinesfalls im allgemeinen Interesse liegen, die Klärung dieser strittigen Rechts- und Auslegungsfrage auf dem Rücken der betroffenen Rechtsanwälte und Klienten auszutragen. Der ÖRAK ist daher um eine rasche Klärung bemüht.

### **Änderung des § 65 Disziplinarstatut**

Mit BGBl I 94/2015 wurde § 65 DSt dahingehend geändert, dass der ÖRAK zu den beim OGH und bei der Generalprokuratur im Rahmen deren Tätigwerden in berufs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter erwachsenden Kosten mit einem angemessenen Pauschalbetrag beizutragen hat. Die Ermittlung des tatsächlichen Aufwands in diesen Angelegenheiten erweist sich als schwierig, weil die vom OGH nach dem DSt wahrzunehmenden Aufgaben von ihrem Umfang und ihrer Komplexität her regelmäßig eine besondere Kategorie bilden. Zudem ermöglicht diese Neuregelung der Rechtsanwaltschaft eine entsprechende finanzielle Planung und ist daher zu begrüßen.

### **Beglaubigung durch Rechtsanwälte**

Die Befugnis zur Beglaubigung von Urkunden ist eine langjährige Forderung der Rechtsanwaltschaft, deren Umsetzung Vertrauen in die Professionalität und Integrität der Rechtsanwälte voraussetzt. Die Rechtsanwälte haben sich dieses Vertrauen seit vielen Jahren erworben. Die Echtheit von mehr als einer Million Urkunden wurde von Rechtsanwälten durch Archivierung bestätigt und bildete die Basis für Eintragungen sowohl im Grundbuch als auch im Firmenbuch. Probleme hinsichtlich der Echtheit der Urkunden sind nie bekannt geworden.

Wenn Rechtsanwälte nunmehr die Echtheit von Urkunden, die Basis für Eintragungen in öffentlichen Registern bilden, bestätigen können, ist es nicht einzusehen, warum Rechtsanwälte nicht auch die Echtheit von Unterschriften und Kopien im Allgemeinen beglaubigen können sollen.

In vielen anderen Mitgliedstaaten der EU wurden in den vergangenen Jahren anwaltliche Urkunden eingeführt oder deren Anwendungsbereich erweitert, womit diesen dieselbe Beweiskraft und Echtheitsgarantie wie einer notariellen Urkunde zukommt: In Frankreich wurde eine formgebundene anwaltliche Urkunde geschaffen, der dieselbe Beweiskraft und Echtheitsgarantie zukommt wie einer notariellen Urkunde. In Ungarn beglaubigen Rechtsanwälte Unterschriften hinsichtlich Handelsregistereintragungen von Unternehmen. In Portugal führen Rechtsanwälte Dokument- und Unterschriftsbeglaubigungen durch. In Tschechien sind Rechtsanwälte aufgrund des tschechischen anwaltlichen Berufsrechts bereits seit 2005 befugt, Unterschriftsbeglaubigungen vorzunehmen.

Dazu hat der OGH ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gestellt (5 Ob 21/15x). Dabei geht es um die Vornahme von Beglaubigungen über die Echtheit von Unterschriften auf Urkunden durch Rechtsanwälte. Der OGH stellt folgende zwei Vorlagefragen: Einerseits ob man Art 1 Abs 1 RL 77/249/EWG so auszulegen habe, dass es einem Mitgliedstaat möglich sei, die Vornahme von solchen Beurkundungen als Teil der vorsorgenden Rechtspflege vom freien Dienstleistungsverkehr auszunehmen und die Tätigkeit den Notaren vorzubehalten. Andererseits, ob Art 56 AEUV dahin auszulegen sei, dass diese Bestimmung einer nationalen Vorschrift Österreichs nicht entgegenstehe, nach der die Vornahme von Beglaubigungen über die Echtheit von Unterschriften (zur Schaffung/Übertragung von Rechten an Liegenschaften) auf Urkunden den Notaren vorbehalten sei und zwar mit der Wirkung, dass die von einem tschechischem Rechtsanwalt in Tschechien vorgenommene Erklärung über die Echtheit einer Unterschrift in Österreich nicht anerkannt werde, obwohl dieser Erklärung nach tschechischem Recht die Rechtswirkung einer Amtlichen Beglaubigung zukomme.

# GESETZGEBUNG EUROPÄISCHE UNION

**Der überwiegende Teil der Gesetzgebung hat seinen Ursprung auf europäischer Ebene. Es ist daher für den ÖRAK als Vertretung der österreichischen Rechtsanwaltschaft von besonderer Bedeutung, dort präsent zu sein, wo Europa gestaltet wird. Sowohl das Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, seine Delegationsmitglieder beim CCBE als auch die Vertreter des ÖRAK in dessen Brüsseler Büro stehen in ständigem Informationsaustausch mit Vertretern der europäischen Institutionen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt dadurch einen besonderen Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Europa und ist unter der Registriernummer 29642463540-93 im Register der Interessensvertreter der Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen.**

## NEUE CCBE-WORKING GROUP „SURVEILLANCE OF LAWYERS“

Das CCBE-Präsidium hat im März 2015 eine neue Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die Working Group „Surveillance of Lawyers“. Der CCBE hat diese Arbeitsgruppe anlässlich der jüngsten Enthüllungen diverser staatlicher Angriffe auf die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Klienten gegründet. Diese Working Group soll sich ua mit Fragen der staatlichen und nichtstaatlichen Überwachung von Rechtsanwälten, aktueller Entwicklungen in diesem Bereich sowie dem Schutz anwaltlicher Daten und Korrespondenz im digitalen Zeitalter auseinandersetzen. Chair ist *Iain Mitchell* (UK), Vice Chairs jeweils *Vincent Nioré* (FR) und *Dr. Mathias Preuschl* (AT).

## EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Der Europäischen Union entgehen jährlich rund 500 Milliarden Euro durch Veruntreuung und betrügerische Handlungen. Zur Verfolgung solcher Aktivitäten hat die Europäische Kommission im Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM (2013) 0534 final) präsentiert. Wie bereits im Vorjahr wurde der Kommissionsvorschlag auch im Jahr 2015 sowohl im Europäischen Parlament, als auch im Rat heftig diskutiert und auch bisher zeichnet sich noch keine konkrete Einigung ab.

Einige Fortschritte wurden jedoch bei der Frage der Ausgestaltung der Europäischen Staatsanwaltschaft erzielt. Bisher hat sich der Rat der Justiz- und Innenminister bei mehreren Orientierungsaussprachen auf den Status, die Organisation und den Aufbau der Europäischen Staatsanwaltschaft geeinigt. So soll die Europäische Staatsanwaltschaft in Form eines Kollegialorgans ausgestaltet sein und auf zentraler europäischer Ebene aus einem – für neun Jahre gewählten – Europäischen Staatsanwalt bestehen. Dieser soll durch 27 Europäische Staatsanwälte – einer pro Mitgliedstaat – unterstützt werden. Sowohl der Europäische Staatsanwalt, als auch die 27 Europäischen Staatsanwälte sollen wiederum – aus drei Staatsanwälten bestehende – ständige Kammern bilden, denen die Entscheidung über die Einleitung bzw. Einstellung des Verfahrens oder die Anklageerhebung obliegt. Die Ermittlungstätigkeiten jedoch sollen von delegierten europäischen Staatsanwälten in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Pro

Mitgliedstaat soll es mindestens zwei oder mehr delegierte europäische Staatsanwälte geben. Der für einen Fall zuständigen ständigen Kammer soll zusätzlich ein Europäischer Staatsanwalt zur Leitung der Ermittlungen beigelegt werden. Dieser soll die Ermittlungen der delegierten europäischen Staatsanwälte in den Mitgliedstaaten koordinieren und überwachen.

Offen sind hingegen noch immer zentrale Themen, wie die Wahrung der Verfahrensgarantien für verdächtige oder beschuldigte Personen, grenzüberschreitende Ermittlungen, sowie die gerichtliche Kontrolle der Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung hervorgehoben, dass es grundsätzlich die Initiative zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft begrüßt. Es betonte jedoch, dass es diesem Vorschlag nicht zustimmen könne, solange die Mitgliedstaaten nicht hohe und einheitliche Standards für die Rechte der Verdächtigen und Beschuldigten garantieren könnten. Des Weiteren forderte das Parlament eine genaue Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll nur dann ermitteln dürfen, wenn es um EU-Gelder geht. Außerdem darf – zu Wahrung einer effizienten Verteidigung der Beschuldigten – ein Forum Shopping durch die Staatsanwaltschaft nicht möglich sein. Zudem muss sichergestellt sein, dass der Europäische Gerichtshof die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft überprüfen kann. Dies waren auch zentrale Forderungen des ÖRAK in seiner dazu abgegebenen Stellungnahme.

## EUROPÄISCHES DATENSCHUTZPAKET

Nachdem die bereits 3 Jahre dauernde europäische Datenschutzreform zuletzt etwas ins Stocken geraten war, hat sich bisweilen auch der Rat der Justiz- und Innenminister im Juni 2015 auf eine Verhandlungsposition zum Vorschlag zur Datenschutz-Grundverordnung (COM (2012) 11 final) einigen können. Damit konnte die als „Trilog“ bezeichnete Verhandlungsphase, in der die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union versuchen werden, ihre unterschiedlichen Positionen anzugleichen, beginnen. Ziel der

Verhandlungsparteien ist die Ablösung der bisher geltenden EU-Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995 durch ein umfassendes EU-Datenschutzpaket. Es wird angestrebt die Trilogverhandlungen bis Ende 2015 abzuschließen.

Strittig sind vor allem noch Fragen der Zweckbindung, die Höhe der Sanktionen und Auflagen, Konzerndatenschutzbeauftragte verpflichtend einzuführen. Der ÖRAK fordert für den Trilog weiterhin Änderungen zum Schutz des Berufsgeheimnisses, welche der Rat – anders als das Europäische Parlament in seinem Bericht – nicht ausdrücklich aufgenommen hatte. Ein Rechtsanwalt darf nicht verpflichtet sein, im Rahmen seiner Tätigkeit erworbene Informationen an einen Prozessgegner herauszugeben, der sich auf seine Informations- und Auskunftsrechte beruft. Bei der Verschwiegenheitspflicht handelt es sich schließlich nicht um ein Privileg der Anwaltschaft, sondern um einen unverzichtbaren Schutzmechanismus der Mandanten. Im Hinblick auf die Datenschutzaufsicht ist die von den Ministern vorgesehene Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden hinsichtlich Informationen zu beschränken, die Berufsgeheimnisträger in ihrer beruflichen Tätigkeit erlangen, zwar begrüßenswert. Noch besser wäre es jedoch, diese Möglichkeit als Pflicht auszugestalten.

## BAGATELLVERORDNUNG

Das Verfahren zur einfachen Beilegung von geringfügigen Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen wurde 2007 eingeführt, um den Rechtsschutz von Verbrauchern und den Zugang zur Justiz in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zu stärken. Eine Besonderheit des Europäischen Bagatellverfahrens ist es, dass das Urteil in den anderen EU-Staaten anerkannt und vollstreckt wird, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Das Verfahren ist fakultativ und stellt eine zusätzliche Alternative zu den im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehenen Möglichkeiten dar. Es ist keine zwingende Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgesehen.

Von März bis Juni 2013 führte die Europäische Kommission eine Konsultation durch, um im November 2013 ihren Änderungsvorschlag der Verordnung 861/2007/EG über ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen in Zivil- und Handelssachen zu präsentieren. Ziel des Reformvorschlages (COM (2013) 794 final) ist es, das Europäische Bagatellverfahren Verbrauchern und Unternehmen besser bekannt zu machen und die stärkere Nutzung dieses Rechtsinstruments – insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen – zu fördern.

Eine wesentliche Änderung, die der Kommissionsvorschlag beinhaltetete, war die Anhebung des Schwellenwerts für „geringfügige Forderungen“ von 2.000,-- auf 10.000,-- Euro. Außerdem sollten nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission die erhobenen Gerichtsgebühren nicht 10 Prozent des Streitwerts überschreiten und die Mindestgebühr nicht mehr als 35,-- Euro betragen. Zudem sollte das Europäische Bagatellverfahren auf all jene Forderungen ausgeweitet werden, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen. Dies sollte jene Fälle einschließen, bei denen beide Vertragsparteien ihren Wohnsitz im selben Mitgliedstaat hätten und nur der Ort der Vertragserfüllung, der Ort des schädigenden Ereignisses oder der Ort der Urteilsvollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat gelegen sei.

Der ÖRAK äußerte gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union seine Bedenken hinsichtlich der unverhältnismäßigen Streitwerterhöhung, der überschießenden Ausweitung der Begriffsdefinition „grenzüberschreitend“ und der Einführung einer 10 Prozent-Schwelle bei den Gerichtsgebühren. Unter anderen führten die Bemühungen des ÖRAK schließlich dazu, dass sich die Europäischen Institutionen in den Trilogverhandlungen auf eine Erhöhung des Streitwertes auf lediglich 5.000,-- Euro und die Beibehaltung der ursprünglichen Definition zur „grenzüberschreitenden Rechtssache“ einigen konnten. Ein Kompromiss zu den Gerichtsgebühren konnte dahingehend erzielt werden, dass die Gebühren im Verhältnis zum Streitwert stehen müssen und nicht höher als jene Gerichtsgebühren sein dürfen, die für nationale vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangen.

## RICHTLINIE GESCHÄFTSGEHEIMNISSE

Ende des Jahres 2013 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (COM (2013) 813 final) vorgelegt. Ziel dieses Richtlinienvorschlages ist es, durch Schaffung einheitlicher Standards das Vertrauen in den Schutz geistigen Eigentums zu stärken und die Rahmenbedingungen für Innovationstätigkeiten der Unternehmen zu verbessern. Obwohl der ÖRAK die Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Kommission prinzipiell begrüßt, ist aus Sicht der Rechtsanwaltschaft eine Bestimmung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in Gerichtsverfahren besonders problematisch. Darin droht der Schutz des Geschäftsgeheimnisses mit dem Recht auf ein faires Verfahren zu kollidieren, wenn ein Rechtsanwalt seine Mandanten über den Inhalt von Dokumenten, die er im Rahmen seines Akteneinsichtsrechts einsieht, nicht vollumfänglich informieren darf. Nach Auffassung des ÖRAK steht ein solches System im Widerspruch zu berufsrechtlichen Treuepflichten des Rechtsanwalts und würde diesen unter Umständen in einen Interessenkonflikt zu der von ihm zu vertretenden Partei bringen oder auch die Evaluierung der Relevanz erlangter Kenntnisse für das Verfahren verhindern.

Der ÖRAK ist der Ansicht, dass daher ein Rechtsschutzmodell zu suchen sein wird, das den grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Prinzipien eines fairen Verfahrens unter Gewährung des Parteiengehörs, der Waffengleichheit und des Zugangs zu angemessenen Angriffs- und Verteidigungsmitteln entspricht. Dabei müssen die Grundprinzipien des Rechts auf einen Rechtsanwalt und des anwaltlichen Berufsrechtes sichergestellt sein, aber gleichzeitig unerwünschter Informationsfluss bzw. Geheimnisoffenlegung zwischen den Parteien verhindert werden. Die vom ÖRAK unter anderen in seiner abgegebenen Stellungnahme aufgezeigten Bedenken fanden während der Trilogverhandlungen Gehör und wurden im finalen Text der Richtlinie berücksichtigt.

## EVALUIERUNG DER NATIONALEN REGLEMENTIERUNGEN DES BERUFZUGANGS

Die Europäische Kommission beobachtet bereits seit einigen Jahren – beispielsweise im Rahmen der Peer Review zur Dienstleistungsrichtlinie oder der Panteia Maastricht Studie zu den Anwaltsrichtlinien – die >

nationalen Reglementierungen des Berufszuganges. Für das Jahr 2014 und die darauffolgenden Jahre hat die Europäische Kommission – im Zuge der Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie – die Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszuganges wieder zu einer ihrer Prioritäten gemacht. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedstaaten eine exakte Bestandsaufnahme aller auf nationaler Ebene reglementierten Berufe vornehmen und anschließend prüfen, ob deren Reglementierung gerechtfertigt ist. Diese Evaluierung soll in zwei Phasen vorgenommen werden. In einer ersten Phase werden jene reglementierten Berufe einer Evaluierung unterzogen, deren Reform einen wesentlichen Beitrag zu Beschäftigung und Wachstum leisten könnte. Hierzu werden die wichtigsten Unternehmenssektoren, das verarbeitende Gewerbe, das Bau- und Immobiliengewerbe, sowie Verkehr und der Groß- und Einzelhandel gezählt. In die erste Gruppe fällt auch der Rechtsanwaltsberuf. Die zweite Gruppe wird die restlichen Bereiche, wie Bildung, Unterhaltung, Gesundheit und soziale Dienste, öffentliche Verwaltung, Tourismus und sonstige Dienstleistungen umfassen. Im April 2014 hat die Europäische Kommission bereits die Auswahl der sechs zu evaluierenden Berufsgruppen getroffen. Der Berufsstand der Rechtsanwälte befindet sich nicht unter den ausgewählten Berufsgruppen.

Nachdem jede Gruppe reglementierter Berufe Gegenstand einer Überprüfung und der gegenseitigen Evaluierung war, sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, nationale Aktionspläne vorzulegen. In diesen Aktionsplänen soll je nach Mitgliedstaat die für jeden reglementierten Beruf am besten geeignete Maßnahme durchgeführt werden. Diese kann darin bestehen, dass die bestehende Reglementierung entweder beibehalten, geändert, durch ein anderes System ersetzt oder ersatzlos gestrichen wird.

Auch wenn sich der Rechtsanwaltsberuf nicht unter den derzeit ausgewählten Berufsgruppen befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Berufsstand nicht in Zukunft einer näheren Evaluierung durch die Europäische Kommission unterzogen werden wird. Der ÖRAK verfolgt diese Entwicklungen mit großer Sorgsamkeit.

Zudem hat die Europäische Kommission im Juni 2015 gegen sechs Staaten (ua Österreich und Deutschland) ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Einhaltung der Dienstleistungsrichtlinie eingeleitet. Die nationalen Vorschriften dieser Länder beinhalten demnach unverhältnismäßige und nicht gerechtfertigte Hindernisse im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen. Die Kommission fordert ua Österreich auf, seine Bestimmungen über die Beteiligung an einer Gesellschaft und die Verbote der berufsübergreifenden Zusammenarbeit (beispielsweise für Architekten, Ingenieure und Patentanwälte) zu ändern. Auch wenn Rechtsanwälte nicht direkt von dem Vertragsverletzungsverfahren betroffen sind, so könnten sich daraus durchaus Konsequenzen im Hinblick auf Fremdkapitalbeteiligungen und interdisziplinärer Partnerschaften ergeben.

## **MASSNAHMENPAKET ZUR STÄRKUNG STRAFRECHTLICHER VERFAHRENSRECHTE**

Im November 2013 hat die Europäische Kommission ein weiteres ambitioniertes Legislativpaket zur Stärkung der Verfahrensrechte in Strafverfahren vorgelegt. Dieses Verfahrenspaket soll gemeinsam mit den bereits in Kraft getretenen Richtlinien (Richtlinie über das Recht auf

Dolmetschleistungen und Übersetzungen, die Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren, sowie die Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand) gemeinsame Mindestvorschriften für – in Strafverfahren – verdächtige oder beschuldigte Personen schaffen.

### **– Richtlinienvorschlag über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist (COM (2013) 824 final):**

Der Richtlinienentwurf sieht für Personen, die einer Straftat verdächtig oder beschuldigt werden und für Personen gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde in einem frühen Verfahrensstadium, wenn diese Personen besonders schutzbedürftig sind (vor allem, wenn ihnen die Freiheit entzogen ist) die Gewährung einer Prozesskostenhilfe vor.

Bedauerlicherweise lehnt eine Vielzahl der Mitgliedstaaten etwa den Richtlinienvorschlag über die vorläufige Prozesskostenbeihilfe mit dem Hinweis auf nationale Budgetkonsolidierungen ab. Zudem sind verschiedene Ausnahmen vom Anwendungsbereich vorgesehen. Der ÖRAK befürwortet eine umfassende Regelung der Prozesskostenhilfe in Anlehnung an die Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand.

### **– Richtlinienvorschlag zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung (COM (2013) 821 final):**

Der Richtlinienentwurf gewährleistet, dass sich Bürger, die von der Polizei oder der Justiz einer Straftat verdächtig oder beschuldigt werden, sicher sein können, dass die Unschuldsvermutung gewahrt wird. Im Einzelnen bedeutet das, dass sie vor einer rechtskräftigen Verurteilung in öffentlichen Erklärungen und amtlichen Beschlüssen nicht als schuldig dargestellt werden dürfen und dass die Beweislast bei der Staatsanwaltschaft liegt und Zweifel dem Verdächtigen oder Beschuldigten zugutekommen. Des Weiteren wird das Aussageverweigerungsrecht garantiert und darf nicht gegen den Verdächtigen oder Beschuldigten verwendet werden, um eine Verurteilung zu erreichen. Außerdem hat der Beschuldigte das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein.

Der ÖRAK begrüßt die Initiative, die Rechte der Verdächtigen und Beschuldigten im Strafverfahren zu stärken. Um den effektiven Schutz der Unschuldsvermutung allerdings zu gewährleisten, muss nicht nur die Vorverurteilung durch alle Behörden, sondern auch jede Form der Vorverurteilung durch mediale Berichterstattung untersagt werden. Gerade jedwede Form der medialen Berichterstattung hat massiven Einfluss auf die Sphäre der Verdächtigen oder Beschuldigten. Der ÖRAK fordert daher effektive Sanktionen der Verletzung der Unschuldsvermutung durch Private, aber nicht nur, in Medien vorzusehen. Gleichmaßen soll im Falle der Verletzung der Unschuldsvermutung dafür Sorge getragen werden, dass dem Verletzten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, den erlittenen Schaden – sei dieser materieller oder immaterieller Natur – effektiv vom Schädiger ersetzt zu erhalten. Eine Forderung, die vom Europäischen Parlament bereits aufgegriffen wurde.

Der Richtlinienvorschlag sieht zudem Regelungen zur Beweislastumkehr und zum Beweismaß vor. Der ÖRAK spricht sich vehement gegen eine Möglichkeit der Beweislastumkehr für die Feststellung der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten zugunsten der Strafverfolgungsbehörde aus. Eine Verlagerung der Beweislast ist inakzeptabel. Darüber hinaus soll die Ausübung des Rechts, die Aussage zu verweigern, sich nicht selbst zu belasten und des Rechts zu schweigen, nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden. Diese Rechte dürfen unter keinen Umständen ausgehöhlt werden. Beweise, die durch Verstoß gegen diese Rechte erlangt wurden, sind jedenfalls und ohne Ausnahme unzulässig. Der ÖRAK tritt demnach für die Streichung der im Richtlinienentwurf vorgesehenen Möglichkeit ein, dass Beweise, die unter Missachtung der vorgenannten Rechte erlangt wurden, trotzdem unter gewissen Bedingungen (sofern die „Fairness des Verfahrens“ insgesamt nicht beeinträchtigt ist) verwertet werden dürfen.

Im Richtlinienvorschlag sind Abwesenheitsurteile, sogar gegen unverschuldet Abwesende vorgesehen. Dem wird entgegengetreten. Außerdem finden sich keine ausreichenden Garantien zur Ausgestaltung einer Neuverhandlung nach einem Abwesenheitsurteil in dem Richtlinienvorschlag wieder. Das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung sollte so ausgestaltet sein, dass eine Verhandlung in Abwesenheit des Verdächtigen oder Beschuldigten überhaupt nicht stattfinden darf.

#### – Richtlinienvorschlag über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder (COM (2013) 822 final):

Im Richtlinienentwurf sind hohe Schutzstandards vorgesehen. Kinder, die aufgrund ihres Alters besonderen Schutz benötigen, müssen in allen Phasen des Strafverfahrens durch einen Rechtsbeistand vertreten sein. Das bedeutet, dass Kinder auf ihr Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand nicht verzichten können, da sie andernfalls Gefahr laufen würden, die Folgen ihres Handelns nicht zu verstehen. Weitere Verfahrensgarantien umfassen das Recht, umgehend über die Kindern zustehenden Rechte informiert zu werden, das Recht, von den Eltern oder anderen geeigneten Personen unterstützt zu werden, nicht öffentlich befragt zu werden, das Recht auf medizinische Untersuchung und das Recht bei Freiheitsentzug getrennt von Erwachsenen untergebracht zu werden.

Der ÖRAK begrüßt in seiner Stellungnahme ausdrücklich, dass in dem Richtlinienvorschlag das unverzichtbare Recht auf Rechtsbeistand verbrieft wird, was bereits weitgehend der österreichischen Rechtslage entspricht. Nach diesem Vorschlag muss dieses Recht aber bereits ab dem unmittelbaren Verfahrensbeginn und insbesondere während der kriminalpolizeilichen Einvernahme gewährleistet sein, was der ÖRAK ausdrücklich befürwortet.

Als besonders positiv wertet der ÖRAK, dass jede vor der Anklageerhebung von der Kriminalpolizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte Befragung von Kindern audiovisuell aufgezeichnet werden soll. Der ÖRAK lehnt es allerdings strikt ab, dass dieses Recht wieder eingeschränkt werden können soll, wenn die Aufzeichnung „angesichts der Komplexität des Falles,

der Schwere der zur Last gelegten Tat und der zu gewärtigenden Strafe unverhältnismäßig“ wäre.

Es ist aber wohl gänzlich überzogen, wenn österreichische Rechtsanwälte zur Verteidigung von 14 bis 18-Jährigen eine besondere Schulung in „Kinderpsychologie, der Kommunikation in einer kindgerechten Sprache und in Bezug auf ihre pädagogische Fähigkeiten“ erhalten müssen.

Zu allen drei Richtlinienentwürfen haben bereits die Trilogie zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und Rat der Europäischen Union begonnen. Es wird mit zähen Verhandlungen gerechnet. Konkrete Verfahrensergebnisse sollen frühestens Ende des Jahres 2015 vorliegen.

### EUROPÄISCHES JUSTIZBAROMETER

Die Europäische Kommission hat im März 2015 die dritte Ausgabe des jährlich erscheinenden EU-Justizbarometers veröffentlicht. Das Justizbarometer gibt einen Überblick über die Qualität, die Unabhängigkeit und die Effektivität der Justizsysteme der Mitgliedstaaten. Hierzu analysiert die Europäische Kommission objektive, verlässliche und vergleichbare Daten zu den Rechtssystemen jedes Mitgliedstaates im Bereich des Zivil-, Handels- und Verwaltungsrechts.

Im Großen und Ganzen verzeichnet die Kommission für das Jahr 2015 eine positive Entwicklung der Justizsysteme. So geht aus den für diese Ausgabe des EU-Justizbarometers erhobenen Daten hervor, dass im Jahr 2014 alle Mitgliedstaaten mit der Überarbeitung ihrer Justizsysteme beschäftigt waren und sich insgesamt Verbesserungen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten feststellen lassen.

Im Gesamtvergleich hat die österreichische Justiz sehr gut abgeschnitten. Österreich liegt bei der Verfahrensdauer – hinter Luxemburg, Litauen und Estland – an vierter Stelle und hat in puncto Effizienz eines der besten Justizsysteme. In Österreich liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer bei strittigen Zivil- und Handelssachen bei etwas über hundert Tagen.

Österreich liegt ebenso bei den Ausgaben für die Gerichtshöfe – gemessen an Euro pro Kopf der Bevölkerung – mit etwas mehr als 90,- Euro im Spitzenfeld. Auch beim Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, wie zum Beispiel im Bereich der elektronischen Kommunikation zwischen den gerichtlichen Behörden und den Parteien, zählt Österreich zu den Spitzenreitern. Bezogen auf den Anteil der Richter pro 100.000 Einwohner liegt Österreich auf Platz 16. Bei der Anzahl der Rechtsanwälte befindet sich Österreich auf Platz 20. Weniger Rechtsanwälte pro 100.000 Einwohner als in Österreich gibt es unter anderen in Frankreich, Schweden und Finnland.

Verbesserungsbedarf gibt es in Österreich mit Blick auf die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz. Österreich liegt nur auf dem elften Rang. An der Spitze liegen Finnland, Irland und Großbritannien.

>

## **EUROPÄISCHES JUSTIZIELLES NETZWERK (EJN)**

Das Europäische Justizielle Netzwerk (EJN) wurde 2001 vom Rat der Europäischen Union geschaffen, um

- zur reibungslosen Abwicklung von Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug sowie zur Erleichterung der Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beizutragen,
- zur wirksamen und praktischen Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten oder geltenden Übereinkünften zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten beizutragen, sowie
- ein Informationssystem über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen für die Öffentlichkeit, über die maßgeblichen Rechtsakte und internationalen Abkommen sowie das nationale Recht der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Recht einzurichten.

Der ÖRAK war an den jeweils in Brüssel abgehaltenen Tagungen der nationalen Kontaktstellen und an der ebenfalls in Brüssel organisierten Jahreskonferenz des EJN vertreten. Für die Rechtsanwaltschaft bedeutsam waren die in diesen Sitzungen geführten Diskussionen zur EU-Erbrechtsverordnung, zum kollektiven Rechtsschutz und zur Mediationsrichtlinie.

## **EUROPÄISCHES KAUFRECHT NEU**

Nachdem sich die Arbeiten zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht als langwierig erwiesen und sich der Rat der Europäischen Union auf keine einheitliche Verhandlungsposition einigen konnte, zog die neugewählte Europäische Kommission – kurz nach ihrem Amtsantritt – ihren Vorschlag zurück. Auch der ÖRAK hatte sich kritisch gegenüber der geplanten Ausgestaltung des Europäischen Kaufrechts geäußert.

Die Europäische Kommission hat jedoch angekündigt – im Rahmen ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Europa – bis Ende des Jahres 2015 einen geänderten Rechtsetzungsvorschlag zum Europäischen Kaufrecht bezüglich des Online-Kaufs von Sachgütern und digitaler Inhalte vorlegen zu wollen.

## **REFORM DES RICHTERSYSTEMS DER EUROPÄISCHEN UNION**

Im Frühjahr 2015 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) dem Rat der Europäischen Union einen Vorschlag zur Reform des Europäischen Gerichtssystems übermittelt. Ziel des Vorschlages ist sowohl eine Vereinfachung, als auch eine Beschleunigung der Verfahren unter Achtung der Erfordernisse eines fairen Verfahrens. Die Verfahrensordnung des Gerichts wurde 1991 erlassen und mittlerweile mehrfach geändert, um insbesondere den aufeinanderfolgenden Erweiterungen der Europäischen Union Rechnung zu tragen, dem Gericht die Bearbeitung neuer Streitsachen zu ermöglichen, sowie um die Vorschriften an die Besonderheiten bestimmter Streitsachen anzupassen. Die Struktur der Verfahrensordnung blieb jedoch im Wesentlichen unverändert. Da die Zahl der beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen stetig steigt und eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 27 Monaten

als zu lange angesehen wird, ist eine strukturelle Reform der Verfahrensordnung unerlässlich geworden. Zudem stellt eine übermäßig lange Dauer eines Verfahrens einen Verstoß gegen das in Art. 47 der Charta der Grundrechte verankerte Recht auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist dar und kann dazu führen, dass sich die Europäische Union dem Risiko ausgesetzt sieht, im Rahmen einer Schadensersatzklage verurteilt zu werden.

Der EuGH schlägt vor, 21 Richterposten zu schaffen, um das Gericht in drei Stufen nach folgendem Zeitplan zu verstärken:

- im Jahr 2015: Erhöhung um 12 Richter;
- im Jahr 2016, im Zuge der turnusmäßigen Wieder-/Neubesetzung des Gerichts, würde die Zahl der Richter durch Integration des Gerichts für den öffentlichen Dienst in das Gericht um 7 erhöht, womit sich die Zahl der Richter des Gerichts auf 47 belaufen würde;
- im Jahr 2019, im Zuge der nächsten turnusmäßigen Wieder-/Neubesetzung des Gerichts, würde die Zahl der Richter um weitere 9 und damit auf insgesamt 56 erhöht.

Derzeit wird der Reformvorschlag im Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments heftig diskutiert, da einige Abgeordnete der Verdoppelung der Richterzahl kritisch gegenüberstehen. Es wird damit gerechnet, dass das Europäische Parlament bis Ende Oktober 2015 seine Verhandlungsposition festlegt.

## **DIE EUROPÄISCHE EINPERSONENGESELLSCHAFT (LAT. „SOCIETAS UNIUS PERSONAE – SUP“)**

Im Sommer 2008 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag über die Einführung einer „Europäischen Privatgesellschaft“ (COM (2008) 396 final) vor. Aufgrund massiven Widerstandes seitens der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments musste die Kommission den Vorschlag 2013 zurückziehen und ersetzte diesen schlussendlich im April 2014 durch den Vorschlag zur Errichtung der europäischen Einpersonengesellschaft (SUP). Beim SUP-Vorschlag (COM (2014) 0212 final) wurde davon Abstand genommen, eine grenzüberschreitende europäische Gesellschaft durch Verordnung schaffen zu wollen. Vielmehr sollen die Mitgliedstaaten durch eine Richtlinie verpflichtet werden, in ihre Rechtsordnungen eine neue Art von Einpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung aufzunehmen, wobei einige harmonisierte Anforderungen an die Gründung und an den Betrieb gestellt werden und es dem nationalen Recht überlassen bleiben soll, all jene Aspekte zu regeln, die nicht in der Richtlinie vorgesehen sind. Bei der SUP handelt es sich also um eine nationale Gesellschaft.

Mit dieser Rechtsform verfolgt die EU das Ziel, grenzüberschreitende und vereinfachte Gründungen von europaweit agierenden, kostengünstigen, voll rechts- und handlungsfähigen Einpersonengesellschaften zu ermöglichen. Nach Auffassung der Kommission sollen dadurch vor allem kleine und mittlere Unternehmen, welchen derzeit die Errichtung von Tochtergesellschaften im Ausland erschwert ist, profitieren. Der ÖRAK ist der Ansicht, dass die Schaffung einer neuen Rechtsform ausschließlich für Einpersonengesellschaften nicht geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel- und Dienstleistungsverkehr zu fördern. Bei der vorgeschlagenen Beschränkung auf Einpersonengesellschaften besteht aus Sicht des ÖRAK die Gefahr, dass die SUP lediglich für

Großunternehmen bzw. multinationale Konzerne attraktiv ist, weil von diesen in der Regel Tochtergesellschaften als Einpersonengesellschaften errichtet werden. Daher wird das Ziel des Vorschlages, durch Einführung der SUP die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von KMUs zu fördern, verfehlt.

Der Vorschlag sieht vor, dass die Gründung einer SUP mit einem Mindestkapital von nur 1,-- Euro und ohne ausreichende flankierende Maßnahmen zum Gläubigerschutz möglich sein soll. Die Festlegung von einem Mindeststammkapital von 1,-- Euro bei gleichzeitigem Verbot, dass die einzelnen Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Bildung von gesetzlichen Rücklagen vorsehen und dem Fehlen von adäquaten Gläubigerschutzvorschriften ist aus Sicht des ÖRAK zu weitgehend und missachtet berechnete Gläubigerinteressen. Ebenso bietet die Regelung über die Solvenz-Bescheinigung und Haftung des Gesellschafters keinen ausreichenden Gläubigerschutz, da die Haftung nur bei Verschulden eintritt. Dadurch besteht die Gefahr, dass Haftungsansprüche wegen unzulässiger Gewinnausschüttung uneinbringlich sind. Es sollte daher wenigstens eine verschuldensabhängige Haftung des Gesellschafters zumindest in Höhe bezogener Dividenden vorgesehen werden.

Die Registrierung soll ausschließlich durch ein Online-Eintragungsverfahren ohne jegliche Formvorschriften ermöglicht werden können. Fraglich ist, ob anhand des vorgeschlagenen, ausschließlich elektronischen, Eintragungsverfahrens eine sichere Identifizierung des Gründungsgesellschafters und eine verlässliche Überprüfung der Angaben erfolgen kann. Andernfalls wären Schwindelgründungen ermöglicht und damit die Glaubwürdigkeit der Firmenbücher der Mitgliedstaaten beeinträchtigt und der Rechtsverkehr gefährdet. Der ÖRAK ist ebenso der Ansicht, dass diese Gründungserleichterungen in Widerspruch zu den verschärften Vorschriften und Sorgfaltspflichten hinsichtlich geldwäschegeeigneter Geschäfte stehen. Daher muss die Überprüfung der Angaben durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, die zumindest den Anforderungen im Bereich der Geldwäscheprävention entsprechen.

Der Vorschlag sieht vor, dass der Satzungssitz der SUP vom tatsächlichen Verwaltungssitz getrennt sein kann. Des Weiteren soll das nationale Recht des Registerstaats für die SUP maßgeblich sein und nicht das Recht des faktischen Verwaltungssitzes. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, durch die Wahl eines beliebigen Registerstaats, unerwünschte Vorschriften, vor allem auf dem Gebiet der Arbeitnehmerbestimmung und des Gläubigerschutzes, zu umgehen („Forum-Shopping“). Damit besteht die Gefahr der Aushöhlung bewährter nationaler Vorschriften zur Sicherung der Interessen von Gläubigern und Arbeitnehmern. Ein Auseinanderfallen des Verwaltungssitzes und des Satzungssitzes ist daher nicht akzeptabel.

Zudem enthält der Vorschlag nicht alle für eine Kapitalgesellschaft relevanten Regelungen, sondern verweist vielmehr lückenfüllend auf das nationale Recht des jeweiligen Registerstaats. Beispielsweise fehlen Bestimmungen zum Gläubigerschutz in dem Entwurf völlig. Dadurch besteht die Gefahr, dass es aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage in den Mitgliedstaaten nach der Umsetzung innerhalb der EU nicht nur eine SUP, sondern zumindest 28 unterschiedliche Rechtsformen gibt, welche unter der Rechtsbezeichnung „SUP“ auftreten.

Der ÖRAK hat seine kritische Stellungnahme sowohl dem Europäischen Parlament übermittelt, als auch seine Bedenken in Gesprächen mit der Europäischen Kommission geäußert.

Im Juni 2015 hat sich der mitberatende Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) für eine Zurückweisung des Kommissionsvorschlags ausgesprochen. Im federführenden Rechtsausschuss (JURI) liegt währenddessen nach wie vor kein Berichtsentwurf zum umstrittenen Dossier vor. Auch das österreichische Parlament hat massive Bedenken gegen den Richtlinienvorschlag und erhob im Sommer 2014 eine Subsidiaritätsrüge.

## **VEREINFACHTE ANERKENNUNG ÖFFENTLICHER URKUNDEN**

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2013 den Vorschlag zur Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden (COM (2013) 228 final) vorgelegt. Dieser Vorschlag sieht klare allgemeingültige Vorschriften zur Befreiung bestimmter öffentlicher Urkunden von der Legalisation oder einer ähnlichen Förmlichkeit (Apostille) vor, sowie die Vereinfachung sonstiger Formalitäten im Zusammenhang mit der Annahme beglaubigter Kopien und Übersetzungen in anderen Mitgliedstaaten. Gegenstand des Vorschlags sind von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellte öffentliche Urkunden, die den Behörden eines anderen Mitgliedstaats vorgelegt werden müssen. Die Anerkennung ihres Inhalts wird nicht geregelt. Vorgesehen sind außerdem mehrsprachige EU-Formulare zu Geburt, Tod, Eheschließung, eingetragener Partnerschaft sowie Rechtsform einer Gesellschaft/eines Unternehmens und Vertretungsbefugnis.

Nach jahrelangen Verhandlungen konnten sich die EU-Justizminister im Juni 2015 auf eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag einigen. Entgegen der Position des Europäischen Parlaments spricht sich der Rat jedoch für eine Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Personenstandsurkunden aus. Nachdem sich der Rat auf eine Verhandlungsposition festgelegt hat, können die Trilogverhandlungen beginnen, welche sich aufgrund der weit voneinander entfernt liegenden Positionen ebenfalls als schwierig erweisen könnten. Der ÖRAK begrüßt grundsätzlich den Vorschlag zur vereinfachten Anerkennung öffentlicher Urkunden.

## **TRAINAC**

Die Europäische Kommission hat Mittel zur Durchführung einer Studie zu den Mindeststandards in Strafverfahren (insbesondere die Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen, die Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren, sowie die Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand) an den CCBE und die European Lawyers Foundation (ELF) vergeben. Ziel dieser Studie ist es, länderspezifische Informationen zur praktischen Anwendbarkeit der strafrechtlichen Mindeststandards und eventuell damit verbundene Problembereiche zu erheben. Der ÖRAK beteiligt sich an dem Projekt über den CCBE.

# VERANSTALTUNGEN

Neben traditionellen Fixpunkten, wie der „Europäischen Präsidentenkonferenz“ in Wien und dem „Anwaltstag“, der jedes Jahr in einem anderen Bundesland stattfindet, veranstaltet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Tagungen zu justizpolitisch und standesrechtlich relevanten Themen. Ziel ist es, Initiativen zum Erhalt und Ausbau des Rechtsstaates zu setzen und standespolitisch bedeutende Materien zu thematisieren.



Präsident Dr. Markus Heis bei der Eröffnung des Anwaltstages 2014



Präsident Dr. Rupert Wolff bei der festlichen Eröffnung

## ANWALTSTAG

25. – 27. September 2014 in Hall in Tirol

Zahlreiche Gäste aus Justiz, Politik, Wirtschaft und der Rechtsanwaltschaft besuchten die jährliche Fachtagung der Rechtsanwälte, die im Vorjahr im Salzlager Hall stattfand. Eröffnet wurde der Anwaltstag von ÖRAK-Präsident *Dr. Rupert Wolff* und Gastgeber *Dr. Markus Heis*, Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Nach der Festansprache von BM für Justiz aD, *Dr. Maria Berger*, Richterin am Gerichtshof der Europäischen Union, zum Thema „Das Bild des Rechtsanwalts in der Rechtsprechung des EuGH“ fand am Nachmittag eine Podiumsdiskussion inkl. Impulsreferaten zum Thema „Geheimnisschutz oder schutzlos transparent?“ statt, bei der sich die Vortragenden mit der Frage „Wo hilft Transparenz dem Bürger, wo aber kann sie ihm und seinen Rechten schaden?“ beschäftigten. (Alle Informationen zum Anwaltstag sind unter [www.anwaltstag.at](http://www.anwaltstag.at) online abrufbar.)



Mag. Peter Gridling (BVT) bei der Podiumsdiskussion



Referenten, vlnr:  
 Dr. Rupert Wolff,  
 o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber,  
 Dr. Maria Wittmann-Tiwald,  
 RA Univ.-Prof. Dr. Alfred Noll,  
 Mag. Peter Gridling



### **43. EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 12. – 14. Februar 2015 in Wien, „Macht schafft Recht?“**

Um die 250 Spitzenvertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und internationaler Anwaltsverbände waren bei den diesjährigen „43. Advokatengesprächen“ von 12. bis 14. Februar 2015 vertreten. Traditionell lud der ÖRAK in das Wiener Palais Ferstel zu Impulsvorträgen und Diskussionen. Im Mittelpunkt stand das Thema „Macht schafft Recht?“. Zahlreiche Experten beleuchteten in spannenden Referaten unterschiedliche Aspekte: *Věra Jourová*, EU-Kommissarin für Justiz, Verbraucher und Gleichheit der Geschlechter, *Leonid Krawtschuk*, erster demokratisch gewählter Staatspräsident der Ukraine, Univ.-Prof. *Dr. Manfred Nowak*, Experte für Völkerrecht und ehemaliger UNO-Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe, OGH-Präsident *Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz* und *Andreas von Máriaßy*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München. Nach Empfängen im Bundeskanzleramt, der Hofburg und dem Bundesministerium für Justiz, bildete der Juristenball in der Wiener Hofburg den traditionellen Abschluss der Konferenz. (Informationen und Fotos rund um die Konferenz finden Sie unter [www.e-p-k.at](http://www.e-p-k.at))



Internationale Gäste: Leonid Krawtschuk und Věra Jourová



Europäische Präsidentenkonferenz im Palais Ferstel

### **WORKSHOP Arbeitsgruppe Frau in der Rechtsanwaltschaft**

Unter dem Titel „Jurist oder Juristin – (k)ein Unterschied“ veranstaltete der ÖRAK im Rahmen des Anwaltstages 2014 einen Workshop, der sich mit zahlreichen Fragestellungen wie „Wo sehen Sie die Gründe für das Ausscheiden der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen aus dem Beruf?“ sowie „Soll aus Ihrer Sicht von Seiten der Standesvertretung etwas getan werden, bzw was kann die Standesvertretung tun, um die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen im Stand zu halten?“ beschäftigte.

Die Diskussion gestaltete sich äußerst lebhaft, zumal einerseits die Meinung vertreten wurde, dass einer Rechtsanwältin bei Ergreifen des selbständigen Berufs durchwegs die Risiken der Selbständigkeit – auch im Falle einer Familiengründung – bewusst sein müssten. Andererseits wurde die Ansicht artikuliert, dass von Seiten des Standes sehr wohl Anreize für Frauen und Mütter geschaffen werden sollten, den Beruf des Rechtsanwalts zu ergreifen, bzw trotz Familiengründung im Stand zu bleiben.

### STRAFRECHTSKOMMISSION

Am 14. und 15. November 2014 fand die 8. Sitzung der Strafrechtskommission des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in den Räumlichkeiten des ÖRAK statt. In einer hochkarätig besetzten Expertenrunde wurde eine Reihe von interessanten Impulsstatements abgehalten und spannende Diskussionen geführt. Das Themenspektrum umfasste die aktuellen EU-Vorhaben im Strafrecht (insb RL Rechtsbeistand und RL Legal Aid), den Sachverständigenbeweis, legistische Vorhaben des BMJ (insb StGB 2015), die Reform des Untreuetatbestandes, Verständigung/Absprachen im deutschen Strafprozess sowie Bemerkenswertes aus der Judikatur des OGH in Strafsachen. Unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Rechtsanwalt in Wien, nahmen Dr. Brigitte Rom, Staatsanwältin im BMJ, Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, Universität Innsbruck, Dr. Christian Manquet, Leitender Staatsanwalt im BMJ, o. Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs, Universität Wien, Prof. Dr. Holger Matt, Rechtsanwalt in Frankfurt, Dr. Gernot Murko, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten sowie Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz, Präsident des OGH Wien, als Referenten an dieser zweitägigen Sitzung teil. In der Juni-Ausgabe des Anwaltsblattes 2015, welche den Schwerpunkt auf die achte Strafrechtskommission des ÖRAK legte, wurden einige der abgehaltenen Vorträge veröffentlicht.

Von 16. bis 18. Oktober 2015 wird die 3. Gemeinsame Arbeitssitzung des Strafrechtausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer und der Strafrechtskommission des ÖRAK in Wien abgehalten werden. Im Rahmen dieser dreitägigen Veranstaltung wird unter anderem eine gemeinsame Sitzung der deutschen und österreichischen Rechtsanwälte stattfinden. Zusammen soll aus den Blickwinkeln des österreichischen und deutschen Strafrechts eine Vielfalt an strafrechtlichen Themen beleuchtet werden.

### BESUCHE BEI INTERNATIONALEN VERANSTALTUNGEN

Vertreter des ÖRAK haben im vergangenen Jahr an zahlreichen, internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

- Europäisches Forum Alpbach
- Meeting of the Bar Presidents of Central and Eastern Europe
- CEEBA Anniversary Meeting 2014
- Treffen der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern
- Gesprächsrunde der Präsidenten aus Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich und der Schweiz
- Internationalen Berliner Anwaltstage
- Fachtagung 2014 der Präsidentinnen und Präsidenten der Anwaltsgerichtshöfe
- Europäischer Abend des DAV
- 4. European Conference Rome
- Opening of the Paris Bar
- Opening of the Legal Year Milano
- Global Law Summit
- Serbischer Anwaltstag
- 2. Internationales Anwaltsforum
- Alpe - Adria - Insolvenzrechtsseminar
- 15<sup>th</sup> Annual Conference of the Israel Bar Association
- IBA Bar Leaders Conference and mid-year Meeting
- 66. Deutscher Anwaltstag
- International Conference of the Iranian Bar Association
- ABA Annual Meeting 2015

### RECHTSGESPRÄCHE

#### Europäisches Forum Alpbach, 26./27. August 2015

Auch in diesem Jahr beteiligte sich der ÖRAK aktiv an den Rechtsgesprächen, die im Rahmen des Europäischen Forums Alpbach ausgerichtet wurden. Diese widmeten sich im Diskurs mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Justiz und Politik rechtspolitischen Themen aus zivil-, straf- und verfassungsrechtlicher Perspektive. Im Mittelpunkt der Diskussionen und Vorträgen stand heuer das Thema „UnGleichheit: Leistungen und Grenzen des Rechts“.

Eröffnungsfeierlichkeit am Alpbacher Dorfplatz



BM Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter im Rahmen der Rechtsgespräche



Referenten, vlnr:  
Univ.-Prof. DDr. Christoph  
Grabenwarter, Präsident  
Dr. Rupert Wolff, Prof. Dr.  
Wolfgang Heufler, RA  
René Diederich, Univ.-  
Prof. Dr. Nikolaus Forgó



Univ.-Prof. Dr. Paul Oberhammer,  
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der  
Universität Wien, bei der Eröffnung des Symposiums

## **SYMPOSIUM**

### **„Datenschutz als Herausforderung für das rechtsanwaltliche Berufsgeheimnis“**

Am Abend des 20. Oktober 2014 fand im Dachgeschoss des Juridicums das gemeinsam vom Juridisch-politischen Leseverein und dem ÖRAK veranstaltete Symposium zum Thema „Datenschutz als Herausforderung für das rechtsanwaltliche Berufsgeheimnis“ statt. Nach der Begrüßung durch Dekan Univ.-Prof. Dr. Paul Oberhammer und die Vizepräsidentin des Juridisch-politischen Lesevereins sowie ÖRAK-Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser wurde von ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff in das Thema eingeführt. Als erster Referent trug Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter zum Thema „Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Europarecht und im Verfassungsrecht“ vor. Daran schloss Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó mit seinem Vortrag „Scio te omne scire: Informationssymmetrien, ihre Bewahrung und ihr Ausgleich im Datenschutzrecht“ an. Anschließend verglichen der ehemalige Präsident der Rechtsanwaltskammer Luxemburg René Diederich („Schutz rechtsanwaltlicher vertraulicher Daten – Rechtslage und Erfahrungen im Großherzogtum Luxemburg“) und Prof. Dr. Wolfgang Heufler („Schutz rechtsanwaltlicher vertraulicher Daten – Rechtslage und Erfahrungen in Österreich“) die Rechtslage in den beiden Ländern. Nach einer Podiumsdiskussion mit reger Publikumsbeteiligung unter Leitung von Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter fasste dieser die Ergebnisse des Abends zusammen und gab einen kurzen Ausblick. Im Anschluss an das Symposium gab es für die Teilnehmer noch Gelegenheit, sich zu einem informellen Gedankenaustausch zusammenzufinden.



Präsident Dr. Rupert Wolff und Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser bei der Ehrung von Jonathan Goldsmith

## **EHRUNG**

### **Jonathan Goldsmith**

Im Rahmen des festlichen Abendessens der 43. Europäischen Präsidentenkonferenz im Palais Pallavicini am 13. Februar 2015 wurde Jonathan Goldsmith, ehemaliger Generalsekretär des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) in Würdigung seiner Verdienste von ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff mit dem Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwaltschaft ausgezeichnet.

## **INTERNATIONALER TAG DER MENSCHENRECHTE**

Anlässlich des Internationalen Tags der Menschenrechte fand ein einschlägiges Pressegespräch in den Räumlichkeiten des ÖRAK statt. Als Grundrechtsexperten partizipierten Dr. Rupert Wolff, Präsident des ÖRAK, Dr. Bernhard Fink, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Mag. Peter Nedwed, Richtervereinigung, und Dr. Barbara Helige, Liga für Menschenrechte. Im Zuge dieser Pressekonferenz wurden etwa zum neuen Informationsfreiheitsgesetz große Bedenken angesichts der Vielzahl an Beschränkungsmöglichkeiten geäußert. Die Rechtsanwaltschaft sprach sich zudem entschieden gegen die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung aus.



Präsident Dr. Rupert Wolff und Vizepräsident Dr. Bernhard Fink bei der Pressekonferenz zum Internationalen Tag der Menschenrechte

# SERVICEEINRICHTUNGEN UND SOZIALBILANZ

Österreichs Rechtsanwälte haben im Jahr 2014 über **40.000 Bürger** unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der Rechtsanwältliche Journaldienst für festgenommene Beschuldigte sowie die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Weitere unentgeltliche Dienste leisteten die rund 5.900 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Beratung von Verbrechenopfern, im Bereich Mediationsrecht und bei Sprechtagen der Volksanwaltschaft sowie durch Journaldienstauskünfte zu allgemeinen Rechtsfragen in den einzelnen Rechtsanwaltskammern. Allein der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe für die Betroffenen unentgeltlich erbrachten Leistungen beträgt **38 Millionen Euro**. Die österreichischen Rechtsanwälte werden damit ihrem eigenen Anspruch gerecht, einen essentiellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten – im Interesse Einzelner, die ihre Rechte andernfalls nicht wahren könnten und zum Wohle der Allgemeinheit.

## VERFAHRENSHILFE

Im Jahr 2014 erfolgten österreichweit **22.213 Bestellungen** von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern (15.253 in Strafsachen / 6.960 in Zivilsachen). Der Wert, der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen, lag im Jahr 2014 bei knapp **38 Millionen Euro**.

### Verfahrenshilfestatistik 2014

Rechtsanwaltskammer	Bestellungen	Wert der erbrachten Leistung
Burgenland	606	€ 1.448.569,52
Kärnten	1.084	€ 1.878.082,68
Niederösterreich	3.377	€ 4.173.731,82
Oberösterreich	2.707	€ 4.432.028,71
Salzburg	1.425	€ 2.932.679,94
Steiermark	2.479	€ 5.970.848,62
Tirol	1.759	€ 3.145.296,88
Vorarlberg	948	€ 1.717.992,32
Wien	7.828	€ 12.272.341,35
<b>Gesamt</b>	<b>22.213</b>	<b>€ 37.971.571,84</b>

## RECHTSANWÄLTLICHER JOURNALDIENST – FESTNAHME NOTRUF

Wenn eine Person aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird, ist sie „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens und hat gem § 49 Z 2 StPO das Recht, einen Verteidiger zu wählen.

Um diesem Recht Genüge zu tun, hat der ÖRAK gemeinsam mit dem BMJ einen rechtsanwältlichen Journaldienst für festgenommene Beschuldigte eingerichtet: den Festnahme Notruf. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung. Über den Festnahme Notruf unter der kostenfrei erreichbaren Telefonnummer **0800 376 386**, die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und die am 1. Juli 2008 ihren Betrieb aufgenommen hat, kann unverzüglich ein Verteidiger erreicht werden.

Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind kostenfrei. Im Übrigen sind die Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig und werden mit einem Stundensatz von 100,- Euro zzgl USt verrechnet. Für den Fall, dass im Strafverfahren vom Gericht ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wird, wird vorläufig von der Geltendmachung dieses Honoraranspruches beim Beschuldigten abgesehen.

Für die Aufrechterhaltung dieses Dienstes erstellt der ÖRAK laufend aktualisierte Listen, aus denen zu entnehmen ist, welche Rechtsanwälte in einem Sprengel gegebenenfalls über die Hotline kontaktiert werden können. Insgesamt haben bisher 530 Rechtsanwälte ihre Bereitschaft bekundet, am Festnahme Notruf teilzunehmen und sich in diese Listen eintragen zu lassen. Bisher erfolgten über den Festnahme Notruf **2.925 Kontaktaufnahmen** (Stand September 2015).

Zusätzlich besteht bei einigen Rechtsanwaltskammern ein auch für andere Fälle zur Verfügung stehender Journaldienst, der sicherstellt, dass in dringenden Angelegenheiten auch außerhalb der gewöhnlichen Bürostunden, an Wochenenden und Feiertagen ein Rechtsanwalt telefonisch erreicht werden kann. Mitgewirkt haben hierbei im Jahr 2015 in:

Oberösterreich	54 Rechtsanwälte
Steiermark	152 Rechtsanwälte
Wien	22 Rechtsanwälte

## ERSTE ANWÄLTICHE AUSKUNFT

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der „Ersten Anwaltlichen Auskunft“ wurden im Jahre **2014 ca 18.000 Ratsuchende von über 1.000 Rechtsanwälten unentgeltlich beraten**.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	k.A.	ca. 450
Kärnten	168	1.136
Niederösterreich	259	ca. 4.700
Oberösterreich	155	2.098
Salzburg	50	717
Steiermark	215	921
Tirol	49	523
Vorarlberg	70	150
Wien	36	7.224
<b>Gesamt</b>	<b>1.102</b>	<b>17.919</b>

## ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung**. Insgesamt haben hierbei mehr als 80 Rechtsanwälte mitgewirkt.

## BERATUNG UND VERTRETUNG VON MINDERJÄHRIGEN GEWALT- UND MISSBRAUCHSOPFERN, VERBRECHENSOPFERBERATUNG UND WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN

In Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird in einzelnen Bundesländern die **kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Missbrauchsoffern** durchgeführt. Einige Rechtsanwälte haben sich auch bereit erklärt, **unentgeltliche Privatbeteiligtenvertretungen minderjähriger Gewalt- und Missbrauchsoffer** zu übernehmen.

Das Service der **Verbrechensopferberatung** durch Rechtsanwälte wird ebenfalls in einigen Bundesländern angeboten.

Daneben bestehen weitere Serviceeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern wie eine **Mediationsrechtsberatung** und zum Beispiel das Klientenservice in Wien. Im Rahmen des **Klientenservice** wird unentgeltlich über das Rechtsanwalts Honorar sowie bei Meinungsverschiedenheiten mit dem beauftragten Rechtsanwalt beraten.

## TREUHANDBUCH

Um höchstmögliche Sicherheit zu gewährleisten, führen die Rechtsanwaltskammern anwaltliche Treuhandbücher über die von Rechtsanwälten vertraglich übernommenen Treuhandschaften. Die Rechtsanwaltsordnung verpflichtet jeden Rechtsanwalt, eine von ihm übernommene Treuhandschaft eigenverantwortlich auszuüben und grundsätzlich ab einem Treuhanderlag von über 40.000,-- Euro bzw wenn eine Sicherung in einer Treuhandeinrichtung gesetzlich angeordnet ist, über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abzuwickeln. Informationen zu den Treuhandeinrichtungen und dem Versicherungsschutz sind bei den Rechtsanwaltskammern erhältlich.

## SCHIEDSGERICHTE

Seit 2002 gibt es in allen Rechtsanwaltskammern Schiedsgerichte und Schlichtungsstellen. Private Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln – mit einem Schiedsverfahren – wird national und international gesehen immer wichtiger. Die Vorteile dieser Regelung für die Klienten liegen auf der Hand, denn Schiedsverfahren sind in besonderem Maß geeignet, Auseinandersetzungen möglichst schnell, kostengünstig und kompetent im Einzelfall zu bereinigen und führen auch zu einer Entlastung der staatlichen Gerichtsbarkeit.

## TESTAMENTSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte können Rechtsanwälte für ihre Klienten Testamente, Kodizille und Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird. Bis 1. September 2015 wurden insgesamt 73.830 letztwillige Anordnungen registriert.

Derzeit wird an der Anbindung des Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte an das Österreichische Zentrale Testamentsregister (des Notariats) gearbeitet.

## PATIENTENVERFÜGUNGSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem die Möglichkeit besteht, Patientenverfügungen abzuspeichern. Im Register kann allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann. Bis 1. September 2015 wurden dort 6.796 Patientenverfügungen registriert.

Derzeit arbeitet der ÖRAK gemeinsam mit der Österreichischen Notariatskammer an der Etablierung einer einheitlichen und neutralen Abfragemaske der beiden Patientenverfügungsregister (der Rechtsanwaltschaft und des Notariats).

## RECHTSANWALTSVERZEICHNIS UNTER WWW.RECHTSANWAELTE.AT

Unter dem Link [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) haben Bürger die Möglichkeit, im online Rechtsanwaltsverzeichnis Rechtsanwälte in ganz Österreich zu suchen. Die Suchkriterien Name, Ort, Bundesland/Sprengel, Fremd- >

## SERVICEEINRICHTUNGEN UND SOZIALBILANZ

sprache und Tätigkeitsgebiet ermöglichen eine komfortable, gezielte Suche. Das Rechtsanwaltsverzeichnis ist tagaktuell. Neueintragungen und Änderungen zu bestehenden Rechtsanwaltsdaten finden darin aufgrund der Eintragungen der zuständigen Rechtsanwaltskammern laufend Eingang. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht im neu strukturierten Mitgliederbereich von [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) die Möglichkeit, bestimmte Daten (zB Telefonnummer, E-Mail Adresse, Kontoverbindung/IBAN und BIC, Tätigkeitsgebiete etc) selbst zu warten. Ebenso können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre individuelle Pension nach dem Teil A zu einem bestimmten Stichtag berechnen.

### FIND-A-LAWYER

Auf dem Europäischen Justizportal unter <https://e-justice.europa.eu/> können Bürger seit 08. Dezember 2014 über das Suchportal „Find-a-Lawyer“ Rechtsanwälte aus jenen europäischen Staaten finden, die am Projekt teilnehmen. Die Suchkriterien, wie Land, Titel, Sprache sowie 20 Tätigkeitsgebiete, ermöglichen eine komfortable, gezielte Suche. Der ÖRAK beteiligt sich neben einer Reihe anderer nationaler Rechtsanwaltsorganisationen an diesem Portal.

### ANWALTliches URKUNDENARCHIV

Das seit 01. Juli 2007 bestehende anwaltliche Urkundenarchiv Archivium bietet Rechtsanwälten und damit auch deren Klienten eine schnelle und kostengünstige elektronische Urkundenarchivierung mit rechtlicher Originalqualität (§ 91c GOG) bei gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau. Das elektronische Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft erlaubt sicheres Eingeben und Abfragen von Daten und den Urkundenverkehr mit Gerichten. Die Echtheit der Dokumente wird durch die sichere digitale Signatur gewährleistet. Bis 31. Juli 2015 wurden insgesamt 2,628.628 Urkunden im Archivium gespeichert.

Auf der Homepage der Archivium wurde im Berichtszeitraum ein Handbuch zur IT-Sicherheit in Rechtsanwaltskanzleien veröffentlicht. Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat bei ihrer Tagung am 22. Mai 2015 die Änderung der „Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 7 RAO über die Errichtung und Führung eines anwaltlichen Urkundenarchivs“ beschlossen. Per 01. Juli 2015 wurde die Archivium-Archivierungsgebühr von 7,-- Euro auf 9,-- Euro und die Archivierungsdauer von 7 auf 10 Jahre angepasst.

### TRUSTNETZ

Seit Jahren sind Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten und einige andere Berufsgruppen, die im Interesse ihrer Klienten, Patienten oder Informanten einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, einer schleichenden Aushöhlung ihrer Berufsgeheimnisse ausgesetzt. Die Rechtsanwaltschaft setzt sich gegen diese Tendenz mit aller Entschiedenheit zur Wehr – sei es auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene. Auf diese Herausforderungen hat der ÖRAK reagiert und gemeinsam mit WKO und Notariatskammer ein sicheres, verschlüsseltes und vertrauliches elektronisches Kommunikationsnetz entwickelt: „TrustNetz“. Dadurch lässt sich nicht nur Überwachung

und Betriebsespionage vorbeugen, sondern auch der Workflow auf Seiten beider Kommunikationspartner verbessern. Das schafft nicht zuletzt auch einen entscheidenden Standortvorteil für Österreich. Technisch funktioniert das System durch Koppelung des in jeder Rechtsanwaltskanzlei zur sicheren Kommunikation mit den Gerichten verwendeten Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit der E-Zustellung der Wirtschaftskammer. Informationen zur Anmeldung Ihrer Klienten zum TrustNetz finden Sie zB unter [www.postserver.at](http://www.postserver.at). Rechtsanwälte sind durch ihre Teilnahme am ERV bereits automatisch an „TrustNetz“ angebunden. Beide Kommunikationspartner können via „TrustNetz“ ohne Medienbruch und zusätzlichen Aufwand verschwiegen, sicher und nachweislich miteinander kommunizieren. Die Kosten, die pro Nachricht anfallen, sind jeweils vom Absender zu tragen und liegen bei 0,95 Euro bzw 1,-- Euro (jeweils zzgl USt), ungeachtet der Dateigröße.

Weitere Informationen zu den Serviceangeboten der Rechtsanwaltskammern und des ÖRAK finden Sie unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at).

# WAHRNEHMUNGSBERICHT 2014/15 – KÄMPFEN FÜR DEN RECHTSSTAAT

Am 06. Juli 2015 wurde der 41. Wahrnehmungsbericht der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für das Jahr 2014/15 im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt.

Mit dem jährlich erscheinenden Wahrnehmungsbericht folgt der ÖRAK seinem gesetzlichen Auftrag, die österreichische Rechtspflege und Verwaltung zu beobachten sowie durch Darlegung der betreffenden Wahrnehmungen und Erteilung von Verbesserungsvorschlägen staatliches Fehlverhalten zu korrigieren.

Der aktuelle Wahrnehmungsbericht trägt den Titel „Kämpfen für den Rechtsstaat“ und leistet einen erneuten, wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung und Behebung von Missständen im Bereich der Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung. Auch dieses Jahr widmet sich der Wahrnehmungsbericht sowohl der Legistik als auch der Praxis einer Vielfalt von Verfahren.

Im Gesetzgebungsteil setzt sich die Rechtsanwaltschaft mit den aktuellen Entwicklungen und Problemen im Bereich der Legislative auseinander. So werden die Nichteinhaltung der vom Bundeskanzleramt empfohlenen Begutachtungsfristen, die Intransparenz im Gesetzgebungsprozess sowie das Vorliegen komplizierter, schwer nachvollziehbarer Regelungen beanstandet. Kritisiert wird auch der vermehrte Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger. Dies macht sich vor allem an den aktuellen Reformbestrebungen, wie bspw am Polizeilichen Staatsschutzgesetz und den sich häufenden Eingriffen in die anwaltliche Verschwiegenheit bemerkbar.

Anhand der Praxisfälle lässt sich auch dieses Jahr veranschaulichen, mit welchen Herausforderungen und Problemen Rechtsanwälte in ihrem Arbeitsalltag konfrontiert werden. Erneut wurde eine Vielzahl von Fällen, welche Schwierigkeiten bei der Ausübung des Rechts auf Akteneinsicht aufzeigen, an den ÖRAK herangetragen. Die Akteneinsicht wird Rechtsanwälten insb durch mangelnde Kooperationsbereitschaft von Seiten der Behörden bedeutend erschwert, manchmal sogar gänzlich verweigert. Speziell im Zivilverfahren haben Rechtsanwälte

nach wie vor mit Problemen hinsichtlich äußerst kurzfristiger An- und Abberaumungen von Verhandlungen sowie mit erheblichen Verfahrensverzögerungen zu kämpfen. Außerdem wird durch kurzfristige und damit die Mindestfrist der ZPO unterschreitende Ausschreibung von Verhandlungen eine gewissenhafte Vorbereitung versagt. Ebenfalls besorgniserregend ist die mit fehlenden Personalressourcen einhergehende Überbelastung von Richtern und Rechtspflegern. Dabei sollte in Anbetracht der hohen Gerichtsgebühren Österreichs der Mangel in Zusammenhang mit der personellen Ausstattung der Gerichte doch grundsätzlich zu beheben sein. Eine katastrophale Außenwirkung stellt die in der Praxis gehandhabte Beiziehung von Dolmetschern dar. So kam es in einem Verwaltungsstrafverfahren vor, dass die Vernehmung des Zweitbeschuldigten durch Beiziehung des Erstbeschuldigten als Dolmetscher stattgefunden hat.

Die Rechtsanwaltschaft ist sich in Anbetracht des vorliegenden Wahrnehmungsberichts einig, dass Verbesserungen auf den Ebenen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Justizverwaltung dringend notwendig sind. Um diesen Verbesserungsbedarf noch deutlicher und transparenter zu veranschaulichen, arbeitet der ÖRAK derzeit mit Experten an einem neuen Indikator zur Darstellung der Rechtsstaatlichkeit und ihrer Entwicklung.

Neben diesem neuen spannenden Projekt wird der ÖRAK selbstverständlich auch in Zukunft seinen jährlichen Wahrnehmungsbericht präsentieren. Daher sind alle Kolleginnen und Kollegen aufgefordert, ihre Wahrnehmungen an den ÖRAK oder ihre Rechtsanwaltskammer heranzutragen.

Der diesjährige Wahrnehmungsbericht sowie die Ausgaben der letzten Jahre sind unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) abrufbar.



# VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE DER RECHTSANWALTSCHAFT AN DIE POLITIK

Eine der zentralen Aufgaben des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages besteht in der justizpolitischen Mitgestaltung im Sinne der Wahrung des rechtsstaatlichen Prinzips und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Mit dem Wahrnehmungsbericht, der Intervention im Rahmen der Gesetzgebung, der Organisation diverser Veranstaltungen und der Tätigkeit der Rechtsanwaltschaft im Dienste der Gesellschaft, wie etwa in Form der Verfahrenshilfe oder der kostenlosen Ersten Anwaltlichen Auskunft, lassen sich klare Rückschlüsse auf den derzeitigen Zustand des Rechtsstaates ziehen. Diese Arbeiten liefern eine verlässliche Grundlage für Diskussionen innerhalb der Gremien des ÖRAK.

So werden in den Arbeitskreisen, im Präsidium, dem Präsidentenrat und der Vertreterversammlung laufend Ergebnisse erzielt, welche den Weg für politische Prozesse ebnen. Die Empfehlungen der Rechtsanwaltschaft sind von der grundsätzlichen Bestrebung getragen, eine Verbesserung zu erzielen. Dies stellt sowohl eine durchgehende Herausforderung als auch langfristige Aufgabe des ÖRAK dar, welcher wir mit Überzeugung nachgehen.

Auf dem Weg zu unserem Ziel, den österreichischen Rechtsstaat zu schützen und weiter auszubauen, leistet die Rechtsanwaltschaft durch beharrlichen Einsatz und konstruktive Kritik Überzeugungsarbeit.

---

## Folgende Resolution

wurde im Rahmen der Vertreterversammlung am 22. Mai 2015 in Wien einstimmig von den Delegierten zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) gefasst:

Die Vertreter aller neun Rechtsanwaltskammern Österreichs fordern den Bundesminister für Justiz auf, unverzüglich durch Verordnung nach § 25 Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen und zu den im § 23a RATG angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen. Die letzte Festsetzung eines Zuschlags erfolgte im Jänner 2008 mit BGBl II 379/2007. Der Verbraucherpreisindex 2005 hat sich seit diesem Zeitpunkt bis März 2015 um insgesamt 15,1 Prozent verändert.

Die Festsetzung eines Zuschlags nach § 25 RATG ist dringend notwendig, um den Rechtsanwälten und dem obsiegenden Mandanten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung bzw Prozesskostenersatz zu sichern.



**ANWALTSCHAFT  
UND  
STANDES-  
VERTRETUNG**



# ÖRAK – BINDEGLIED UND SPRACHROHR DER RECHTSANWALTSCHAFT

In zahlreichen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen leisten Vertreterinnen und Vertreter aus den Reihen der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unter dem Dach des ÖRAK wichtige, unentgeltliche Arbeit im Interesse der Berufsgruppe wie auch im Interesse der Allgemeinheit. Sowohl die Weiterentwicklung des Standesrechts, als auch zahlreiche, bedeutende Impulse zur Fortentwicklung des demokratischen Rechtsstaates sind auf die Arbeit dieser Expertinnen und Experten zurückzuführen. Zu den Aufgaben der diversen fest eingerichteten Arbeitskreise und themenspezifisch zusammengestellten Arbeitsgruppen gehören aber auch die Planung und Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Innovationen im IT-Bereich oder die Förderung von Diversität. Der ÖRAK erbringt darüber hinaus diverse direkte Informations- und Serviceleistungen für die ca. 6.000 Rechtsanwälte und 2.000 Rechtsanwaltsanwärter. Mit dem Generalsekretariat in Wien und einer Vertretung in Brüssel stellt der ÖRAK die Ressourcen zur Verfügung, die benötigt werden, um die interne Meinungsbildung der Rechtsanwaltschaft bestmöglich zu unterstützen und die Positionen der Rechtsanwaltschaft effizient und zielsicher nach außen zu transportieren und umzusetzen.

## ARBEITSKREISE UND ARBEITSGRUPPEN

### ARBEITSKREIS ADR

Der Arbeitskreis ADR steht unter dem Vorsitz von Mag. Georg Brandstetter, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 14 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

**Schwerpunkte:** Der Arbeitskreis untersuchte verschiedene alternative Streitbelegungsmechanismen, auftretende Probleme in der Praxis und erörterte neue Geschäftsfelder für Rechtsanwälte in diesem Bereich. Um Collaborative Law als neues Geschäftsfeld für Rechtsanwälte zu entwickeln, hat der Arbeitskreis einen Entwurf für eine Collaborative Law-Richtlinie erarbeitet.

### ARBEITSKREIS BERUFS-AUS- UND FORTBILDUNG

Der Arbeitskreis Berufsaus- und Fortbildung steht seit 2015 unter dem Vorsitz von Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 19 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

**Schwerpunkte:** Das ÖRAK-Präsidium und der Präsidentenrat haben 2014 die Schwerpunkte des Arbeitskreises neu definiert:

Die Evaluierung der Kernbereiche der Ausbildung sowie möglicher Instrumente zur Qualitätssteigerung, die Ausarbeitung eines Fächerkataloges, die Frage eines Ausbildungsbuchs, die Evaluierung der Anzahl der Halbtage, der Ausbau und die Modernisierung des E-Learnings, um eine österreichweit flächendeckende und zeitautonome Aus- und Fortbildung zu ermöglichen sowie die Verbesserung und Attraktivierung der Fortbildung stehen fortan im Fokus des Arbeitskreises.

**Vorsitz** Mag. BRANDSTETTER Georg  
**B** VPräs. Dr. HRASTNIK Elisabeth  
**K** Dr. ANGERER Manfred, Dr. ANDERWALD Silvia  
**NÖ** Ing. Dr. OSSANA Karl,  
Mag. SCHÖNDORFER Roland (RAA)  
**OÖ** Mag. HUBER-STOCKINGER Eva  
**S** VPräs. Dr. GREGER Erich  
**ST** Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil  
**T** Dr. HANIGER-LIMBURG Andrea, Dr. GREITER Ivo  
**V** VPräs. Dr. HOPP Christian, Mag. ABERER Stefan  
**W** VPräs. Dr. BIRNBAUM Brigitte,  
Dr. KOSENIK-WEHRLE Annemarie  
**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef  
**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
Mag. KROL Monika

**Vorsitz** Dr. HEINKE Eric  
**B** Dr. STORTECKY Felix,  
Mag. REBLER Dieter (RAA)  
**K** Dr. ANGERER Manfred,  
Mag. BRANDL Alexander (RAA)  
**NÖ** Mag. SAMEK Rainer, Dr. ZIMMERT Elisabeth,  
Mag. SCHÖNDORFER Roland (RAA)  
**OÖ** Dr. MÜLLER Walter, Dr. BREITWIESER Walter,  
**S** Dr. PIBER Brigitte, Dr. HARRER-HÖRZINGER Iris  
**ST** Dr. PIATY Martin  
**T** Dr. HANIGER-LIMBURG Andrea,  
VPräs. Dr. STREIF Birgit  
**V** Dr. HOPP Christian, Mag. ABERER Stefan  
**W** Univ. Doz. Dr. NOLL Alfred J.,  
Dr. RUDOLPH Andreas,  
Dr. GRUBHOFER Michael (RAA)  
**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef  
**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
Mag. RÖTHLER Eva-Elisabeth

Die bisherige Erarbeitung des Seminarprogramms der AWAK sowie die entsprechende fachlich fundierte Beratung der Geschäftsführung der AWAK erfolgt durch den neu gegründeten Beirat. Mitglieder dieses Beirats sind das zuständige ÖRAK-Präsidiumsmitglied sowie der AK-Vorsitzende.

## ARBEITSKREIS BERUFSRECHT

*Der Arbeitskreis Berufsrecht steht unter dem Vorsitz von Dr. Gernot Murko, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident Dr. Rupert Wolff. Daneben gehören 24 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.*

**Schwerpunkte:** Nachdem die zur Überarbeitung der Richtlinien für die Berufsausübung (RL-BA 1977) eingesetzte Arbeitsgruppe ihre Arbeiten abgeschlossen und ihren Vorschlag zur Neufassung der RL-BA dem Arbeitskreis vorgelegt hatte, beschäftigte sich der Arbeitskreis im Berichtszeitraum vor allem mit deren Überarbeitung.

Daneben setzte sich der Arbeitskreis aber auch mit notwendigen Änderungen des DSt und der RAO auseinander und hat dazu Änderungsvorschläge erstellt, welche in das Forderungspapier für ein Berufsrechts-Änderungsgesetz Eingang gefunden haben. Das Forderungspapier dazu wurde dem BMJ bereits übergeben.

Geplant ist, eine weitere interne Arbeitsgruppe einzusetzen, welche sich mit einer Überarbeitung der RAO beschäftigen soll.

## ARBEITSKREIS BERUFSRECHT INTERNATIONAL

*Der Arbeitskreis Berufsrecht International steht unter dem Vorsitz von Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser. Daneben gehören 14 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.*

**Schwerpunkte:** Zur Umsetzung der Berufsqualifikationsanerkennungs-Richtlinie ins österreichische Recht ist vom Arbeitskreis eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, welche nach Abschluss ihrer Arbeiten dem Arbeitskreis ihren Vorschlag zur Umsetzung unterbreitet hat. Mit diesem Vorschlag zu den Artikeln 4f und 55a der Richtlinie befasste sich in Folge der Arbeitskreis und die Änderungsvorschläge wurden ins Forderungspapier für ein Berufsrechts-Änderungsgesetz aufgenommen.

Daneben beschäftigte sich der Arbeitskreis mit den Neuerungen durch die 4. Geldwäsche-Richtlinie, der im Herbst anstehenden Länderprüfung Österreichs durch die FATF sowie mit EU-Freihandelsabkommen.

## ARBEITSKREIS GRUND- UND FREIHEITSRECHTE

*Vorsitzender des Arbeitskreises Grund- und Freiheitsrechte ist Dr. Bernhard Fink, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 15 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.*

**Schwerpunkte:** Kritik am Polizeilichen Staatsschutzgesetz, Diskussion zur Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung, Auseinandersetzung mit strafrechtlichen (§ 112 StPO), finanzstrafrechtlichen und steuerrechtlichen Themen (Steuerreform 2015/16, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung), Planung einer Grundrechteveranstaltung.

**Vorsitz** Präs. Mag. Dr. MURKO Gernot  
**B** Dr. OCHSENHOFER Gerhard  
**K** Dr. GAUPER-MÜLLER Sabine,  
 VPräs. Dr. FINK Bernhard,  
 Mag. BURGER-SCHIEDLIN Konrad  
**NÖ** Dr. KLOIBER Reinhold, Dr. RIESS Christine,  
 Mag. SCHÖNDORFER Roland (RAA)  
**OÖ** Dr. LENZ Helmut, Präs. d. DR Dr. SLANA Christian,  
 Dr. MÜLLER Walter  
**S** Dr. MAHRINGER Christian,  
 VPräs. Dr. PALLAUF Michael  
**ST** Mag. DLASKA Wolfgang  
**T** Dr. BACHMANN Manfred, Dr. HUBER Georg,  
 Präs. d. DR Dr. KÖNIG Andreas  
**V** Dr. MÜLLER Stefan, Dr. HOPP Christian  
**W** Dr. SCHEUBA Elisabeth,  
 Hon.-Prof. Mag. Dr. CSOKLICH Peter,  
 Dr. KUTSCHERA Michael, Dr. ENGELHART Karl F.,  
 Mag. BRANDSTETTER Georg,  
 Dr. GRUBHOFER Michael (RAA)  
**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
 Präs. Dr. WOLFF Rupert  
**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
 Mag. DITTENBERGER Alexander

**Vorsitz** Hon.-Prof. Mag. Dr. CSOKLICH Peter  
**B** Dr. HOFER Gertraud  
**K** Mag. TODOR-KOSTIC Alexander  
**NÖ** Dr. RIESS Christine  
**OÖ** Dr. SCHNEDITZ-BOLFRAS Michael,  
 Dr. MÜLLER Walter  
**S** Dr. MAHRINGER Christian,  
 VPräs. Dr. PALLAUF Michael  
**ST** Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil  
**T** Dr. BACHMANN Manfred, Dr. HUBER Georg  
**V** Dr. MÜLLER Stefan, Dr. HOPP Christian  
**W** Dr. FRANK-THOMASSER Alix,  
 Dr. KUTSCHERA Michael  
**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
 VPräs. Dr. PRUNBAUER-GLASER Marcella  
**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
 Mag. DITTENBERGER Alexander

**Vorsitz** VPräs. Dr. FINK Bernhard  
**B** Mag. SCHUSZTER Michael  
**K** Mag. TODOR-KOSTIC Alexander  
**NÖ** Dr. SAUER Christoph  
**OÖ** Mag. HOYER Gerhard, Dr. OBERNDORFER Klaus  
**S** Dr. HARRER-HÖRZINGER Iris, Dr. ESSL Franz  
**ST** Präs. Dr. KRENN Gabriele  
**T** Dr. GREITER Ivo, Dr. MORITZ Katharina  
**V** Dr. HOPP Christian, Dr. GRASS Bertram  
**W** VPräs. Dr. RECH Elisabeth,  
 Mag. Dr. NÖDL Andreas,  
 Univ. Doz. Dr. NOLL Alfred J.  
**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
 VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef  
**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
 Mag. MILICEVIC Danijela

### ARBEITSKREIS HONORARRECHT

Der Arbeitskreis Honorarrecht steht unter dem Vorsitz von Dr. Harald Vill, Rechtsanwalt in Innsbruck. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 14 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

**Schwerpunkte:** Der Arbeitskreis Honorarrecht beschäftigt sich laufend mit Anfragen von Rechtsanwälten zu aktuellen Fragen in Honorarangelegenheiten. Darüber hinaus hat sich der Arbeitskreis im Berichtszeitraum insbesondere mit der Erstellung eines umfassenden Forderungspapiers beschäftigt, welches im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) im Menüpunkt „Informationen“ abrufbar ist. Der Großteil der im Forderungspapier enthaltenen Positionen wurde im Rahmen des Berufsrechts-Änderungsgesetzes bereits dem Bundesminister für Justiz übergeben.

Darüber hinaus hat sich der AK mit notwendigen Anpassungen in den AHK beschäftigt. Insbesondere erfolgte auf Empfehlung des AK eine Änderung der Regelungen betreffend das Verwaltungsstrafverfahren in § 13 AHK sowie die Aufnahme einer Regelung zur Honorierung von Parteiangelegenheiten auf Normenkontrolle (siehe Gesetzgebung Österreich/Berufsrecht/Änderung der AHK).

### ARBEITSKREIS IT UND ORGANISATION

Der Arbeitskreis IT und Organisation steht unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Heufler, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian. Daneben gehören 18 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

**Schwerpunkte:** Der Arbeitskreis beschäftigte sich insbesondere mit dem Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und diversen, damit im Zusammenhang stehenden, Projekten zur Erweiterung der Funktionen bzw des Teilnehmerkreises des ERV.

### ARBEITSKREIS ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit steht unter dem Vorsitz von Dr. Michael Kropiunig, Vizepräsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident Dr. Rupert Wolff. Daneben gehören 23 weitere Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Kommunikationsexperten aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

**Schwerpunkte:** Konzipierung, Weiterentwicklung und Umsetzung der groß angelegten ÖRAK-Werbekampagne in Print- und Onlinemedien mit Schwerpunkt Vertragsrecht und Übergabe. Entwicklung neuer Werbemaßnahmen; Koordinierung einzelner Werbe- und PR-Maßnahmen; durch regelmäßigen Austausch im Rahmen der Arbeitskreissitzungen konnten erfolgreiche, regionale Projekte (zB „Anwaltstag in Schulen“) auf mehrere Bundesländer ausgeweitet werden; Gestaltung von Sonderwerbemaßnahmen angesichts der bevorstehenden Änderung der Grunderwerbsteuer.

**Vorsitz** Dr. VILL Harald  
**B** Dr. SUPPER Christian  
**K** Mag. NEMEC Ulrich, Mag. JELLY Alexander  
**NÖ** Mag. SAMEK Rainer, Dr. PAULINZ Werner  
**OÖ** Dr. MAYRHOFER Robert,  
Mag. HUBER-STOCKINGER Eva  
**S** Dr. MOSER-MASCHKE Michaela  
**ST** Dr. REINISCH Wolfgang,  
VPräs. Dr. KROPIUNIG Michael  
**T** Dr. RINNER Nikolaus  
**V** Dr. WILLEIT Thomas, Dr. BECHTOLD Ekkehard  
**W** Mag. MASSER Florian  
**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef  
**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
Mag. KOCH Ursula

**Vorsitz** Dr. HEUFLER Wolfgang  
**B** Mag. SCHUSZTER Michael  
**K** Dr. ORTNER Roswitha, Mag. VERDINO Max  
**NÖ** Dr. SAUER Christoph, Dr. OSSANA Karl  
**OÖ** Mag. SCHWAGER Wolf-Rüdiger,  
Mag. SCHILCHEGGER-SILBER Ursula  
**S** Dr. BERGER Wolfgang, Dr. SCHRÖDER Sonja  
**ST** Dr. REINISCH Wolfgang, Dr. FOLK Gert  
**T** VPräs. Dr. STREIF Birgit,  
Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan,  
Mag. DIMAI Martin,  
Mag. PAUMGARTEN Larissa (RAA)  
**V** Dr. MÜLLER Stefan, Mag. ABERER Stefan  
**W** Dr. PREUSCHL Mathias  
**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
VPräs. Dr. UTUDJIAN Armenak  
**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
Mag. KROL Monika

**Vorsitz** VPräs. Dr. KROPIUNIG Michael  
**B** Präs. Dr. SCHREINER Thomas  
Mag. RESSLER Dieter (RAA)  
**K** Dr. ORTNER Roswitha,  
Mag. URABL Peter, Mag. SUPPAN Robert,  
Mag. BURGER-SCHIEDLIN Konrad  
**NÖ** Dr. ZIMMERT Elisabeth, Dr. STREBINGER Viktor  
**OÖ** VPräs. Mag. LINDNER René,  
Dr. OBERNDORFER Klaus,  
Verena STRUNZ (Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit RAK Oberösterreich)  
**S** Dr. KRIVANEC Robert, Dr. LIRK Stefan  
**ST** Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil  
**T** Dr. GREITER Ivo, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan,  
Mag. LENTNER Johannes (Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit RAK Tirol)  
**V** Dr. KRAMER Michael, Dr. LÄNGLE Philipp  
**W** VPräs. Dr. RECH Elisabeth,  
Mag. BAURECHT Dominik,  
Dr. KOESNIK-WEHRLE Annemarie  
**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
Präs. Dr. WOLFF Rupert  
**Zuständiger ÖRAK-Mitarbeiter**  
GS Bakk. HRUSCHKA Bernhard

## ARBEITSKREIS STRAFRECHT

*Der Arbeitskreis Strafrecht steht unter dem Vorsitz von Dr. Elisabeth Rech, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 17 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.*

**Schwerpunkte:** Erarbeitung von Änderungsvorschlägen zu § 112 StPO, Planung einer Diskussionsrunde zur Hausdurchsuchung mit Vertretern anderer Berufsgruppen, Forderung der Forcierung des Journaldienstes, Erarbeitung von Empfehlungen zur Reform des strafrechtlichen Hauptverfahrens (insbesondere Reform des Geschworenenverfahrens und Änderung des Fragerechts in Hauptverhandlungen), Diskussion und Vorschläge zum Untreuetatbestand insbesondere iZh mit dem StrÄG 2015, Befassung mit europäischen Themen (ua europäische Staatsanwaltschaft, aktuelle Richtlinienvorschläge).

## ARBEITSKREIS WIRTSCHAFTSFRAGEN

*Der Arbeitskreis Wirtschaftsfragen steht unter dem Vorsitz von Dr. Hannes Füreder, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian. Daneben gehören 23 weitere Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärtler und RAK-Mitarbeiter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.*

**Schwerpunkte:** Der Arbeitskreis Wirtschaftsfragen behandelt laufend Anfragen und Anregungen von Rechtsanwälten zu aktuellen Fragen insbesondere im Zusammenhang mit den Versorgungseinrichtungen. Darüber hinaus beschäftigt sich der Arbeitskreis insbesondere mit der Weiterentwicklung und Anpassung des anwaltlichen Versorgungssystems.

Hinsichtlich der Zusatzpension Teil B war der Arbeitskreis im Berichtszeitraum insbesondere mit dem Jahresabschluss 2014 sowie mit der erfolgreichen Einführung des AVO Plus befasst. Ebenfalls hat der AK eine Neuregelung zur Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente sowie eine jährliche Wechselmöglichkeit der VRG auch für Pensionisten ausgearbeitet.

## ARBEITSGRUPPE FRAU IN DER RECHTSANWALTSCHAFT

*Die Arbeitsgruppe Frau in der Rechtsanwaltschaft steht unter dem Vorsitz von Dr. Sonja Schröder, Rechtsanwältin in Salzburg. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser. Daneben gehören 11 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern der Arbeitsgruppe an.*

**Schwerpunkte:** Im Rahmen des Anwaltstags 2014 veranstaltete die Arbeitsgruppe einen Workshop mit dem Titel „Jurist – Juristin (k)ein Unterschied“. Von den Arbeitsgruppenmitgliedern werden in den einzelnen Bundesländern laufend Netzwerkveranstaltungen angeregt. Für den Weltfrauentag 2016 ist eine Podiumsdiskussion in den Räumlichkeiten des ÖRAK geplant.

**Vorsitz** VPräs. Dr. RECH Elisabeth  
**B** Mag. HEINDL Roland  
**K** Mag. TODOR-KOSTIC Alexander, Mag. TSCHERNITZ Philipp  
**NÖ** MMag. Dr. DOHR Michael,  
**OÖ** Mag. PROSSLINER Doris, Mag. HAUMER René, Priv.-Doz. Dr. PLÖCKINGER Oliver  
**S** Dr. ESSL Franz  
**ST** VPräs. Dr. KROPIUNIG Michael, Dr. RUHRI Gerald, Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil  
**T** Dr. STANGLECHNER Hubert  
**V** MMag. Dr. MANHART Rupert  
**W** Univ.-Prof. Dr. SOYER Richard, Dr. AINEDTER Manfred, Dr. SCHILLHAMMER Ernst, Mag. Dr. KIER Roland

**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
 VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef

**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
 Mag. MILICEVIC Danijela

**Vorsitz** Dr. Mag. FÜREDER Hannes  
**B** Dr. HAJEK jun. Peter, Dr. DÖRNHÖFER Klaus  
**K** Dr. KARNER Klaus Jürgen, Mag. URABL Peter, em RA Dr. HUAINIGG Dieter, Mag. BAYER Heidrun (Leitung Kammeramt RAK Kärnten)  
**NÖ** Dr. RÖBLER Gerhard, Dr. BUBLA Friedrich  
**OÖ** Dr. SZEPE Christoph, Dr. BREITWIESER Walter, Dr. SCHWAB Georg Friedrich  
**S** Dr. KRONBERGER Harald, VPräs. Dr. SCHUBECK Michael  
**ST** Dr. GREBENJAK Gerd, Dr. SCHAAR Robert  
**T** VPräs. Dr. WINDER Christian J., Dr. RAINER Stephan  
**V** Dr. GRASS Bertram, Dr. LÄNGLE Philipp  
**W** Dr. PITZAL Hannelore, Dr. RUDOLPH Andreas, VPräs. MMag. Dr. ROHREGGER Michael, Dr. GRUBHOFER Michael (RAA)

**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
 VPräs. Dr. UTUDJIAN Armenak H.

**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
 Mag. KOCH Ursula

**Vorsitz** Dr. SCHRÖDER Sonja  
**B** VPräs. Dr. HRASTNIK Elisabeth  
**K** Dr. ANDERWALD Silvia  
**NÖ** Dr. RIESS Christine, Dr. RETTIG-STRAUSS Helga  
**OÖ** Mag. PROSSLINER Doris, Mag. SCHILCHEGGER-SILBER Ursula  
**S** Dr. MOSER-MASCHKE Michaela  
**ST** Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil  
**T** Dr. MORITZ Katharina  
**V** Mag. CONCIN Andrea  
**W** VPräs. Dr. BIRNBAUM Brigitte, VPräs. Dr. RECH Elisabeth

**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
 VPräs. Dr. PRUNBAUER-GLASER Marcella

**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
 Mag. RÖTHLER Eva-Elisabeth

### ARBEITSGRUPPE SACHWALTERRECHT

Die Arbeitsgruppe Sachwalterrecht steht unter dem Vorsitz von Dr. Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner, Rechtsanwältin in Graz. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident Dr. Rupert Wolff. Daneben gehören 14 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern der Arbeitsgruppe an.

**Schwerpunkte:** Erarbeitung von Änderungsvorschlägen insbesondere hinsichtlich der Entschädigung der Sachwalter, Teilnahme an Sitzungen der BMJ-Arbeitsgruppe zur Reform des Sachwalterrechts, Auseinandersetzung mit Reformentwürfen und -ideen, Vernetzung mit Vertretern der Volksanwaltschaft und des Notariats.

**Vorsitz** Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil  
**B** Mag. STÖGER Thomas  
**K** Mag. FUCHS Felix  
**NÖ** Dr. ZIMMERT Elisabeth,  
Dr. RETTIG-STRAUSS Helga  
**OÖ** Mag. SCHWAGER Wolf-Rüdiger,  
Dr. SCHNEDITZ-BOLFRAS Michael  
**S** Dr. GREGER Erich  
**ST** Mag. ULM Andreas  
**T** VPräs. Dr. STREIF Birgit, Dr. MORITZ Katharina  
**V** Dr. WILLEIT Thomas  
**W** Dr. HEINKE Eric, Dr. KOSESNIK-WEHRLE Annemarie, Dr. BURGHARDT Christian  
**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
Präs. Dr. WOLFF Rupert  
**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
Mag. MILICEVIC Danijela

### ARBEITSGRUPPE RECHTSANWALTSANWÄRTER

Die Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter findet ihre Grundlage direkt in der Geschäftsordnung des ÖRAK. Sie setzt sich aus jenen Rechtsanwaltsanwärtinnen zusammen, die Delegierte der Vertreterversammlung des ÖRAK sind. Der Vorsitz der Arbeitsgruppe wechselt halbjährlich und wurde im Berichtszeitraum zunächst von einem Delegierten aus der Steiermark und anschließend von einer Delegierten aus Tirol geführt.

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht hauptsächlich darin, Vorschläge zur Förderung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, insoweit dadurch generelle Anliegen der österreichischen Rechtsanwaltsanwärter betroffen sind, zu erarbeiten. Das ist insbesondere bei Aus- und Fortbildungsfragen der Fall.

Im Berichtszeitraum wurde seitens der Arbeitsgruppe eine Umfrage zur Evaluierung des Einkommens der Rechtsanwaltsanwärter durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Umfrage sollen in einem Beitrag im Anwaltsblatt veröffentlicht werden. Darüber hinaus hat sich die Arbeitsgruppe mit dem Thema Information der Rechtsanwaltsanwärter auseinandergesetzt und eine entsprechende Broschüre ausgearbeitet. Daneben werden im Rahmen der Arbeitsgruppe regelmäßig Beiträge von Rechtsanwaltsanwärtinnen im Anwaltsblatt veröffentlicht.

**Vorsitz** Mag. BRUN Dominik (RAA)  
**B** Mag. REBLER Dieter (RAA)  
**K** Mag. BRANDL Alexander (RAA)  
**NÖ** Mag. SCHÖNDOFER Roland (RAA)  
**OÖ** Mag. BEER Viktor Emanuel (RAA),  
Mag. ZEILINGER Christian F. (RAA)  
**S** Mag. KOBLER Markus (RAA)  
**ST** Mag. HAASE Alexander (RAA),  
Mag. SANTNER Silke (RAA)  
**T** Mag. PAUMGARTEN Larissa (RAA)  
**V** Mag. BRUN Dominik (RAA)  
**W** Mag. STIMMLER Alexander (RAA),  
Mag. KÖNIG Kerstin (RAA),  
Dr. GRUBHOFER Michael (RAA)  
**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
VPräs. Dr. UTUDJIAN Armenak  
**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
Mag. KOCH Ursula

### ANLAGEAUSSCHUSS

Der Anlageausschuss setzt sich mit Fragen der Veranlagung in der Zusatzpension Teil B auseinander. Im Anlageausschuss werden unter Beiziehung von Experten die Möglichkeiten zur Optimierung der Veranlagung erörtert, Entscheidungsstrukturen evaluiert und Abläufe verbessert.

Die Ergebnisse, die in den einzelnen Veranlagungsgefäßen erwirtschaftet wurden, werden tagesaktuell im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter dem Menüpunkt „Zusatzpension Teil B“ zur Verfügung gestellt.

## **STRAFRECHTSKOMMISSION**

---

*Die Strafrechtskommission des ÖRAK steht unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. An den Sitzungen nehmen neben Rechtsanwälten auch hochrangige Richter, Staatsanwälte, Ministerialbeamte und Universitätsprofessoren teil.*

Im Berichtszeitraum fand die erste Sitzung der Strafrechtskommission des ÖRAK im November 2014 in Wien statt. Nachdem die Mitglieder der Strafrechtskommission Anfang 2014 vom Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer nach München geladen wurden, folgt nun von Seiten der Strafrechtskommission eine Einladung der Mitglieder des Strafrechtsausschusses nach Wien. Von 16. bis 18. Oktober 2015 wird zum dritten Mal eine gemeinsame Arbeitssitzung des Strafrechtsausschusses der BRAK und der Strafrechtskommission des ÖRAK abgehalten werden. Sowohl die österreichischen als auch die deutschen Kollegen schätzen den interessanten und für beide Seiten fruchtbaren Gedankenaustausch und sehen dem kommenden Termin mit Freude entgegen.

# KOMMUNIKATION

Die Kommunikationsschwerpunkte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sind sowohl nach innen als auch nach außen gerichtet. Einerseits besteht die Aufgabe darin, die Kommunikation zwischen ÖRAK und den einzelnen Rechtsanwaltskammern zu gewährleisten, um justiz- und standespolitischen Ziele abzustimmen. Andererseits zählt der umfassende Bereich der externen Kommunikation heute mehr denn je zu einer der Kernaufgaben einer Interessensvertretung. Darüber hinaus ist der ÖRAK bestrebt, die einzelnen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter direkt über für sie relevante Neuigkeiten zu informieren und ihnen Serviceangebote zur Verfügung zu stellen. Neben proaktiver, zielgerichteter aber auch serviceorientierter Pressearbeit, die im ÖRAK professionell aufbereitet und umgesetzt wird, beinhaltet der Kommunikationsmix auch klassische Werbe-, Marketing- und PR-Maßnahmen. Diese werden im zuständigen Arbeitskreis konzipiert und zwischen einzelnen Rechtsanwaltskammern koordiniert.

## WERBEKAMPAGNE

### „IHR RECHTSANWALT. FÜR JEDEN FALL.“

Um das Profil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Öffentlichkeit zu schärfen und der Bevölkerung sowohl das Leistungsspektrum der Rechtsanwälte zu vermitteln als auch vorhandene Schwellenängste abzubauen, wurde vom Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit eine Werbekampagne konzipiert, die seit einigen Jahren sehr erfolgreich umgesetzt wird. Es handelt sich dabei um eine Print- und Onlinekampagne, die sich aus unterschiedlichen Bild- und Textsujets zusammensetzt. Die Kampagne wird jedes Jahr an die aktuelle Themenlage angepasst und wirkt insbesondere durch Nachhaltigkeit. Darüber hinaus sieht das Konzept der Kampagne vor, dass zahlreiche der vom ÖRAK entwickelten Sujets von allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kostenlos für eigene Werbezwecke verwendet werden können. Informationen dazu sind im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) abrufbar.

Sowohl interne als auch externe Umfragen belegen die hohe Akzeptanz und Wirksamkeit der Kampagne. Im Rahmen einer im Vorjahr durchgeführten internen Umfrage gaben 68 Prozent der Rechtsanwälte an, die Kampagne wahrgenommen zu haben und 70 Prozent befanden, dass ihnen die Kampagne sehr gut bzw. gut gefällt. Die Wahrnehmung der Kampagne in der Bevölkerung stieg in den letzten Jahren stetig an: Die spontane Erinnerung unter den Befragten lag zuletzt bei beachtlichen 21 Prozent. Gestützt gaben 30 Prozent der Befragten an, die Kampagne wahrgenommen zu haben. Erfreulich ist ebenso, dass die Inhalte der Kampagne von der Bevölkerung verstanden und die Kampagne insgesamt positiv beurteilt werden.

In diesem Jahr wurden insbesondere die Themen Vertragsrecht und Übergabe von Liegenschaften aufgegriffen und durch neu konzipierte Werbemotive besetzt. Im ersten Halbjahr 2015 erfolgten zahlreiche Einschaltungen in diversen Print- und Onlinemedien, wodurch es gelang, die Rechtsanwaltschaft angesichts der gesetzlichen Änderungen

im Zuge der Steuerreform als Ansprechpartner der Bürger in Zusammenhang mit Liegenschaftsübertragungen und der Errichtung von Verträgen zu positionieren.

Neue Sujets der Werbekampagne für die österreichischen Rechtsanwälte



Joschi hat übergeben.  
Joschi ist frei!

Wie Sie durch rechtzeitige Vermögensübergabe Ihre Lebensqualität verbessern können, verrät Ihnen Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt. Informieren Sie sich unter: [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)



Ihr Rechtsanwalt.  
Für jeden Fall.



Übergeben Sie Ihr Haus besser bei vollem Bewusstsein!

Bedenken Sie, dass Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung nur einmal übergeben können. Sprechen Sie vorher mit Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt. Infos unter: [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)



Ihr Rechtsanwalt.  
Für jeden Fall.



## AKTION IMMOBILIENANALYSE

Um der Aktualität rund um das Thema Immobilienübertragungen gerecht zu werden, wurde bereits im Vorjahr die Aktion Immobilienanalyse entwickelt. Dabei wurde ein druckfähiger Folder im PDF-Format entwickelt, der allen Rechtsanwälten für deren eigene Werbezwecke kostenlos zur Verfügung steht. Der Folder zur „Aktion Immobilienanalyse“ kann im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) in zwei verschiedenen Versionen heruntergeladen werden.

Folder Immobilienanalyse





öffentliche Seite [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)



Infom@il des ÖRAK

## INTERNETAUFTRITT – WWW.RECHTSANWAELTE.AT

Nach einer bereits erfolgten, sanften Modernisierung des Corporate Designs wurde die völlig neu konzipierte und gestaltete Homepage des ÖRAK im Frühjahr 2014 fertig gestellt und präsentiert. Ziel ist es, auch im Internet, der mittlerweile wohl wichtigsten Informationsplattform der Bevölkerung, ein modernes, offenes und serviceorientiertes Bild der österreichischen Rechtsanwälte zu vermitteln. Informationen über aktuelle Themen, Gesetzesänderungen und Stellungnahmen des ÖRAK finden Sie regelmäßig auf der Startseite unter dem Punkt „Aktuelles“. Völlig neu gestaltet wurde auch der Login-Bereich, der sich nun übersichtlich und benutzerfreundlich präsentiert und direkt in die Website eingebettet ist. Außerdem steht eine mobile, für Smartphones optimierte Version der Website zur Verfügung. An die neue Website angelehnt wurden auch die modernisierten Online-Auftritte des Anwaltstages ([www.anwaltstag.at](http://www.anwaltstag.at)) und der Europäischen Präsidentenkonferenz ([www.e-p-k.at](http://www.e-p-k.at)). In Kürze wird die Website des ÖRAK auch in englischer Sprache zur Verfügung stehen.

## NEWSLETTER

Via Infom@il, dem elektronischen Newsletter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, werden regelmäßig Neuigkeiten und Kurzinformationen elektronisch an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter versendet. Im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) können alle bisherigen Newsletter in einem Archiv nachgelesen werden, außerdem besteht die Möglichkeit, sich für den Newsletter an- bzw. abzumelden. Im Zuge des Homepage-Relaunches erhielt auch das Infom@il ein Facelift und wurde an das Design der Website angepasst.

## ANWALTSBLATT

Das Österreichische Anwaltsblatt ist eine juristische Fachzeitschrift und Publikationsorgan des ÖRAK und der Rechtsanwaltskammern. Es enthält Informationen über aktuelle Entwicklungen im rechtsanwaltlichen Berufsrecht und in anderen Rechtsbereichen, wissenschaftliche Abhandlungen über rechtliche Fragestellungen sowie Berichte über Veranstaltungen und andere gesellschaftliche Ereignisse im Bereich der Rechtsanwaltschaft. Das Anwaltsblatt erscheint 11 Mal jährlich und ist mit einer Auflage von 9.600 Stück monatlich sowohl im Printformat als auch online über [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) im pdf-Format erhältlich.

Im Berichtszeitraum waren einzelne Ausgaben des Anwaltsblattes besonderen Themenschwerpunkten gewidmet. Folgende Schwerpunktausgaben sind in diesem Zeitraum erschienen:

40 Jahre ÖRAK (AnwBl 12/2014), Anwaltstag 2014 (AnwBl 1/2015), Europäische Präsidentenkonferenz 2014 (AnwBl 5/2015), Strafrechtskommission 2014 (AnwBl 6/2015),



Dem Redaktionsbeirat gehören RA *Dr. Gerhard Benn-Ibler*, Präsident *Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger*, RA *Dr. Georg Fialka*, em. RA *Dr. Klaus Hoffmann*, Präsident *Dr. Wolfgang Kleibel*, RA *Dr. Elisabeth Scheuba* und Präsident *Dr. Rupert Wolff* an. Redakteur ist *GS Bernhard Hruschka Bakk*.

Eine optischen Erneuerung sowie inhaltliche Auffrischung des Anwaltsblattes steht unmittelbar bevor.

Anwaltsblatt Schwerpunktausgabe zum 40-jährigen Jubiläum des ÖRAK



Informationsbroschüre  
Recht einfach

## INFORMATIONSBROSCHÜRE RECHT EINFACH

Basisinformationen über diverse Rechtsgebiete sowie das Leistungsangebot der Rechtsanwälte enthält die an allen Gerichten aufliegende Informationsbroschüre „Recht einfach“. Die inhaltlich überarbeitete und optisch völlig neu gestaltete Broschüre liegt an allen Bezirksgerichten auf und ist als Online-Blätterversion unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) abrufbar. Rechtsanwälte können die Broschüre beim ÖRAK bestellen um diese in ihrer Kanzlei ihren Klienten zur Verfügung zu stellen.

# MITGLIEDSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN

## **RADOK GMBH**

Die Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft mbH (RADOK GmbH), deren Alleingesellschafter der ÖRAK ist, bietet Rechtsanwälten verschiedene Services an. Weiters ist die RADOK GmbH zu 51 Prozent an der Archivium GmbH beteiligt.

Folgende Services, die über den Mitglieder-Bereich von [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) zugänglich sind, werden angeboten:

### **Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte**

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister können Rechtsanwälte für ihre Klienten Testamente, Kodizille und Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird.

### **Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte**

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem die Möglichkeit besteht, Patientenverfügungen abzuspeichern. Im Register kann allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann.

### **Firmen-Compass**

Über den Firmen-Compass sind die im Firmenbuch enthaltenen Informationen mit einer Aktualisierungsverzögerung von im Regelfall 12 Stunden verfügbar, wobei das Datum des Firmenbuchstandes in der Kopf- bzw Fußzeile angezeigt wird. Die Benutzung ist sehr komfortabel, da interne Verweisungen ein schnelles Navigieren ermöglichen. Über das Firmenbuch-Lustrum können einzelne ausgewählte Firmen „beobachtet“ werden. Bei jeder Änderung im Firmenbuch bei einem der ausgewählten Unternehmen erhält der Nutzer eine Benachrichtigung per E-Mail. Im Paket Firmen-Compass ist auch der Zugang zum Gewerbe- und Vereins-Compass enthalten.

Als zusätzliches Service wird die Anzeige von Firmen-Organigrammen angeboten, womit eine zeitsparende und übersichtliche Darstellung von Firmenverflechtungen möglich ist. Dabei ist die originäre Bildschirmanzeige eines Organigramms im Paket des Firmen-Compass enthalten, die Erstellung von Organigrammen im pdf-Format hinge-

gen nicht und wird gesondert in Rechnung gestellt (hierbei erfolgt vor Erstellung ein expliziter Hinweis).

Für die Benutzung dieses kostenpflichtigen Dienstes ist eine eigene Anmeldung erforderlich. Nähere Informationen über die Konditionen und eine Übersicht über alle Funktionen, die der Firmen-Compass bietet, sind im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) erhältlich.

### **Firmenregister Deutschland**

Über dieses Portal kann auf Firmeninformationen aus Deutschland zugegriffen werden.

### **Kollektivverträge Online**

Das KVSystem ist Österreichs umfassendstes Informationssystem zum Thema Kollektivverträge und eröffnet Rechtsanwälten die Möglichkeit, beispielsweise auf Lohn- und Gehaltstabellen aus Kollektivverträgen zuzugreifen. Mehr als 700 Kollektivverträge können in ihrer aktuellen Fassung (zum Teil auch in historischen Fassungen) abgerufen werden. Die klar strukturierte Nutzeroberfläche bietet komfortable Suchmöglichkeiten.

### **KSV-Unternehmensprofile**

Dieses Service bietet die Möglichkeit, Unternehmensprofile aus der Wirtschaftsdatenbank des Kreditschutzverbandes von 1870 abzurufen. Die Auskünfte beinhalten neben allgemeinen Informationen das KSV-Rating, die Zahlweise sowie die Beurteilung der finanziellen Situation.

### **Werbeartikel**

Verschiedene Werbeartikel mit dem R-Logo (zB Regenschirme, USB-Sticks, Gummiparagraphen, Kugelschreiber, Blöcke, Brillenputztücher etc) können von der RADOK GmbH bezogen werden. Den Bestellschein dazu finden Sie im Anwaltsblatt und im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at).

**Nähere Informationen und Anmeldeformulare zu diesen kostenpflichtigen Services und das Bestellformular für Werbeartikel finden Sie im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at).**

## **ARCHIVUM GMBH**

Die Archivium Dokumentenarchiv Gesellschaft mbH führt das anwaltliche Urkundenarchiv Archivium. Das seit 1. Juli 2007 bestehende anwaltliche Urkundenarchiv Archivium bietet Rechtsanwälten und damit auch deren Klienten eine schnelle und kostengünstige elektronische Urkundenarchivierung mit rechtlicher Originalqualität (§ 91c GOG) bei gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau. Das elektronische

Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft erlaubt sicheres Eingeben und Abfragen von Daten und den Urkundenverkehr mit Gerichten. Die Echtheit der Dokumente wird durch die sichere digitale Signatur gewährleistet. Die Archivium GmbH ist ein gemeinsames Unternehmen der RADOK GmbH und der Atos IT Solutions and Services GmbH.

## A-TRUST

Der ÖRAK ist mit ca 14 Prozent an der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH beteiligt.

## VEREIN ZUR ERFORSCHUNG DER ANWÄLTlichen BERUFGESCHICHTE DER ZWISCHEN 1938 UND 1945 DISKREDITIERTEN MITGLIEDER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERN

Der Anfang 2008 gegründete, nicht auf Gewinn ausgerichtete, Verein verfolgt das Ziel, die anwaltliche Berufsgeschichte der durch das nationalsozialistische Regime im Zeitraum von 1938 bis 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern zu erforschen. Vereinsmitglieder sind die österreichischen Rechtsanwaltskammern und der ÖRAK. Obfrau des Vereins ist *Dr. Alix Frank-Thomasser*, Rechtsanwältin in Wien.

Die Forschungsergebnisse wurden in Kooperation mit dem Verlag Manz im Band „Advokaten 1938 – Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ Ende 2010 herausgegeben und der österreichischen wie auch internationalen Öffentlichkeit präsentiert.

Informationen über das Projekt und die Publikation „Advokaten 1938“ sind unter [www.advokaten1938.com](http://www.advokaten1938.com) abrufbar.

## FORSCHUNGSINSTITUT FÜR RECHTSENTWICKLUNG

Das Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien befasst sich mit der Rechtsentwicklung in verschiedenen Rechtsgebieten, welche die Rechtspraxis der rechtsberatenden Berufe betreffen. Die Abteilung für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung des Forschungsinstituts steht unter der Leitung von *Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ruffler*. Der ÖRAK ist an dem Forschungsinstitut beteiligt. Zuletzt wurden regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen organisiert und Forschungsaufträge bearbeitet.

## EUROPEAN LAW INSTITUTE

Der ÖRAK ist Mitglied beim European Law Institute (ELI), einer unabhängigen gemeinnützigen Organisation, die nach dem Vorbild des American Law Institute (ALI) gegründet wurde. Das ELI verfolgt das Ziel, in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht zur Rechtsentwicklung in Europa beizutragen. Das Sekretariat des Instituts befindet sich in Wien. Informationen über die Aktivitäten und Veranstaltungen des Instituts finden Sie auf [www.europeanlawinstitute.eu](http://www.europeanlawinstitute.eu)

## ÖSTERREICHISCHE PRÜFSTELLE FÜR RECHNUNGSLEGUNG (OePR) – „BILANZPOLIZEI“

Der Verein „Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung“ (OePR) wurde im Jahr 2013 gegründet. Ausschließlicher Zweck des Vereines ist die Trägerschaft für eine an keine Weisungen gebundene, unabhängige Prüfstelle gemäß dem Rechnungslegungskontrollgesetz.

Die Vereinsmitglieder treten mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Der Mitgliederversammlung obliegt die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes, die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Prüfstelle und des Jahresberichtes des Vorstandes über die Vereinstätigkeit, die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Nominierungsausschusses sowie die Wahl des Abschlussprüfers.

Der ÖRAK ist seit der Gründung des Vereins Mitglied und nimmt als Vereinsmitglied an der Mitgliederversammlung teil.

Weitere Informationen zur OePR, insbesondere auch deren Tätigkeitsberichte, finden Sie auf der Homepage der OePR unter [www.oep-r-afrep.at](http://www.oep-r-afrep.at).

## HELP-PROGRAMM

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist seit März 2014 Associate Partner des HELP-Programms (Human Rights Education for Legal Professionals) und hat von Oktober 2014 bis Juli 2015 zahlreichen Rechtsanwälten die Teilnahme am unentgeltlichen Lehrgang: „Fernlehrgang im Familienrecht für Angehörige der Rechtsberufe in Österreich“ ermöglicht. Das HELP-Programm sieht Grundrechtsschulungen für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte vor. Präsident *Dr. Rupert Wolff* konnte als HELP-Info-Point für die österreichische Rechtsanwaltschaft namhaft gemacht werden. Informationen zum HELP-Programm sind unter [www.helpcoe.org](http://www.helpcoe.org) abrufbar.

## DIE FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS

„Die Freien Berufe Österreichs“ ist ein Verein, der nach seinen Statuten die Wahrung und Förderung der gemeinsamen standespolitischen und sonstigen Interessen der Angehörigen der Freien Berufe Österreichs zum Zweck hat.

Der ÖRAK ist sowohl im Präsidium des Vereins als auch im Vorstand vertreten.

Besondere Bedeutung hat der Verein im Bereich der Gruppenkrankenversicherung. Im Rahmen Der Freien Berufe Österreichs ist ein Arbeitskreis eingerichtet, der sich speziell mit dem Thema Gruppenkrankenversicherung beschäftigt. Vorsitzender dieses Arbeitskreises ist ÖRAK-Vizepräsident *Dr. Armenak Utudjian*.

>

**ANWÄLTICHE VEREINIGUNG FÜR AUS- UND  
FORTBILDUNG/ AWAK (ANWALTSAKADEMIE)**

Die Anwaltliche Vereinigung für Aus- und Fortbildung ist zu 100 Prozent Gesellschafter der Anwaltsakademie. Mitglieder des Vereins Anwaltliche Vereinigung für Aus- und Fortbildung sind die 9 österreichischen Rechtsanwaltskammern. Um die Struktur der Vereinsmitglieder besser abbilden zu können, wurde mit 07. November 2014 der Vorstand der Anwaltlichen Vereinigung für Aus- und Fortbildung neu besetzt. Dieser besteht seither aus dem Präsidenten des ÖRAK *Dr. Rupert Wolff* und den zwei Vizepräsidenten *Dr. Marcella Prunbauer-Glaser* und *Dr. Josef Weixelbaum*. Als Rechnungsprüfer wurden *Dr. Armenak Utudjian* und *Dr. Elisabeth Zimmert* gewählt.

**CCBE (RAT DER EUROPÄISCHEN ANWALTSCHAFTEN)**

Der ÖRAK ist Mitglied beim Rat der Europäischen Anwaltschaften (Conseil des barreaux européens - CCBE), der Dachorganisation der europäischen Rechtsanwaltschaften mit Sitz in Brüssel. Der CCBE vertritt die Rechtsanwaltskammern und Law Societies aus 32 Mitgliedstaaten und 13 assoziierten Ländern und Beobachterländern und durch diese insgesamt mehr als 1 Million Rechtsanwälte. Die CCBE-Delegation des ÖRAK besteht aus Delegationsleiterin *Dr. Elisabeth Scheuba*, Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer *Dr. Gabriele Krenn*, *Dr. Alix Frank-Thomasser*, VP der Salzburger Rechtsanwaltskammer *Dr. Michael Pallauf*, *Dr. Rupert Manhart* und Information Officer *Mag. Katarin Steinbrecher*.

Im Berichtszeitraum fanden fünf Sitzungen des Standing Committees statt, an denen die Delegationsleiterin und der Information Officer teilnahmen. Plenarversammlungen fanden Ende 2014 in Brüssel sowie im Mai 2015 in Danzig statt.

Weiters fanden laufend Sitzungen der verschiedenen Arbeitskreise bzw. Arbeitsgruppen des CCBE statt, die von den vom ÖRAK entsandten Mitgliedern und/oder Vertretern des ÖRAK-Büro Brüssel besucht wurden.

Der ÖRAK ist in den CCBE-Arbeitskreisen/Arbeitsgruppen derzeit wie folgt vertreten:

CCBE Committee/Working Group	Mitglied
Access to Justice Committee	<b>Scheuba</b>
Anti-Money Laundering Committee	<b>R. Manhart</b>
Company Law Committee	<b>Frank-Thomasser</b>
Competition Committee	<b>R. Manhart, Prunbauer</b>
Corporate Social	
Responsibilities Committee	<b>Frank-Thomasser</b>
Criminal Law Committee	<b>Ruhri</b>
Deontology Committee	<b>Csoklich, Scheuba</b>
European Private Law Committee	<b>Csoklich</b>
European Transparency Register	
Working Group	-
Evaluation Working Group	<b>Scheuba</b>
Family and Succession Law Committee	<b>Scheuba, Hoffelner</b>
Finance Committee	-

Free Movement of Lawyers Committee	<b>Pallauf</b>
Human Rights Committee	-
Insurance Working Group	<b>Krenn, Vorsitz: Scheuba</b>
Surveillance Working Group	<b>Vize-Vorsitz: Preuschl</b>
International Legal Services Committee	<b>Prunbauer</b>
IT-Law Committee	<b>Preuschl, Krol</b>
Migration Working Group	-
PECO Committee	<b>Pallauf</b>
Permanent Delegation to the Court of Justice and the General Court of the European Union and the EFTA Court - Patents sub-group	<b>Heinke, Prunbauer</b> <b>Heinke</b>
Permanent Delegation to the European Court of Human Rights Committee	-
Towards a Model Code of Conduct Committee	<b>Csoklich, Scheuba</b>
Training Committee	<b>Heinke</b>
Working Group on the Future of the CCBE and legal services	<b>Prunbauer</b>

# STATISTIK

Quelle: ÖRAK, ausgenommen Einwohnerzahl (Anwaltsdichte)

## ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Burgenland	59	59	<b>62</b>
Kärnten	270	266	<b>270</b>
Niederösterreich	413	416	<b>426</b>
Oberösterreich	641	645	<b>659</b>
Salzburg	419	417	<b>417</b>
Steiermark	519	528	<b>543</b>
Tirol	536	537	<b>547</b>
Vorarlberg	235	231	<b>228</b>
Wien	2664	2706	<b>2.788</b>
<b>Gesamt</b>	<b>5.756</b>	<b>5.805</b>	<b>5.940</b>

## ANZAHL DER RECHTSANWALTSANWÄRTER

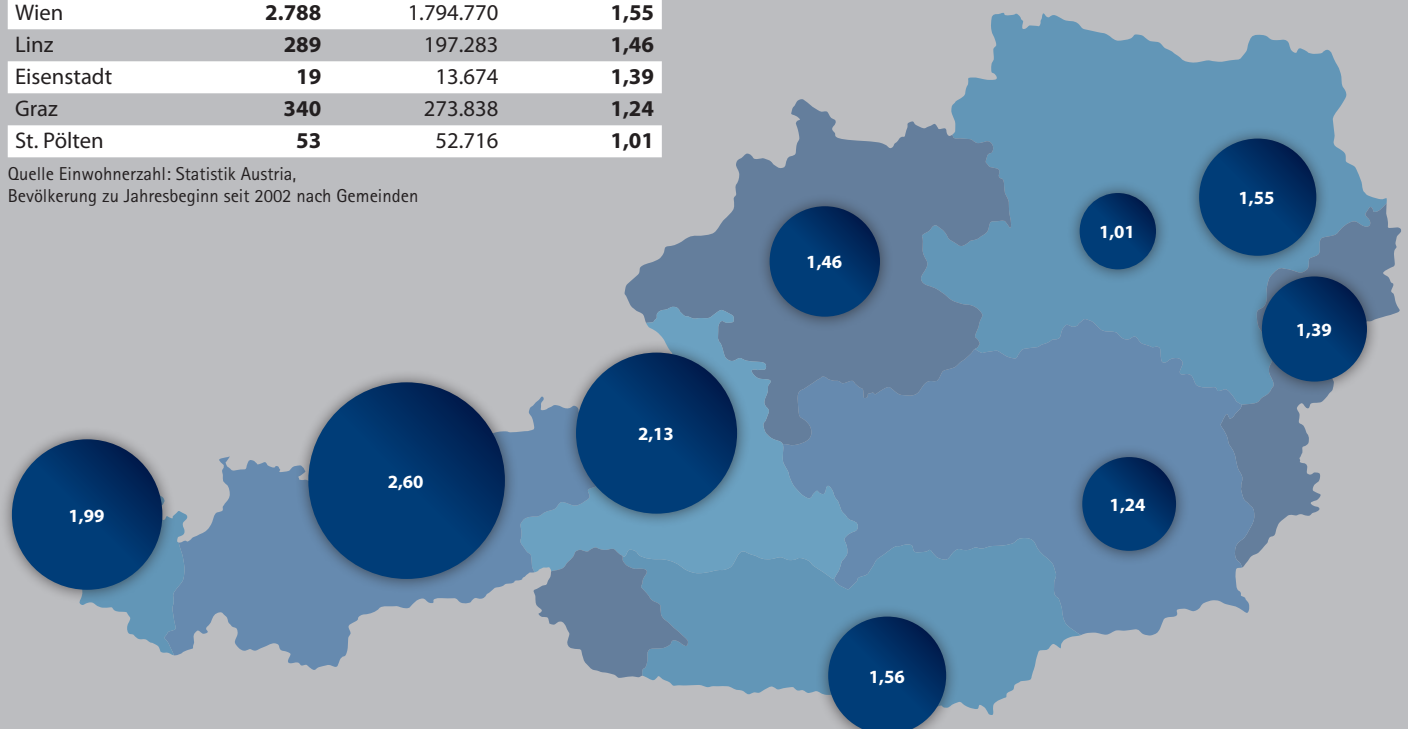
	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Burgenland	28	23	<b>26</b>
Kärnten	66	65	<b>63</b>
Niederösterreich	110	124	<b>122</b>
Oberösterreich	201	201	<b>219</b>
Salzburg	100	89	<b>94</b>
Steiermark	177	183	<b>181</b>
Tirol	107	110	<b>102</b>
Vorarlberg	51	46	<b>53</b>
Wien	1.176	1.190	<b>1.212</b>
<b>Gesamt</b>	<b>2.016</b>	<b>2.031</b>	<b>2.072</b>

Ende 2014 gab es in Österreich 80 niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen, aktuell sind es 83.

## RECHTSANWALTSDICHTEN

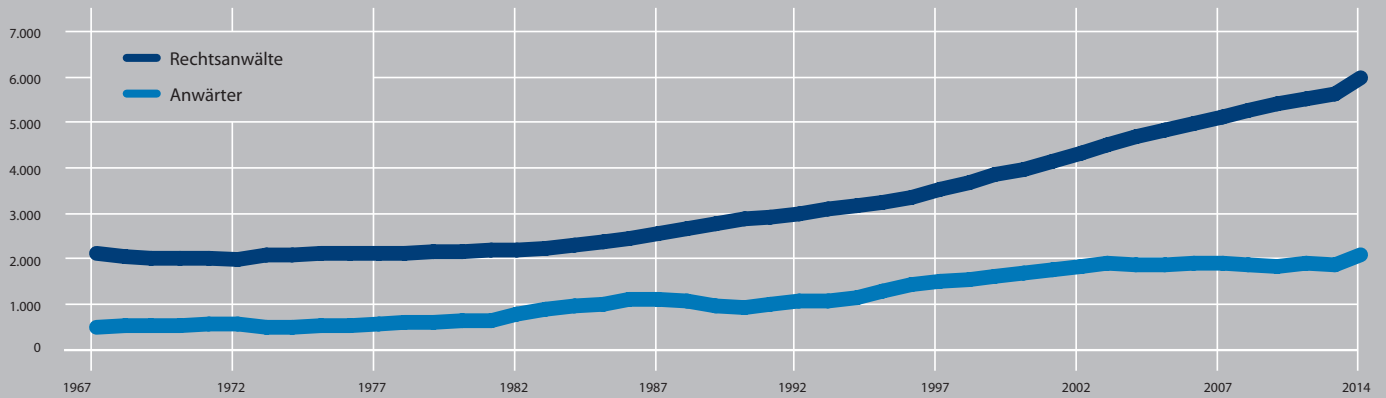
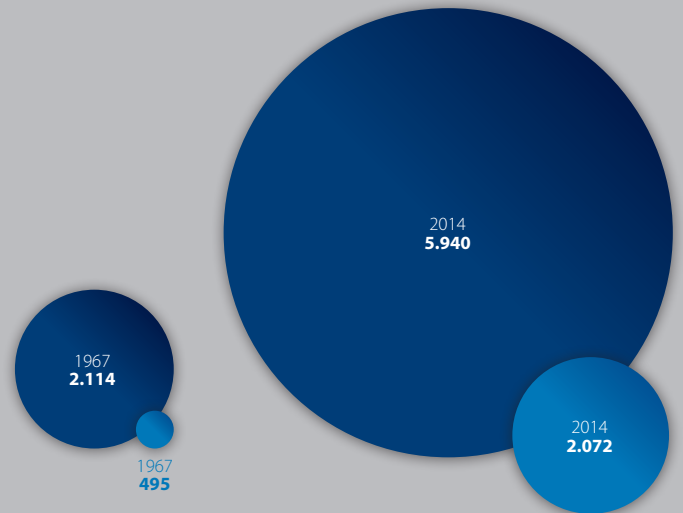
Landeshauptstadt	Rechtsanwälte 31.12.2014	Einwohner	Rechtsanwälte pro 1.000 EW
Innsbruck	<b>330</b>	126.851	<b>2,60</b>
Salzburg	<b>316</b>	148.256	<b>2,13</b>
Bregenz	<b>57</b>	28.697	<b>1,99</b>
Klagenfurt	<b>153</b>	97.827	<b>1,56</b>
Wien	<b>2.788</b>	1.794.770	<b>1,55</b>
Linz	<b>289</b>	197.283	<b>1,46</b>
Eisenstadt	<b>19</b>	13.674	<b>1,39</b>
Graz	<b>340</b>	273.838	<b>1,24</b>
St. Pölten	<b>53</b>	52.716	<b>1,01</b>

Quelle Einwohnerzahl: Statistik Austria,  
Bevölkerung zu Jahresbeginn seit 2002 nach Gemeinden



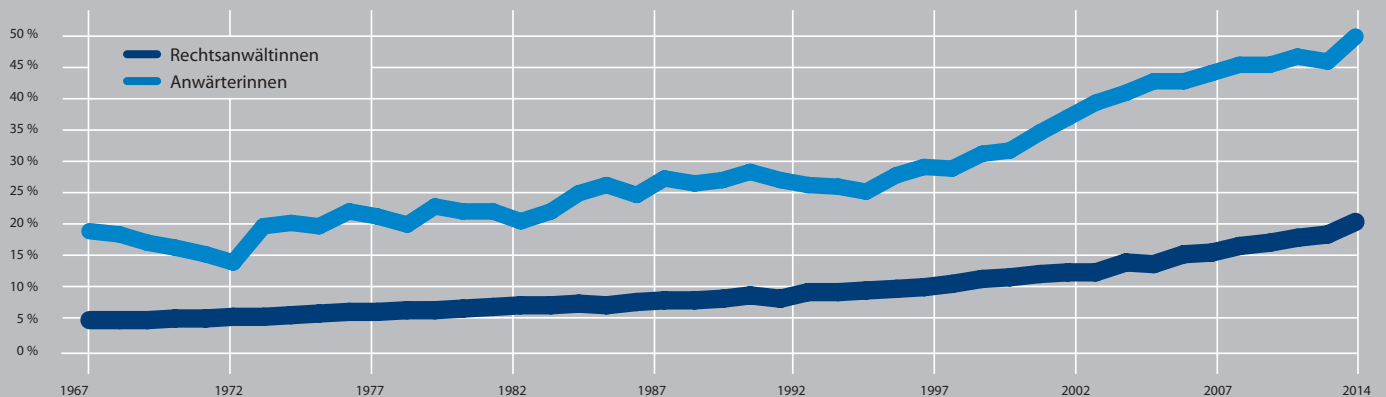
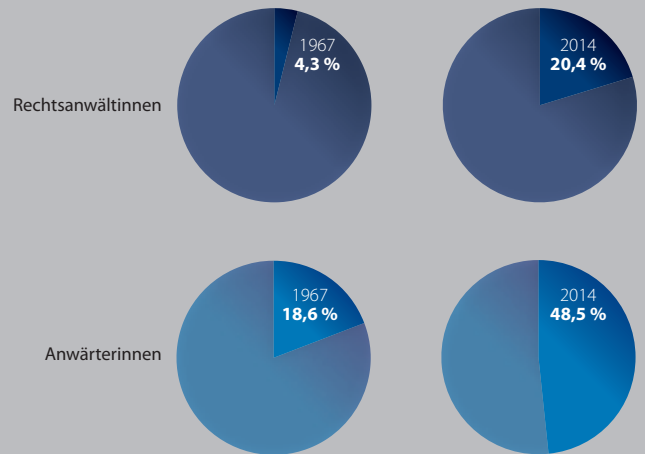
**ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER**

Jahr	Rechtsanwälte insgesamt	Anwärter insgesamt
1967	2.114	495
1972	1.991	584
1977	2.127	581
1982	2.215	785
1987	2.577	1.118
1992	2.996	1.071
1997	3.526	1.528
2002	4.332	1.829
2007	5.129	1.898
<b>2014</b>	<b>5.940</b>	<b>2.072</b>



**ENTWICKLUNG NACH GESCHLECHT - FRAUENANTEIL**

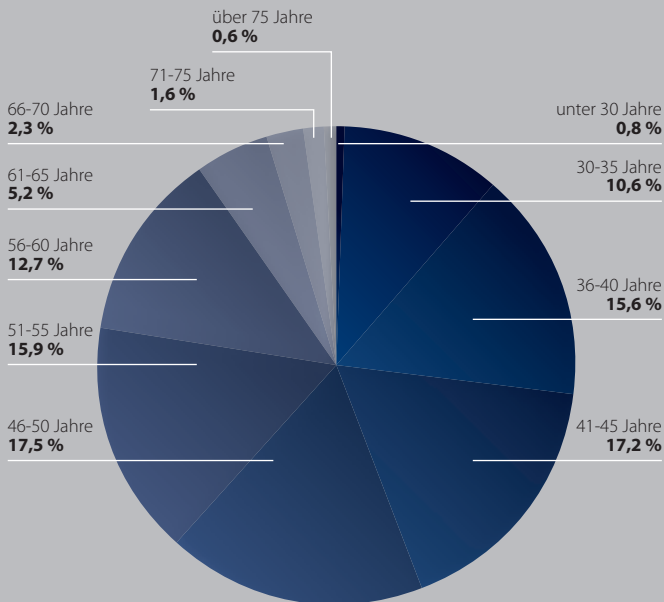
Jahr	Rechtsanwältinnen		Anwärtnerinnen	
	insgesamt	in %	insgesamt	in %
1967	91	4,30	92	18,59
1972	98	4,92	79	13,53
1977	120	5,64	121	20,83
1982	148	6,68	159	20,25
1987	192	7,45	300	26,83
1992	268	8,95	277	25,86
1997	362	10,27	436	28,53
2002	521	12,03	715	39,09
2007	829	16,16	853	44,94
<b>2014</b>	<b>1.210</b>	<b>20,37</b>	<b>1.005</b>	<b>48,50</b>



**ALTERSVERTEILUNG (RECHTSANWÄLTE)**

STAND 05.08.2015

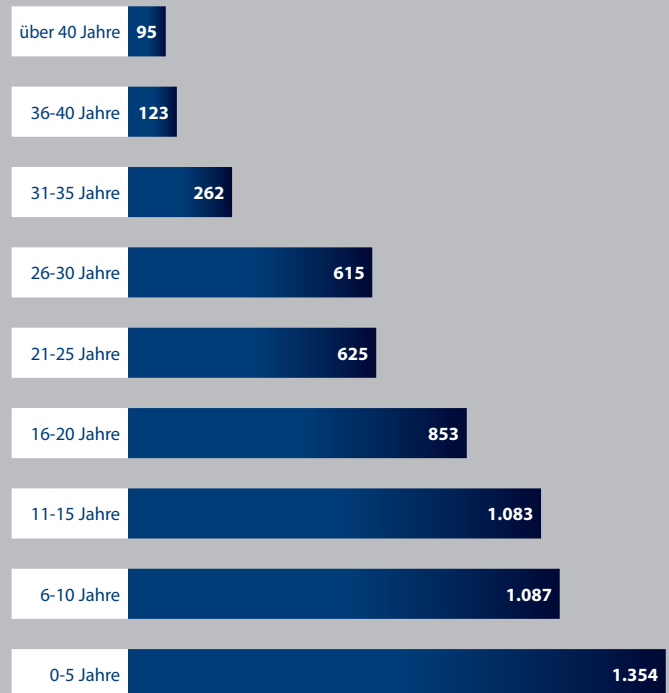
	Anzahl	
unter 30 Jahre	47	0,8 %
30-35 Jahre	645	10,6 %
36-40 Jahre	954	15,6 %
41-45 Jahre	1.051	17,2 %
46-50 Jahre	1.068	17,5 %
51-55 Jahre	970	15,9 %
56-60 Jahre	774	12,7 %
61-65 Jahre	315	5,2 %
66-70 Jahre	142	2,3 %
71-75 Jahre	97	1,6 %
über 75 Jahre	34	0,6 %
<b>6.097</b>	<b>100 %</b>	



**EINTRAGUNGSDAUER (RECHTSANWÄLTE)**

STAND 05.08.2015

Eintragungsdauer in Jahren	Anzahl
0-5 Jahre	1.354
6-10 Jahre	1.087
11-15 Jahre	1.083
16-20 Jahre	853
21-25 Jahre	625
26-30 Jahre	615
31-35 Jahre	262
36-40 Jahre	123
über 40 Jahre	95
<b>6.097</b>	



**GESELLSCHAFTSARTEN**

STAND 05.08.2015

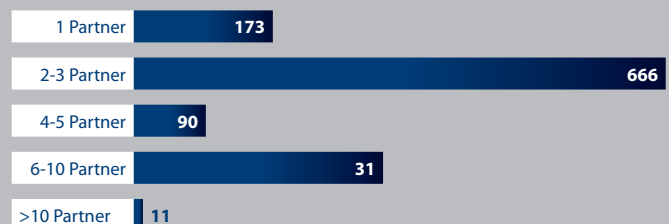
Gesellschaftsart	Anzahl
OG	216
KG	69
GmbH	313
GesbR	379
<b>977</b>	



**ANZAHL DER PARTNER**

STAND 05.08.2015

Anzahl Partner	Anzahl
1 Partner	173
2-3 Partner	666
4-5 Partner	90
6-10 Partner	31
>10 Partner	11
<b>977</b>	



**BEVORZUGTE TÄTIGKEITSGEBIETE IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS**

STAND 05.08.2015

**Anzahl der Nennungen (Listengebiete) mit Veränderungen seit dem Vorjahr**

Liegenschafts- und Immobilienrecht	1996	+24	Wirtschaftsstrafrecht	132	+27
Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht	1683	+41	Fremden- und Asylrecht	122	-2
Ehe- und Familienrecht	1510	+12	Transportrecht	118	+1
Gesellschaftsrecht, Gesellschaftsgründungen	1482	+21	Gewerberecht	116	-7
Wirtschaftsrecht	1236	+23	Bauträgerrecht	113	+8
Zivilrecht	1194	+39	Umweltrecht	107	-1
Miet- und Wohnrecht	1064	+4	Mediation	89	-2
Verkehrsrecht, Unfallschäden	987	+1	Konsumentenschutz	88	+3
Allgemeinpraxis	983	-18	Handelsvertreterrecht	81	+4
Strafrecht	823	+34	Datenschutzrecht	70	+6
Insolvenzrecht, Unternehmenssanierungen	790	+1	Reiserecht	69	-3
Handelsrecht, Unternehmensrecht	711	+13	Sozialrecht	68	-4
Arbeitsrecht	702	+8	Vereinsrecht	68	+4
Erbrecht und Verlassenschaftsabhandlungen	609	+28	Energierrecht	67	+5
Vertragsrecht	600	+52	Apothekenrecht, Arzneimittelrecht	63	+1
Gewerbl. Rechtsschutz, Immaterialgüterrecht	563	+5	Jagdrecht	58	+4
Bank- und Kapitalmarktrecht	502	+19	Betriebsanlagenrecht	55	+4
Inkassowesen, Exekutionsrecht	467	-2	Domainrecht	53	+2
Mergers & Acquisitions	441	+19	Franchising	52	-2
Baurecht	438	+13	Agrarrecht, Forstrecht	52	+1
Verwaltungsrecht	427	+13	Produkthaftung	52	+5
Bauvertragsrecht	357	-2	Raumordnung	50	-1
Europarecht	323	+12	Telekommunikationsrecht	49	+2
Versicherungsrecht	280	+9	Wasserrecht	42	0
Wohnungseigentumsrecht	263	+4	Nachbarrecht	42	+4
Ärztlichepflicht, Patientenrecht	262	-1	Gemeinderecht	41	-1
Vergaberecht	234	+8	Krankenanstaltenrecht	41	+3
Stiftungsrecht	230	-1	Beamtendienst- und Disziplinarrecht	38	0
Internationales Recht	197	-3	Luftfahrtrecht	37	-1
Medienrecht	186	+8	Lebensmittelrecht	37	-1
Kartellrecht	176	+7	Amtshaftungsrecht	20	+2
Verwaltungsstrafrecht	175	+16	Bergrecht	19	+1
Abgaben- und Steuerrecht, Finanzstrafrecht	167	+9	Enteignungsrecht	18	+1
Sportrecht - Skirecht	165	-1	Zollrecht	14	0
Schiedsgerichtsbarkeit (Schiedsverfahren)	156	+7	Schiffahrtsrecht	13	0
Verfassungsrecht, Grundrechtsschutz	140	+3	Berufs- und Standesrecht	9	0
Internetrecht	140	+9	Fischereirecht	8	0
EDV- und Softwarerecht	138	+1	Wehrrecht	1	-1

**FREMDSPRACHEN IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS**

STAND 05.08.2015

**Anzahl der Nennungen**

Englisch	4737	Bosnisch	23	Hebräisch	10	Pilipino (Tagalog)	3
Französisch	1160	Slowenisch	21	Chinesisch	10	Litauisch	2
Italienisch	426	Bulgarisch	19	Dänisch	6	Gebärdensprache (österr.)	2
Spanisch	229	Neugriechisch	19	Farsi	6	Albanisch	1
Russisch	82	Slowakisch	19	Norwegisch	6	Armenisch	1
Kroatisch	44	Deutsch	18	Lateinisch	5	Hindi	1
Türkisch	39	Niederländisch	16	Arabisch	3	Isländisch	1
Ungarisch	37	Portugiesisch	16	Persisch	3	Urdu	1
Polnisch	33	Rumänisch	12	Japanisch	3	Koreanisch	1
Tschechisch	32	Serbokroatisch	12	Mazedonisch	3	Georgisch	1
Serbisch	25	Schwedisch	11	Ukrainisch	3		



# GESCHÄFTSVERTEILUNG ÖRAK-PRÄSIDIUM

## PRÄSIDENT

---

### Dr. Rupert Wolff

- (im Falle der Verhinderung Vertretung durch Dr. Armenak Utudjian)
- Vertretung nach außen
  - Koordination der Arbeitskreise im Einvernehmen mit den Präs.-StV.
  - Koordination des Beitrages des ÖRAK zur Rechtspolitik
  - Europäische Präsidentenkonferenz
  - Vollzug der Beschlüsse des Präsidentenrates
  - Landesrecht
  - Organisation der Gesetzesbegutachtung
  - Pressestelle
  - Öffentlichkeitsarbeit / Marketing
  - Organisation Generalsekretariat (im Einvernehmen mit Präs.-StV.)

## PRÄSIDENT-STELLVERTRETER

---

### Dr. Armenak Utudjian

- Wirtschaftsfragen allgemein
- Altersversorgung
- Pauschalvergütung
- Versicherungen und Banken (in Zusammenarbeit mit Dr. Gerhard Horak als Beauftragter des Präsidiums)
- Anlageausschuss
- EDV und Organisation
- Erstellung des Budgets
- Jahresabschluss

## PRÄSIDENT-STELLVERTRETER

---

### Dr. Josef Weixelbaum

- Strafrecht
- Aus- und Fortbildung
- Sonderprojekte und Arbeitsgruppen im BMJ
- Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
- Honorarrecht
- Begleitende Berichte zum Budgetvollzug

## PRÄSIDENT-STELLVERTRETERIN

---

### Dr. Marcella Prunbauer-Glaser

- Außenbeziehungen
- Landesrecht (international)
- Brüssel
- Kontakte EU, internationale Organisationen und Anwaltsorganisationen
- GATS

# MITARBEITER DES ÖRAK-GENERALSEKRETARIATS

## GENERALSEKRETÄR, KOMMUNIKATION

---

Bernhard Hruschka Bakk.

## JURISTISCHER DIENST

---

### Mag. Alexander Dittenberger

- Europäische und internationale Angelegenheiten
- Berufs- und Standesrecht
- Zivilrecht, Zivilverfahrensrecht

### Mag. Ursula Koch

- Wirtschaftliche Angelegenheiten
- Versorgungseinrichtungen  
(Pensions,- Kranken- und Unfallversicherung etc)
- Gebühren und Steuern
- Versicherungsrecht
- Honorarrecht
- Rechtsanwaltsanwärter

### Mag. Monika Krol

- IT-Recht, ERV
- Datenschutz
- Testamentsregister, Patientenverfügungsregister
- Alternative Streitbeilegung, Mediation
- Europäisches Vertragsrecht, Verbraucherrecht

### Mag. Danijela Milicevic

- Strafrecht, Strafrechtskommission
- Grund- und Freiheitsrechte
- Familienrecht, Erbrecht
- Sachwalterrecht
- Immaterialgüterrecht
- Wahrnehmungsbericht

### Mag. Eva-Elisabeth Röhler

- Aus- und Fortbildung
- Gesellschaftsrecht
- Treuhänderrecht
- Frau in der Rechtsanwaltschaft

## SEKRETARIAT

---

### Anita Ryser BA

- Empfang
- Terminkoordination
- Rechtsanwältlicher Journdienst
- Buchhaltung
- Werbeartikelversand

### Claudia Stangl BA

- Veranstaltungsorganisation

### Dagmar Strobl

- Redaktion Anwaltsblatt
- CCBE-Berufsausweis
- Auszeichnungen, Ehrungen

### Marlen Wohlmuth

- Datenverwaltung Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter  
(Rechtsanwaltsverzeichnis, ERV, FinanzOnline)
- RADOK Firmen-Compass, KSV-Unternehmensprofile, KVSystem

## ÖRAK BÜRO BRÜSSEL

---

Leiterin: **Mag. Katarin Steinbrecher**

Praktikantin: **Mag. Eva-Maria Mayrhuber**

# KONTAKT

## Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

Wollzeile 1-3  
1010 Wien  
Tel.: 01 535 12 75-0  
Fax: 01 535 12 75-13  
rechtsanwaelte@oerak.at  
www.rechtsanwaelte.at

## ÖRAK-Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85 (bte 9)  
1040 Bruxelles  
Belgien  
Tel.: +32 2 732 19 72  
Fax: +32 2 732 25 387

## Rechtsanwaltskammer Burgenland

Marktstraße 3  
7000 Eisenstadt  
Tel.: 0 26 82/70 45 30  
Fax: 0 26 82/70 45 31  
rak.bgld@aon.at

## Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gruberstraße 21  
4020 Linz  
Tel.: 07 32/77 17 30  
Fax: 07 32/77 17 30-85  
office@oerak.or.at  
www.oerak.at

## Tiroler Rechtsanwaltskammer

Meraner Straße 3/III  
6020 Innsbruck  
Tel.: 05 12/58 70 67  
Fax: 05 12/57 13 84  
office@tiroler-rak.at  
www.tiroler-rak.at

## Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Theatergasse 4/I  
9020 Klagenfurt  
Tel.: 04 63/51 24 25  
Fax: 04 63/51 24 25-15  
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at  
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

## Salzburger Rechtsanwaltskammer

Imbergstraße 31C  
5020 Salzburg  
Tel.: 06 62/64 00 42  
Fax: 06 62/64 04 28  
info@srak.at  
www.srak.at

## Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Marktplatz 11  
6800 Feldkirch  
Tel.: 0 55 22/71 1 22  
Fax: 0 55 22/71 1 22-11  
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at  
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

## Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Andreas-Hofer-Straße 6  
3100 St. Pölten  
Tel.: 0 27 42/71 6 50-0  
Fax: 0 27 42/76 5 88  
office@raknoe.at  
www.raknoe.at

## Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Salzamtsgasse 3/IV  
8010 Graz  
Tel.: 03 16/83 02 90-0  
Fax: 03 16/82 97 30  
office@rakstmk.at  
www.rakstmk.at

## Rechtsanwaltskammer Wien

Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße  
1010 Wien  
Tel.: 01/533 27 18-0  
Fax: 01/533 27 18-44  
kanzlei@rakwien.at  
www.rakwien.at

## IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien,  
Tel 01 535 12 75, Fax 01 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

Copyright Österreichischer Rechtsanwaltskammertag; Konzept und Text: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag; Design: Werther Marketing- und Kommunikationsberatung e.U.  
Fotos: Fotostudio Pfeifer (Seite 5), Julia Hammerle (Seiten 3 und 24), Matias Damjanovic (Seiten 25 und 27), Luiza Puiu (Seite 26), Philipp Naderer (Seite 26), Claudia Stangl,  
BA (Seite 31); Illustrationen: Corbis (Seiten 1, 7 und 33); Druckmanagement: Der Druckoptimierer OE Consulting e.U.; Verlags- und Herstellungsort: Wien

Haftungshinweis: Sämtliche Angaben in diesem Bericht erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Jede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen.  
Urheberrechtshinweis: Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung sind vorbehalten.  
Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer  
Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE  
*Wir sprechen für Ihr Recht*